hep there is no planet b.

HEP - Solar Portfolio 2

GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt

WICHTIGE HINWEISE

Die Zeichnung von Anteilen an der HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG erfolgt auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen. Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sind als Anlage Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind gesetzlich vorgeschriebene Vertriebsunterlagen. Die hierin zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Inhalten Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche, die HEP Kapitalverwaltung AG, getroffen. Soweit es sich um Angaben Dritter handelt, sind diese durch Nennung der entsprechenden Quelle kenntlich gemacht.

Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlageziele und Prognosen wird nicht übernommen. Gleiches gilt für die Erreichung von individuellen wirtschaftlichen oder steuerlichen Zielen der einzelnen Anleger.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der Prospektverantwortlichen schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Die HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen übernimmt als Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen und erklärt, dass ihres Wissens die enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Güglingen, 22.10.2020
(Datum der Prospektaufstellung)

HEP Kapitalverwaltung AG /// Römerstraße 3 /// 74363 Güglingen

vertreten durch ihre Vorstände

Thorsten Eitle

Prof. Dr. Arnd Verleger

Ingo Burkhardt

Simon Kreuels

INHALTSVERZEICHNIS

BETEILIGUNGSANGEBOT 06

1. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK 06

2. ANGABEN ZUM PUBLIKUMS-AIF 08

3. ANLEGER 16

4. ANLAGESTRATEGIE, -ZIEL, -OBJEKTE UND -GRENZEN 17

5. DIE PHOTOVOLTAIKMÄRKTE IM ÜBERBLICK 18

6. DARSTELLUNG DER RISIKEN 30

7. HEP KAPITALVERWALTUNG AG – UNSERE EXPERTISE, UNSER UNTERNEHMEN, UNSERE BETEILIGUNGEN 40

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN 43

8. INVESTITION UND FINANZIERUNG 44

9. BEISPIELRECHNUNG (PROGNOSE) 46

10. ANGABEN ZU DEN KOSTEN 47

11. LAUFENDE KOSTEN 47

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN 51

12. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT 51

13. VERWAHRSTELLE 52

14. TREUHANDKOMMANDITISTIN 53

15. BEDEUTSAME VERTRÄGE 54

16. INTERESSENKONFLIKTE 58

17. ANLEGERINFORMATIONEN 59

18. STEUERLICHE GRUNDLAGEN 59

19. ANLAGEBEDINGUNGEN 72

VERTRÄGE 79

20. GESELLSCHAFTSVERTRAG 79

21. TREUHAND- UND BETEILIGUNGSVERWALTUNGSVERTRAG 92

ANHANG 100

1. HINWEIS ZUM BEITRITT 100

WIDERRUFSBELEHRUNG 105

BETEILIGUNGSANGEBOT

1. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Nachfolgende Ausführungen und Darstellungen befassen sich mit dem Angebot einer Beteiligung an dem Alternativen Investmentfonds (AIF) HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „Investmentgesellschaft“ oder „Publikums-AIF“ genannt). Das Angebot bzw. der Vertrieb richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland. Personen, die zu einem Zeitpunkt während der Platzierungsfrist über eine Staatsangehörigkeit der Republik China, den USA, Kanadas, Australiens, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Die HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“) kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen.

1.1 Beteiligungsangebot

Gegenstand der Vermögensanlage ist eine nicht verbriefte Beteiligung an dem Publikums-AIF, an der HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Der Publikums-AIF beabsichtigt, in mehrere Spezial-AIF sowie in deutsche Objektgesellschaften zu investieren, die Photovoltaikanlagen halten werden. Hieraus sollen finanzielle Überschüsse erzielt werden, die an die Anleger ausgeschüttet werden sollen. Die Beteiligung erfolgt mittelbar über die HEP Treuhand GmbH (nachfolgend auch kurz „Treuhandkommanditistin“ oder „Treuhänderin“ genannt). Die mittelbare Beteiligung als Treugeber kann jederzeit, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022, in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit direkter Eintragung in das Handelsregister gewandelt werden. Die mittelbar und unmittelbar beteiligten Gesellschafter werden nachfolgend gemeinschaftlich auch kurz „Anleger“ genannt.

1.2 Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die:

> freie Liquidität langfristig investieren wollen,

> eine mittelbare Sachwertanlage in Photovoltaikanlagen in verschiedenen Ländern suchen,

> bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,

> ihren Wohnsitz in Deutschland haben und

> bereit sind, die in diesem Prospekt in Abschnitt 6 dargestellten Risiken zu tragen. Nicht geeignet ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger, die:

> mündelsichere, festverzinsliche Anlagen mit feststehenden Rückzahlungszeitpunkten suchen,

> auf liquide Anlagen, d. h. auf jederzeit wiederverkäufliche Anlagen angewiesen sind,

> einen Großteil ihres Gesamtvermögens in die Beteiligung investieren wollen,

> einen Totalverlust der Anlage nicht tragen können oder wollen.

1.3 Anlageobjekte

Die Strategie des Publikums-AIFs besteht darin, in Anteile an mehreren Spezial-AIFs zu investieren, die ihrerseits grundsätzlich über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen investieren. Die Objektgesellschaften haben ihren Sitz in der Regel in den Ländern der von ihnen gehaltenen Photovoltaikanlagen. Zudem kann der Publikums-AIF in Objektgesellschaften investieren.

Das Anlageziel ist die Partizipation an den durch die Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie an den Erlösen aus der Liquidation zum Ende der Laufzeit des Publikums-AIF oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Investitionen, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte des Publikums-AIF sollen Spezial-AIF und Objektgesellschaften sein.

Der Spezial-AIF investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 262 Abs. 1 KAGB.

1.4 Prognostizierte Rendite

Für das Investment wird eine Rendite von mindestens 4,8 % nach der internen Zinsfußmethode (Internal-Rate-of-Return „IRR“) bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital prognostiziert. Eine mögliche beispielhafte Ausschüttungsreihe hierzu ist in Abschnitt 9 dargestellt.

Interner Zinsfuß (Englisch: IRR –Internal Rate of Return):

Die interne Zinsfuß-Methode ist eine finanzmathematische Methode zur Berechnung der Rendite (Effektivverzinsung) einer Investition. Der Abzinsungsfaktor, bei dessen Verwendung die diskontierten zukünftigen Zahlungen dem heutigen Preis bzw. der Anfangsinvestition entsprechen, heißt interner Zinsfuß. Ist dieser Zinsfuß größer als der Kalkulationszinsfuß ist die Investition über die Gesamtlaufzeit wirtschaftlich.

1.5 Rechtliche Struktur

Im Überblick stellen sich die rechtliche Struktur und die Leistungsbeziehungen wie folgt dar:

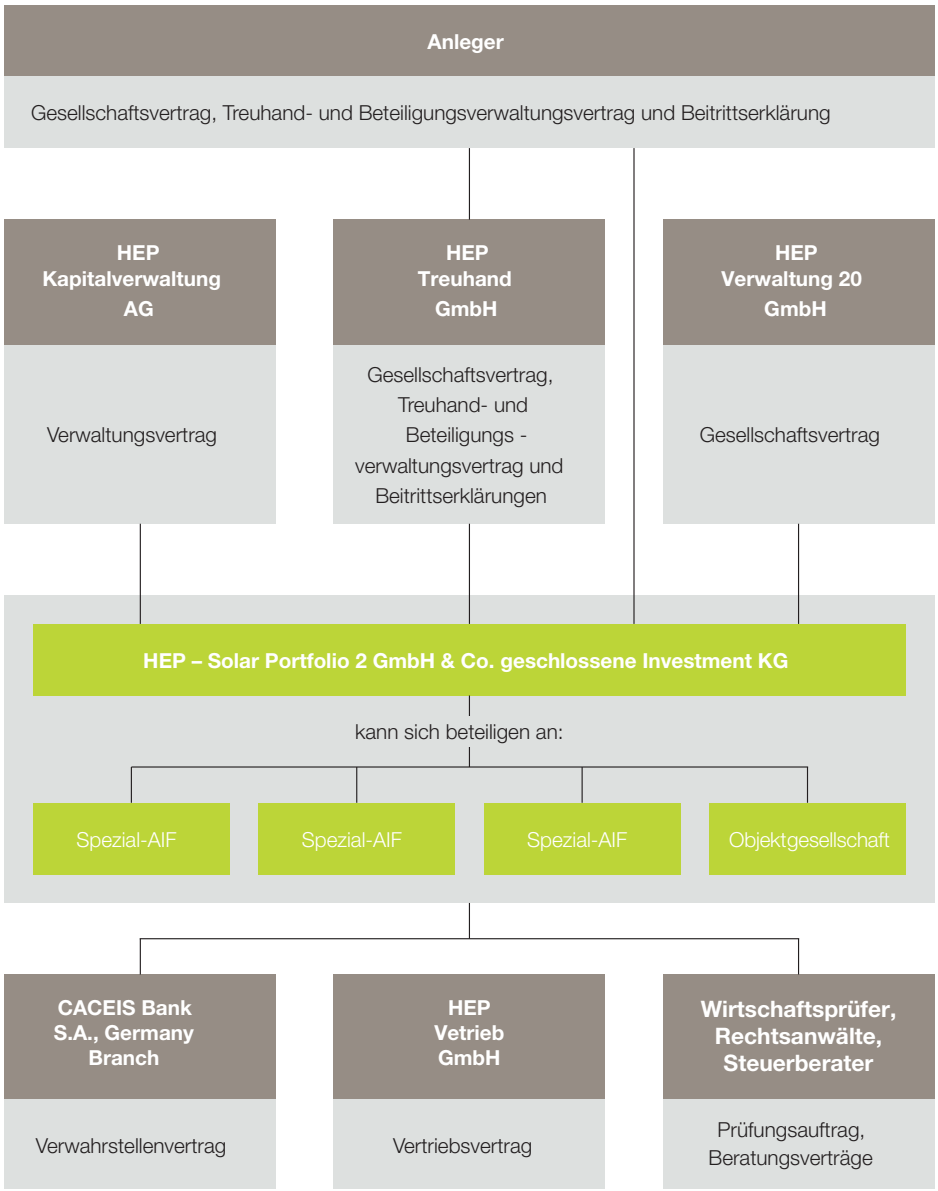

2. ANGABEN ZUM PUBLIKUMS-AIF

2.1 Firma, Sitz

HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3.

2.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Spezial-AIFs und Objektgesellschaften, die in Photovoltaikanlagen investieren, gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten.

Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind.

Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

2.3 Gründung, Laufzeit, Geschäftsjahr

Die Investmentgesellschaft wurde am 29.04.2020 gegründet und am 01.07.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 736863 eingetragen.

Die Dauer des Publikums-AIF ist befristet bis zum 31.12.2030, sofern nicht die Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit bei Vorliegen eines ausreichenden im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF benannten Grundes beschließen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Publikums-AIF in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Jahresende.

2.4 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF („Komplementärin“) ist die HEP Verwaltung 20 GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774035. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt. Sie ist zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

Einzige Kommanditistin ist zunächst als Gründungskommanditistin die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504. Sie hat eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00 geleistet. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beläuft sich auf jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage. Die Gründungskommanditistin die zugleich Treuhandkommanditistin ist, ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, sich am Publikums-AIF mittels entsprechender Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung für Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) zu beteiligen, die sie nach Maßgabe der gesondert abzuschließenden Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge („Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag“) treuhänderisch hält und verwaltet.

2.5 Beitritt als Anleger

Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF und kann sodann frühestens zum 31.12.2022 die Übertragung der für ihn treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditeinlage auf sich verlangen. Die Treugeber sind nach der Übertragung direkt am Publikums-AIF beteiligt. Soweit sich ein Anleger als Treugeber beteiligt, wird die Beteiligung von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages übernommen und gehalten. Der jeweiligen Beteiligung liegen darüber hinaus die jeweilige Beitrittsvereinbarung sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die Anlagebedingungen zugrunde.

Der Beitritt des Treugebers erfolgt im Innenverhältnis mit Unterzeichnung der vom Treugeber gezeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber wird zugleich ein Angebot auf den Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin abgegeben. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treugeber wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

2.6 Rechtsstellung der Treugeber

Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditeinlagen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für die Treugeber hält, ist die Treuhandkommanditistin nur im Außenverhältnis Kommanditistin und wird mit einer entsprechend anteilig erhöhten Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der aus eigenem Recht gehaltenen Einlage treuhänderisch für Rechnung und auf Risiko der Treugeber, mit denen sie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge geschlossen hat.

Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zum Publikums-AIF und seinen Gesellschaftern werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin die jeweilige Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch hält, wie Kommanditisten behandelt. Sie sind berechtigt, die einem Kommanditisten eingeräumten gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, schriftlichen Beschlussverfahren, das Stimmrecht sowie die Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben. Dies bedeutet, dass die Treugeber zwar keine direkten Kommanditisten des Publikums-AIF sind, sie aber Kommanditisten schuldrechtlich gleichgestellt sind. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte für die Treugeber in deren Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen wahr. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

2.7 Kapital und Platzierungszeitraum

Der Publikums-AIF strebt die Erhöhung der Summe der Kommanditeinlagen sämtlicher Gesellschafter auf insgesamt EUR 50.000.000,00 an. Zu diesem Zweck ist die Treuhandkommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage als Treuhänderin für die Treugeber, um bis zu EUR 49.999.000,00 zu erhöhen.

Das Recht der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2022. Die Komplementärin ist ermächtigt, die Platzierungsfrist bis längstens zum 30.06.2023 zu verlängern oder bei Erreichen eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 40.000.000,00 zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden.

Ein Mindestkommanditkapital für die Umsetzung des Anlagekonzeptes ist nicht notwendig, da auch kleinteilige Investitionsmöglichkeiten verfügbar sind.

2.8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Publikums-AIF obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen („AIF-verwaltung“) auf die HEP KVG, eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, zu übertragen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, soweit dies für die Erhaltung der externen Verwaltung erforderlich und geboten ist, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, die HEP KVG mit allen zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Komplementärin unterwirft sich den Weisungen der HEP KVG soweit dies erforderlich ist, um die einschlägigen Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die HEP KVG hat die Verantwortung und Aufgabe, die für die Fondsverwaltung erforderliche Erlaubnis oder Registrierung als Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen und alle für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Gesellschafter erteilen im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher zur Ausübung dieser Funktion erforderlicher Befugnisse und Kompetenzen auf die HEP KVG sowie zur Weitergabe aller hierzu erforderlichen Informationen des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die HEP KVG. Die HEP KVG sowie ihre Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die HEP KVG hat die Geschäfte des Publikums-AIF in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Publikums-AIF und des der Geschäftsbesorgung zugrunde liegenden KVG-Bestellungsvertrages zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HEP KVG erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller zum laufenden Geschäftsbetrieb des Publikums-AIF gehörenden Geschäfte und Rechtshandlungen, auf die Überwachung der Einhaltung der vom Publikums-AIF abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge und auf die Änderung oder die Aufhebung der Verträge. Die HEP KVG bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die nicht bereits durch die vorstehenden Befugnisse und Kompetenzen umfasst sind, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF. Insbesondere für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte bedarf die HEP KVG stets der Zustimmung der Gesellschafter des Publikums-AIF.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Rechtsgeschäfte mit oder Maßnahmen zugunsten von nachgeordneten Gesellschaften des Publikums-AIF geschlossen werden bzw. erfolgen.

Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentgesellschaften nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Die Gleichbehandlung ist durch den homogenen Anlegerkreis angelegt und wird durch entsprechende Anweisungen an die Mitarbeiter der KVG sichergestellt.

2.9 Beirat

Zur Beratung der Komplementärin kann bei dem Publikums-AIF jederzeit ein Beirat durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Gesellschaftern, wobei zwei Beiratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung gewählt und das dritte Mitglied durch die Komplementärin bestimmt wird.

Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin, oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die Komplementärin oder ein von ihr benannter Vertreter hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend zu laden.

Der Beirat erhält keine Tätigkeitsvergütung. Der Publikums-AIF ersetzt dem Beirat die bei seiner Tätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen.

2.10 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführt. Nur in Ausnahmefällen werden Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen einberufen.

Schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin durchgeführt beziehungsweise einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses. Weiter finden schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen in den von dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF bestimmten Fällen und dann statt, wenn das Interesse des Publikums-AIF dies erfordert beziehungsweise wenn Kommanditisten und/oder Treugeber, die mehr als 10 % der stimmberechtigten Kommanditeinlagen repräsentieren, ein schriftliches Beschlussverfahren oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags des Publikums-AIF über Angelegenheiten des Publikums-AIF.

Die Komplementärin führt die Beschlussfassungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durch. Sie bestimmt die Frist zur Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Stimmabgabe auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Versendung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Unterlagen an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurden. Soweit der Aufenthalt eines Treugebers oder eines Kommanditisten unbekannt ist oder aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugesandt werden können, ruht das Stimmrecht dieses Gesellschafters bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die Aufforderung zur Stimmabgabe hat alle Beschlussgegenstände, die Mitteilung des genauen Verfahrens sowie die Angabe des letzten Abstimmungstages aufzuführen. Maßgeblich für die Fristwahrung der Stimmabgabe ist der Eingang der ausgefüllten Beschlussunterlagen beim Publikums-AIF oder bei der Treuhandkommanditistin. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst, soweit die erforderlichen Stimmen eingegangen sind.

Die Komplementärin kann vom schriftlichen Verfahren absehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Sie hat in diesem Fall eine Gesellschafterversammlung an einem von ihr zu benennenden Ort einzuberufen. Die Einberufung zu dieser Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Komplementärin oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung und benennt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlussfassung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse hat die Komplementärin eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten.

Jeder Kommanditist und jeder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten, einen anderen Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker oder Generalbevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung durch einen Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes zulässig. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Sofern ein Treugeber bzw. ein weiterer Kommanditist auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend und nicht durch Dritte vertreten ist, hat er die Möglichkeit, die Treuhandkommanditistin zu bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen und ihr für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform und ist bei Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ein schriftliches Beschlussverfahren ist stets beschlussfähig.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und vertretenen stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Als nicht abgegebene Stimmen gelten im schriftlichen Verfahren auch solche Stimmen, die nicht bis zum letzten Abstimmungstag bei dem Publikums-AIF eingegangen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfassungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Publikums-AIF und alle sonstigen zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten (außer Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung von Entnahmen

und Ausschüttungen, Entlastung Komplementärin, Bestellung Abschlussprüfer, Zustimmung Bildung eines Beirates, Wahl Beiratsmitglieder) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen etwaiger Neuregelungen für geschlossene AIF auf Grund des Kapitalanlagegesetzbuches) erforderlich werden sollten, sind die Gesellschafter verpflichtet, entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Gesellschafter erteilen der Komplementärin im Gesellschaftsvertrag die Vollmacht, die entsprechenden Änderungen im Namen der Gesellschafter zu beschließen. Jeder Kommanditist hat für je EUR 10,00 eingetragene Hafteinlage eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahren durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Publikums-AIF, vertreten durch die Komplementärin, geltend gemacht werden, soweit nichts Abweichendes im Protokoll der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses bekannt gegeben wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Aufgabe des Protokolls bzw. der Mitteilung zur Post unter Adressierung an die zuletzt dem Publikums-AIF bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters. Zum Zwecke der Berechnung der Frist wird unwiderleglich vermutet, dass das Protokoll bzw. die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens innerhalb von drei Tagen nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

2.11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durch die Geschäftsführung aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin zu unterzeichnen. Eine Kopie des Jahresabschlusses ist allen Gesellschaftern spätestens mit Übersendung der Abstimmungsunterlagen zu der jährlichen Beschlussfassung zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

2.12 Abschlussprüfer

Über die Wahl des Abschlussprüfers beschließen die Gesellschafter des Publikums-AIF. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

2.13 Beteiligung am Gewinn und Verlust/Ausschüttungen

Die Anleger sind im Verhältnis ihrer unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Kommanditeinlagen am Vermögen und am Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt. Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust nicht teil.

Für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts so verteilt, dass die Kapitalkonten ohne Berücksichtigung von Entnahmen, soweit steuerrechtlich zulässig, im selben Verhältnis zueinanderstehen wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen. Sofern die Platzierung der Beteiligungen am Publikums-AIF über das Geschäftsjahr 2022 hinaus andauert, gilt vorstehender Satz für das Geschäftsjahr 2023 entsprechend.

Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, Ausschüttungen auf das voraussichtliche Ergebnis des Publikums-AIF bereits vor einem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage – auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung und die für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen des Publikums-AIF benötigten Reserven – erlaubt. Soweit keine überschießende Liquidität vorhanden ist, erfolgt keine Vorabausschüttung. Die Ausschüttungen sollen jeweils jährlich zum 30. September des jeweiligen Folgejahres erfolgen.

Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an Anleger

Die HEP KVG wird im Rahmen ihrer Gesellschafterverwaltungstätigkeit ein Gesellschafterregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive Bankverbindung) der Gesellschafter des Publikums-AIF führen.

Die Treuhandkommanditistin wird ihrerseits die Anlegerverwaltung (d.h. die Verwaltung der Treugeber) durchführen und das Anlegerregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive Bankverbindung) der Anleger (d.h. die Verwaltung der Treugeber) führen.

Der Treuhandkommanditistin obliegt es, alle Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Publikums-AIF bekannt zu geben; dem jeweiligen Anleger (als Treugeber) obliegt es wiederum alle Änderungen seiner Daten unverzüglich der Treuhandkommanditistin bekannt zu geben. Die Gesellschafterdaten und die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung an die Gesellschafter werden von der beauftragten Verwahrstelle überprüft.

2.14 Zeitanteilige Ergebnisbeteiligung

Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil.

Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats.

2.15 Verfügung über Kommanditanteile

Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über Kommanditanteile am Publikums-AIF oder über Teile von Kommanditanteilen (wie z. B. die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung) und über Ansprüche aus den Kommanditanteilen sind nur wirksam, wenn die Komplementärin dem zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Publikums-AIF durch die Beteiligung des Erwerbers als Treugeber oder Kommanditist an dem Publikums-AIF Nachteile entstehen können. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Treugeber bzw. Kommanditist seine Beteiligung bzw. seinen Kommanditanteil zur Besicherung der Finanzierung seiner Einlagen verwendet. Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Kommanditanteile entstehen, die den Betrag von EUR 10.000,00 unterschreiten oder die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind. Eine Verfügung, die zur Trennung einer Kommanditbeteiligung von den Nutzungsrechten des Kommanditanteils führt, vor allem die Bestellung eines Nießbrauchs, ist nicht zulässig.

Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über einen Kommanditanteil sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Komplementärin kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über einen Kommanditanteil der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z. B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung, sowie alle durch die Verfügung dem Publikums-AIF entstehenden Schäden, trägt der verfügende Gesellschafter in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

In den Fällen der Übertragung der Beteiligung als Direktkommanditist ist unverzüglich durch den Übernehmer eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form beizubringen. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Übernehmer – soweit erforderlich – wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt.

Bei Übertragung oder im Falle eines sonstigen Übergangs der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Kommanditanteils bzw. einer indirekten Beteiligung als Treugeber erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der Rechtsnachfolger eines Treugebers bzw. eines Kommanditisten tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treugebers bzw. Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ein.

Die Komplementärin kann über ihren Gesellschaftsanteil, solange kein weiterer persönlich haftender Gesellschafter am Publikums-AIF beteiligt ist, in der Weise verfügen, dass sie ihren Gesellschaftsanteil auf einen neu eintretenden persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafter überträgt, der im Hinblick auf seine finanzielle Ausstattung mit der ausscheidenden Gesellschafterin vergleichbar ist. Ist ein weiterer Gesellschafter oder sind mehrere weitere Gesellschafter zur Geschäftsführung bestellt, bedarf die Verfügung der Komplementärin der Zustimmung dieses geschäftsführenden Gesellschafters bzw. dieser geschäftsführenden Gesellschafter.

Die Anteile an dem Publikums-AIF sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung existiert kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Anteilen an Kommanditgesellschaften. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt.

2.16 Liquidation

Der Publikums-AIF wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF eine andere Regelung getroffen wurde, insbesondere nach Ablauf der Laufzeit des Publikums-AIF, aufgelöst oder wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Publikums-AIF erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird. Die Komplementärin ist auch als Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Alle Guthaben der Gesellschafter auf den Kapitalkonten nehmen am Verlust teil. Der nach vollständiger Abwicklung verbleibende Überschuss steht den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen zu.

2.17 Steuerfreistellungsverpflichtung

Soweit Handlungen eines Kommanditisten dazu führen, dass Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) oder steuerliche Nebenleistungen, insbesondere Gewerbesteuer, auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft aufgrund dieser Handlung entstehen, ist er verpflichtet, den Publikums-AIF bzw. auf Verlangen des Publikums-AIF die nachgeordnete Gesellschaft von diesen durch ihn verursachten Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur

Freistellung) und steuerlichen Nebenleistungen umfassend freizustellen. Dieser Fall kann insbesondere bei einem Verfügen über den Gesellschaftsanteil durch einen Kommanditisten eintreten. Das Entfallen von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in zukünftigen Erhebungszeiträumen führt nicht zu einer Freistellungsverpflichtung des Kommanditisten.

2.18 Kontrollbefugnisse

Den Treugebern stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die Gesellschafter haben über das gesetzliche Überwachungsrecht hinaus die Befugnis, die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Publikums-AIF auf eigene Kosten durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes einsehen zu lassen. Alle in diesem Zusammenhang etwaig entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter.

2.19 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Durch wirksamen Beitritt ist jeder Anleger zunächst als Treugeber mittelbar als Kommanditist an dem Publikums-AIF beteiligt. Der Anleger hat die Möglichkeit, erstmals zum 31.12.2022 diese mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung zu wandeln.

Den Anlegern erwachsen aus ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF Rechte und Pflichten. Die Rechte sind hierbei insbesondere: Recht auf Gewinn- und Vermögensbeteiligung, Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrechte, Kontrollrechte, Ansprüche auf ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden oder auf etwaige Liquidationserlöse. Weiterhin besteht das Recht zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses, jedoch nicht vor dem 31.12.2030. Zusätzlich kann das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Pflichten stellen sich insbesondere wie folgt dar: Pflicht zur Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios zum Fälligkeitstermin, die Pflicht zum Stillschweigen über Angelegenheiten des Publikums-AIF sowie die Pflicht, den Publikums-AIF von Steuern umfassend freizustellen, die vom Anleger auf Ebene des Publikums-AIF verursacht wurden.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

2.20 Gleichbehandlung der Anleger

Die HEP KVG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung der von ihr aufgelegten Fonds unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Darüber hinaus bestehen seitens der HEP KVG Entscheidungsprozesse und organisatorische Strukturen, um angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durchzuführen. Sofern eine Vermeidung von Interessenkonflikten durch ebenjene Maßnahmen nicht angezeigt ist, wird die HEP KVG Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken und sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt.

Die HEP KVG handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets in Erfüllung der entsprechenden regulatorischen Anforderungen, sowie im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der HEP KVG wirken darüber hinaus auf eine gute Corporate Governance der HEP KVG hin.

Zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger hat die HEP KVG eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, denen hinsichtlich der Verwaltung des Publikums-AIF gefolgt wird.

Hierzu zählen insbesondere folgende Richtlinien (Auszug):

> Interessenkonflikt-Richtlinie

> Beschwerdemanagement-Richtlinie

> Bewertungs-Richtlinie

> Compliance-Richtlinie

2.21 Erstbewertung auf der Ebene der Spezial-AIF

Vor dem Erwerb von Objektgesellschaften durch die Spezial-AIF werden die Objektgesellschaften bzw. die von diesen gehaltenen Photovoltaikanlagen von einem externen Bewerter bewertet. Die HEP KVG hat BKB Bayer, Kwasny, Brauer, Deutsch + Co. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim mit der Bewertung der Objektgesellschaften beauftragt. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen von Objektgesellschaften unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash Flow Modell zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash-Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

> Nennleistung

> Einspeisetarif

> Spezifischer Ertrag

> Moduldegradation

> Kosten für Managementdienstleistungen

> Kosten für Wartung und Instandhaltung

> Rechts- und Steuerberatungskosten

> Sonstige Kosten

> Steuern

Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung.

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Model (CAPM) vorgenommen.

Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Solaranlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren

2.22 Laufende Bewertung auf der Ebene der Spezial-AIFs

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände und Schulden des jeweiligen Spezial-AIF bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt bei dem jeweiligen Spezial-AIF den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwertes auf Ebene der Spezial-AIFs werden Vermögensgegenstände und Schulden wie folgt bewertet:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Objektgesellschaften werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash Flow Modell angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden prognosegemäß nicht zum Vermögen des Publikums-AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.23 Bewertung beim Publikums-AIF

Erstbewertung (Erwerb von Anteilen an Spezial-AIFs bzw. Objektgesellschaften)

Vor Erwerb von Anteilen an Spezial-AIFs bzw. Objektgesellschaften werden diese von einem externen Bewerter bewertet. Die HEP KVG hat BKB Bayer, Kwasny, Brauer, Deutsch + Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim mit der Bewertung der Anteile an den Spezial-AIF bzw. den Objektgesellschaften beauftragt. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Demnach gelangt ein Discounted Cash Flow Modell zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

>Dividenden der gehaltenen Objektgesellschaften

>Rückführung der an die Objektgesellschaften gewährten Nachrangdarlehen

>Initialkosten des Spezial-AIFs

>Kosten für das Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement

>Kosten für das Asset Management

>Kosten für die Haftungsübernahme der Komplementärin

>Rechts- und Steuerberatungskosten

>Verwahrstellenkosten

>Sonstige Kosten

>Steuern

>Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung

>Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Modell (CAPM) vor genommen.

>Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Solaranlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren.

Laufende Bewertung auf der Ebene des Publikums-AIF

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände und Schulden des Publikums-AIF bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Im Einzelnen wird bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes auf der Ebene des Publikums-AIF wie folgt vorgegangen:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Spezial-AIF werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash Flow Modell angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden prognosegemäß nicht zum Vermögen des Publikums-AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.24 Handel an Börsen oder Märkten

Ein Handel der Anteile des Publikums-AIF an einer Börse oder einem Markt ist nicht vorgesehen.

2.25 Anlagegrenzen

Im Hinblick auf die Erreichung der Anlageziele unterliegt der Publikums-AIF folgenden Anlagegrenzen:

Generelle Anlagegrenzen

Die Gesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kapitals an mindestens drei Spezial-AIF -als Zielfonds- erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Gesellschaft weniger als 40 % ihres Wertes investieren. Falls die Gesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 % des Wertes der Gesellschaft investiert werden.

Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände des Publikums-AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Die Spezial-AIFs werden Investitionen in Fremdwährungen vornehmen. Diese Investitionen werden nicht als Währungsrisiken des Publikums-AIF bewertet.

Begrenzung des Einsatzes von Fremdkapital (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad eines Investmentvermögens erhöht wird. Dies kann durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB). Leverage entsteht bei dem Publikums-AIF sowie bei den jeweiligen Spezial-AIF grundsätzlich nur aus einer möglichen Kreditaufnahme.

Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die vorstehende Grenze für die Kreditaufnahme gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile an dem Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Die Spezial-AIFs werden Fremdkapital aufnehmen. Für die Fremdkapitalaufnahme auf Ebene der Spezial-AIFs gelten die Grenzen des Publikums-AIFs nicht.

2.26 Belastung von Vermögensgegenständen

Die Belastung der Vermögensgegenstände, die zu dem Publikums-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Eine Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen ist, im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, möglich, aber nicht vorgesehen. Zudem darf die Belastung insgesamt 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die vorstehende Grenze für die Belastung gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile an dem Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

2.27 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung der Spezial-AIFs bzw. Objektgesellschaften getätigt werden und dürfen nur zur Absicherung der von dem Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust getätigt werden.

Das Konzept des Publikums-AIF sieht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Einsatz von Derivaten vor.

2.28 Verfahren zur Änderung der Anlagenstrategie

Die bestehende Anlagestrategie ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand und den Anlagebedingungen. Es kann jedoch eine Änderung der Anlagenstrategie nötig werden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen können unter Einhaltung der Anforderungen gem. § 267 Abs. 3 KAGB einschließlich einer etwa erforderlichen Genehmigung der BaFin im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigt, geändert werden.

2.29 Übertragung in andere Investmentvermögen

Der Publikums-AIF kann nur mit Zustimmung der HEP KVG in andere Investmentvermögen übertragen werden. Dies ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

2.30 Primebroker

Ein Primebroker wird nicht eingesetzt.

3. ANLEGER

3.1 Zielgruppe

Anleger können grundsätzlich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland sein. Ausnahmsweise können sich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen, wenn die Komplementärin dies erlaubt. Die Anleger dürfen ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF nicht für Dritte erwerben oder halten. Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

Personen, die zu einem Zeitpunkt während der Platzierungsphase über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in China, den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u. a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder weitere Kommanditisten am Publikums-AIF beteiligen. Die HEP KVG kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen. Ein Vertrieb von Anteilen am Publikums-AIF in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

3.2 Risikoprofil des Publikums-AIF

Eine Beteiligung an der HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar. Wie jedes Unternehmen unterliegt der Publikums-AIF Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens gefährden bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

Der Spezial-AIF investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 262 Abs. 1 KAGB.

Eine detaillierte Darstellung der Risiken, die mit einer Beteiligung verbunden sind, enthält Abschnitt 6 dieses Prospektes.

3.3 Profil des typischen Anlegers

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die:

> freie Liquidität langfristig investieren wollen,

> eine mittelbare Sachwertanlage in Photovoltaik in verschiedenen Ländern suchen,

> bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,

> ihren Wohnsitz in Deutschland haben und

> bereit sind, die in diesem Prospekt in Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken“ zu tragen.

> Nicht geeignet ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger, die:

> mündelsichere, festverzinsliche Anlagen mit feststehenden Rückzahlungszeitpunkten suchen,

> auf liquide Anlagen, d. h. auf jederzeit wiederverkäufliche Anlagen angewiesen sind,

> einen Großteil ihres Gesamtvermögens in die Beteiligung investieren wollen und

> einen Totalverlust der Anlage nicht tragen können oder wollen.

Die Beteiligung am Publikums-AIF eignet sich nicht als alleiniger Bestandteil eines Vermögens, sondern sollte nur einen entsprechend der Risikobereitschaft des Anlegers angemessenen Anteil an seinem Vermögensportfolio darstellen. Jedem Anleger wird empfohlen, das Prinzip der Risikodiversifikation bei der Anlage seines Gesamtvermögens zu beachten.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten einer solchen Investmentgesellschaft vertraut sind. Dem Anleger muss bewusst sein, dass er als Treugeber bzw. Kommanditist des Publikums-AIF eine unternehmerische Beteiligung eingeht, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Anleger sollten vor der Anlageentscheidung unbedingt den gesamten Verkaufsprospekt im Zusammenhang, insbesondere den Abschnitt 6 „Risiken“, sorgfältig lesen und verstehen. Der Anleger sollte sich bei Fragen zum vorliegenden Beteiligungsangebot unbedingt durch unabhängige Experten beraten lassen, beispielsweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

4. ANLAGESTRATEGIE, -ZIEL, -OBJEKTE UND -GRENZEN

4.1 Anlagestrategie und Anlageziel

Die Strategie des Publikums-AIF besteht ganz überwiegend darin, in Anteile mehrerer inländischer Spezial-AIF zu investieren, die ihrerseits über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada und/oder Europa investieren. Es besteht die Möglichkeiten auch in andere Publikums-AIF zu investieren. Dies ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorgesehen. Die Objektgesellschaften haben ihren Sitz in der Regel in den Ländern der von ihnen gehaltenen Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada und/oder in Europa.

Das Anlageziel ist die Partizipation an den durch die Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie an den Erlösen aus der Liquidation der Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften zum Ende der Laufzeit oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Anteile an den Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte des Publikums-AIF sollen Spezial-AIFs und Objektgesellschaften sein.

4.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Publikums-AIF setzt die zur Erreichung des Anlageziels gefasste Anlagestrategie wie nachfolgend beschrieben um.

4.3 Techniken und Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie

Die Techniken, die der Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlagestrategie nach vorstehender Ziffer 4.1 einsetzen darf, bestehen in dem Erwerb von Beteiligungen an den unter Ziffer 4.4 lit. a), b) und genannten Gesellschaften, der Anlage von Liquidität sowie der Vergabe von Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB an diese Gesellschaften. Zusätzlich kann der Publikums-AIF Kredite, im unter Ziffer 2.25 „Begrenzung des Einsatzes von Fremdkapital (Leverage)“ beschriebenen Umfang, aufnehmen. Der Einsatz von Derivaten durch den Publikums-AIF ist nur in dem unter Ziffer 2.27 beschriebenen Umfang vorgesehen.

4.4 Anlageobjekte

Gemäß Abschnitt 1 der Anlagebedingungen darf der Publikums-AIF folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB;

b. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;

c. Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;

d. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;

e. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Es dürfen keine Finanzinstrumente angekauft werden, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können.

Die Investmentgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 Prozent ihres Kapitals an mindestens drei Spezial-AIF -als Zielfonds- erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Investmentgesellschaft weniger als 40 Prozent ihres Wertes investieren. Falls die Investmentgesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 Prozent investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 Prozent pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 Prozent des Wertes der Investmentgesellschaft investiert werden.

Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 60 Prozent ihres Kapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland, die 2020 oder später aufgelegt werden und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über Gesellschaften, welche die unter lit. a) genannten Sachwerte oder Projektrechte halten, umfassen. Die Investitionen der Investmentgesellschaft und der von ihr gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada beschränkt. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in Japan, USA, Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada haben. Sie errichten und betreiben jeweils landesspezifisch mit -soweit erforderlich- entsprechender behördlicher Genehmigung Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine Spezial-AIFs oder Objektgesellschaften fest, in die investiert werden soll.

Es ist geplant, in Photovoltaikanlagen mit den folgenden Anforderungen zu investieren:

> Alle benötigten Genehmigungen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen können kurzfristig und hinreichend sicher erlangt werden.

> Die Photovoltaikanlagen erreichen,gegebenenfalls auf Portfolio-Ebene, die Renditeziele des Publikums-AIF.

> Die Mindestgröße einer Photovoltaikanlage beträgt 0,2 MWp.

5. DIE PHOTOVOLTAIKMÄRKTE IM ÜBERBLICK

5.1 Weltweiter Wachstumsmarkt
Energiebedarf und Klimaziele

Die Weltbevölkerung steht vor der Herausforderung, die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels durch massive Einsparungen von CO_2-Emissionen zu reduzieren. Der Weltklimarat IPCC stellt fest, dass eine globale Erderwärmung von mehr als 1,5 bis 2 Grad Celsius unbedingt zu verhindern sei. Um dieses Klimaziel zu erreichen, müssten die CO_2-Emissionen bis 2030 um mindestens 70 Prozent im Vergleich zu 2010 gesenkt werden[1]. Gleichzeitig nimmt der weltweite Energiebedarf, insbesondere an elektrischer Energie, massiv zu.

Ein emissionsarmes Energiesystem ist das Fundament einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Erderwärmung unter zwei Grad Celsius zu halten und dennoch den gesteigerten Energiebedarf zu decken, müssten laut der internationalen Energiebehörde bis 2050 jährlich durchschnittlich 400 Gigawatt an erneuerbaren Energiequellen installiert werden.[2] Mit einem Zubau von 116,9 Gigawatt wurde dieses Ziel laut des europäischen Solarverbandes Solar Power Europe 2019 wie auch in den Jahren davor weit verfehlt.

Steigender Zubau

Ein nachhaltiges, emissionsarmes Energiesystem fußt auf regenerativen Energiequellen, allen voran Wind- und Solarenergie. Die Weltenergieagentur prognostiziert in ihrem aktuellen Politikszenario „World Energy Outlook 2019“, dass der Anteil erneuerbarer Energien von gegenwärtig 36 Prozent auf mindestens 52 Prozent im Jahr 2040 steigen wird – vorrangig getrieben durch einen Ausbau der Stromproduktion aus Sonnenenergie. Bereits 2019 sind knapp die Hälfte aller neu zugebauten Energiekapazitäten der Solarenergie zuzuschreiben – mehr als alle fossilen Energieträger und Atomenergie zusammengenommen.[3]

Die Solarenergie hat sich als tragende Säule am weltweiten Energiemarkt etabliert. Verfügten bis 2017 erst sieben Märkte über Kapazitäten von mehr als einem Gigawatt, waren es ein Jahr später neun und bis 2019 bereits elf Länder.[4] Mit 22,9 Gigawatt wurde in Europa im Jahr 2019 mehr als doppelt so viel Solarenergie zugebaut wie noch ein Jahr zuvor.[5]

Darstellung 1: Investieren, wo es Sinn macht

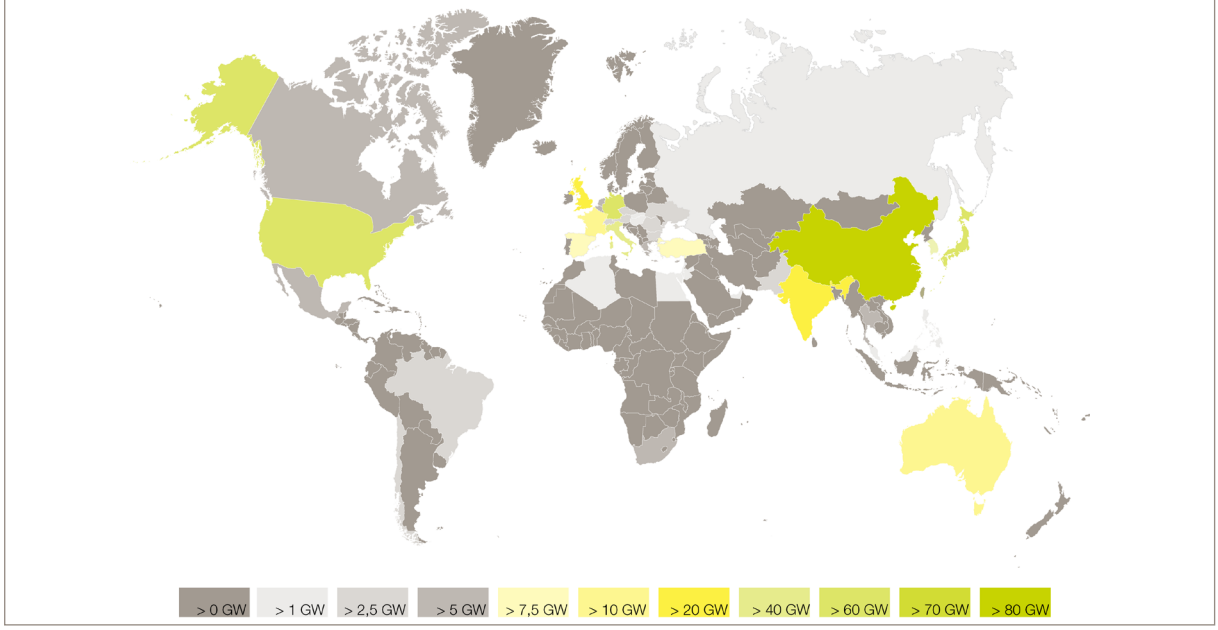

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an https://ourworldindata.org/grapher/installed-solar-pv-capacity 2018

[1] https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM_de_barrierefrei-2.pdf

[2] https://www.irena.org/-/media/Files/IRENA/Agency/Publication/2018/Apr/IRENA_Report_GET_2018.pdf; S. 38

[3] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 3

[4] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 3

[5] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 17

Die Solarenergie ist vom weltweiten Energiemarkt nicht mehr weg zu denken. Gegenwärtig machen sich die zentralen Solarmärkte China, Japan und Deutschland fit für die Zukunft, da in allen drei Ländern die gesetzlich festgelegten Einspeisevergütungen, welche zur Etablierung des Solarmarkts beigetragen haben, auslaufen oder reduziert werden. An ihre Stelle treten Wettbewerbsinstrumente wie Auktionen und Direktverträge, sogenannte Power Purchase Agreements (PPAs).

In den USA, dem zweitgrößten Solarmarkt im Jahr 2019, sind PPAs – Stromabnahmeverträge zwischen Anlagebetreibern und Stromhändlern oder Unternehmen – am Markt etabliert.

Im Bereich Windenergie wurden 2019 weltweit rund 61 Gigawatt zusätzlich installiert.[6] Die Photovoltaik verzeichnete mit 116,9 Gigawatt einen doppelt so großen Kapazitätszubau und führt damit die Liste der Erneuerbaren an.[7]

Darstellung 2: Weltweiter Zubau (2019)

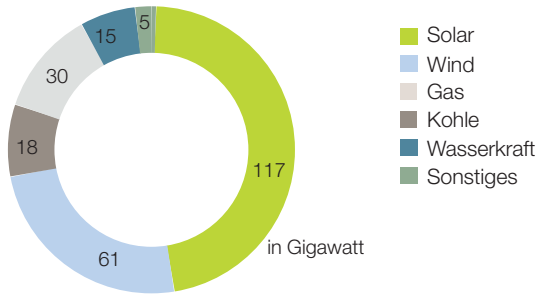

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Solar Power Europe (2020): Global Market Outlook for Solar Power 2020 - 2024; S. 7

Auch in der Zukunft wird sich der Kapazitätszubau im Bereich Solarenergie fortsetzen. Zwar haben Wind- und Sonnenenergie mittlerweile ähnlich niedrige Stromproduktionskosten, jedoch hat die Photovoltaik gegenüber der Windenergie in der Praxis entscheidende Vorteile. Zum einen sind Solaranlagen in ihrer Größe leichter skalierbar, zum anderen sind Bau, Betrieb und Wartung einfacher durchführbar. Aus diesen Gründen ist die Sonnenenergie noch stärker dezentral und damit vielseitiger nutzbar. Diese Eigenschaften ermöglicht Innovationen sowohl in Ländern mit sich entwickelnden Märkten als auch in Ländern mit entwickelten Märkten. Gerade bei der zur Bekämpfung des Klimawandels dringend notwendigen Sektorenkopplung spielt die Solarenergie eine entscheidende Rolle. Hier lässt sie sich etwa zum Ausbau der Elektromobilität, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energiespeicherung (Power to X) einsetzen.

Fachleute sind sich weltweit einig: Niedrige Kosten, weltweite Verfügbarkeit und kaum Emissionen – die rentabelsten Kraftwerke werden durch Sonne und Wind betrieben.

Schlüsseltechnologie Photovoltaik

Aus Sonnenstrahlen lässt sich elektrische Energie gewinnen, die wiederum zur unmittelbaren, effizienten und günstigen Stromproduktion genutzt werden kann. Mit Kosten von rund ein bis zwei US-Cent pro Kilowattstunde ist die Sonne bereits jetzt eine der rentabelsten Energiequellen am Markt[8], und unbegrenzt verfügbar. Produktions- und Entwicklungskosten sind seit 2010 weltweit um rund 82 Prozent gesunken, bei einer gleichzeitigen Verbesserung der Produktqualität[9]. Eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz, kurze Bauphasen und vergleichsweise unkomplizierte Genehmigungsverfahren schaffen Planungssicherheit. Technischer Fortschritt und sinkende Kosten machen die seit langem etablierte Technologie rentabel und Solarinvestitionen noch attraktiver.

Photovoltaik bezeichnet die direkte Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie durch Solarzellen. Diese Solarzellen bilden das „Herz“ der Photovoltaikanlage und bestehen in den meisten Fällen aus Silicium, einem Halbleiter, der auch in der Mikroelektronik (z.B. Computerchips) Verwendung findet und in nahezu unbegrenzter Menge zur Verfügung steht. Die Solarzellen werden dotiert; d.h. Fremdatome werden in den Halbleiterkristall aus Silicium eingebaut. So wird ein pn-Übergang (Materialübergang zwischen Bereichen mit entgegengesetzter Dotierung) erzeugt, mit dessen Hilfe ein elektrisches Feld im Kristall aufgebaut werden kann. Strahlt nun Sonnenlicht auf die Zellen, so werden positive und negative Ladungsträger freigesetzt und durch das elektrische Feld befördert. Infolgedessen fließt elektrischer Strom. Dieser liegt als Gleichstrom vor und muss, bevor er in das Stromnetz eingespeist wird über einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt werden.

Für eine Photovoltaik-Freiflächenlage werden mehrere Photovoltaikmodule in Reihe zu einem Strang (String) geschaltet und an einen Wechselrichter angeschlossen. Der von den Photovoltaikmodulen produzierte Gleichstrom wird anschließend mithilfe der Wechselrichter in einen netzkonformen Wechselstrom umgewandelt und in das Stromnetz eingespeist. Über den Wechselrichter werden Systeme zur Anlagenkontrolle angeschlossen. Diese melden unverzüglich Störungen und sichern somit einen reibungslosen Anlagenbetrieb.

[6] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 7

[7] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 3

[8] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 5

[9] https://www.irena.org/publications/2020/Jun/Renewable-Power-Costs-in-2019; S. 12

5.2 Die Photovoltaikmärkte USA, Japan, Europa, Deutschland und Kanada

5.2.1 Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Ein dezentraler, stark wachsender Markt

Als Heldin der Klimakrise gefeiert segelte Greta Thunberg am 28. August 2019 nach einer rund zwei Wochen dauernden Atlantiküberquerung in den Hafen von New York. Ein Sieg für den Klimaschutz, dem Präsident Donald J. Trump mit der Verkündigung des offiziellen Ausstiegs aus dem Pariser Klimaschutzabkommen am 4. November aus Regierungssicht jeglichen Wind aus den Segeln nahm. Nichtsdestotrotz wächst der Anteil regenerativer Ressourcen an der Stromproduktion in den USA rasant an.

2019 waren die USA nach China der zweitgrößte Solarmarkt weltweit, mit einem Marktanteil von 12 Prozent.[10] Im Jahresverlauf wurden 13,3 Gigawatt an Solarenergie zugebaut. Dies ist eine Steigerung um 23 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.[11] Mit einer Gesamtleistung von rund 77 Gigawatt konnten laut dem US-amerikanischen Solarverband rund 14,5 Millionen Haushalte im Land mit durch Solarenergie produziertem Strom versorgt werden[12:].

Die US-amerikanische Energiebehörde Energy Information Administration (EIA) bezeichnet den Sektor der regenerativen Energien als den am schnellsten wachsenden Energiesektor der USA. Die Gesamtproduktionskapazität soll im Jahr 2050 bei 403,1 Gigawatt liegen.[13] In 29 der 50 Bundesstaaten wird der Ausbau der regenerativen Stromproduktion durch selbstgesetzte Ziele, sogenannte Renewable Portfolio Standards (RPS), vorangetrieben. Mit dem erklärten Ziel der CO_2-neutralen Stromversorgung bis 2045 verfolgen die Staaten Hawaii und Kalifornien die ehrgeizigsten RPS-Ziele.[14]

Im Zubau und der Wahl der Technologie unterscheiden sich die einzelnen Bundesstaaten voneinander, bedingt durch die jeweils vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten. Während in westlichen und zentral gelegenen Staaten wie Kalifornien und Kansas verstärkt auch auf Windenergie gesetzt wird, kommt im sonnenreichen Südosten, etwa in North und South Carolina, hauptsächlich Photovoltaik zum Einsatz. Sonnen- und Windkraftanlagen gemeinsam betrachtet bilden das Rückgrat der regenerativen Stromproduktion und produzieren bereits heute über die Hälfte des regenerativen Stroms der USA.

Darstellung 3: Bundesstaaten mit Renewable Portfolio Standards oder freiwilligen Zubauzielen

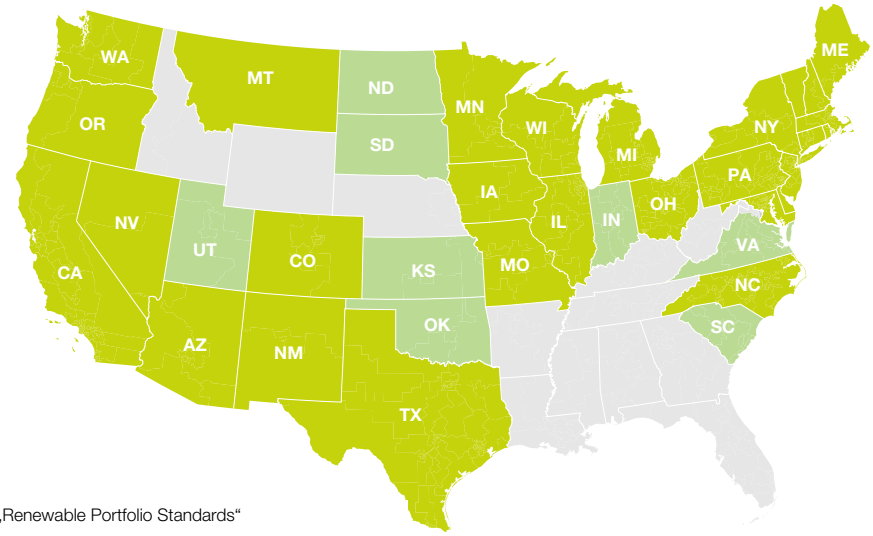

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an https://www.ncsl.org/research/energy/renewable-portfolio-standards.aspx

[10] Solar Power Europe (2020): Global Market Outlook for Solar Power 2020 - 2024; S. 21

[11] REN21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report; S. 21

[12] https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2019-year-review

[13] https://www.eia.gov/outlooks/aeo/data/browser/#/?id=28-IEO2019&region=0-0&cases=Reference&start=2020&end=2050&f=&linechart=Reference-d080819.3-28-IEO2019&map=&ctype=linechart&chartindexed=0&sourcekey=0

[14] https://eta-publications.lbl.gov/sites/default/files/rps_annual_status_update-2019_edition.pdf

Solar- wird die Windenergie überholen

Lag der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch im Jahr 2019 bereits rund 19 Prozent, wird er – laut Prognosen der Energiebehörde EIA – bis 2050 auf 38 Prozent ansteigen. Im selben Zeitraum wird der Anteil der Kern- und der fossilen Energie sinken. Und Kohle, die historisch bedeutendste Energiequelle der USA, wird den größten Rückgang verzeichnen. Ihr Anteil wird sich gemäß den Annahmen von gegenwärtig 24 Prozent auf 13 Prozent im Jahr 2050 reduzieren.

Darstellung 4: Energiequellen in den USA - Historie und Prognose

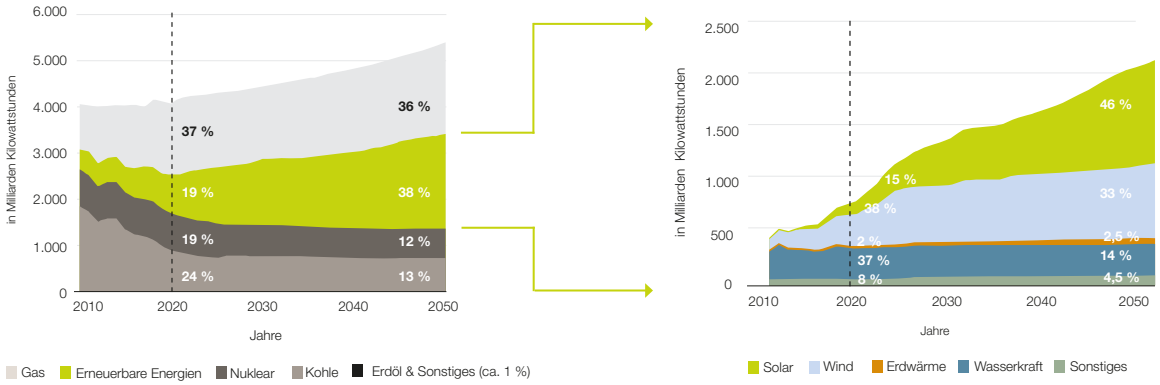

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an https://www.eia.gov/outlooks/aeo/ - Electricity

Unterschiede gibt es sowohl im gegenwärtigen Anteil als auch im prognostizierten Zuwachs der beiden Energiequellen. Aktuell hat die Windenergie mit rund 38 Prozent den höchsten Anteil an der Stromproduktion aus regenerativen Quellen, Solarenergie dagegen nur 15 Prozent. Doch 2040 wird laut der EIA die Windenergie von der Solarenergie überholt werden. Letztere soll im Jahr 2050 rund 46 Prozent des regenerativen Stroms produzieren, Windkraftanlagen dagegen nur rund 33 Prozent. Die Behörde begründet diese Entwicklung damit, dass die Photovoltaik durch die gesunkenen Entwicklungs-, Produktions-, Bau- und Betriebskosten finanziell besonders lukrativ ist. In Summe gesehen sind diese deutlich niedrigeren Investitionskosten ein entscheidender Wettbewerbsvorteil der Energiequelle Sonne gegenüber Wind, der insbesondere ab 2022 mit dem Wegfall der Steuererleichterungen (Investment Tax Credit) für kommerzielle Anlagen deutlich ins Gewicht fallen wird. Ab dem Jahr 2022 werden Solaranlagen im Unterschied zu Windanlagen weiterhin eine Steuervergünstigung in Höhe von zehn Prozent erhalten.[15]

Aufgrund der ganzheitlich niedrigen Kosten, der hohen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, der Ausbaukapazitäten, der günstigen regulatorischen Bedingungen und der großen Legitimität auf föderaler Ebene stellt der US-amerikanische Photovoltaikmarkt heute wie zukünftig einen attraktiven Markt für Sachwerteanlagen dar.

Drei gute Gründe für USA

Große Flächenverfügbarkeit bei **hoher Sonneneinstrahlung** ermöglichen hohe Einspeisemengen.

Gute Konditionen durch langfristig festgelegte Abnahmeverträge (PPAs) und **steuerliche Vergünstigungen** machen den finanziellen Ertrag kalkulierbar.

Hohe Legitimität für den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Bundesstaaten (RPS) erleichtern die Bauplanung und sorgen für **Planungssicherheit**.

[15] https://programs.dsireusa.org/system/program/detail/658

5.2.2 Japan

Drittstärkster Solarmarkt weltweit

Als drittgrößte Volkswirtschaft der Welt und Unterzeichner des Pariser Klimaabkommens nimmt Japan den Klimaschutz sehr ernst. Das Land verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes auf 24 Prozent zu steigern. Im Jahr 2019 lag der Anteil laut des japanischen „Institutes for Sustainable Energy Policies“ bei rund 18,5 Prozent und damit einen Prozentpunkt über dem Vorjahreswert.[16]

Durch ihren Sonnenreichtum ist die High-Tech-Nation als Investitionsmarkt für Photovoltaik-Projekte geradezu prädestiniert. Zudem hat Japans Regierung 2018 in ihrer fünften Energie-Strategie die Kraft der Sonne als Hauptenergiequelle für die Stromerzeugung erklärt. Mit einer Kapazität von 63 Gigawatt und damit einem Kapazitätsanteil von zehn Prozent am weltweiten Solarmarkt ist Japan nach China und den USA der drittgrößte Solarmarkt weltweit - einen Platz vor Deutschland.[17]

Der japanische Solarmarkt ähnelt in Struktur und Entwicklung stark dem deutschen Solarmarkt. In Japan wurde 2012 nach deutschem Vorbild eine gesetzliche Einspeisevergütung eingeführt, mit dem Ziel, einen Anreiz zum Ausbau der Solarenergie zu schaffen. Die japanische Gesetzesgrundlage wurde im Jahr 2017, genau wie in Deutschland drei Jahre zuvor, reformiert. Beide Nationen wollten so sicherstellen, dass ein effizienter Ausbau der Photovoltaik auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen fortgeführt wird. Der Übergang von staatlichen Unterstützungen hin zu marktwirtschaftlichen Mechanismen wie Auktionen und Direktvermarktung war geschaffen. Im ersten Schritt hatte die reduzierte staatliche Vergütung für kommerzielle Anlagen jedoch einen Rückgang der landesweiten Zubaurate zur Folge.

Darstellung 5: Installierte Solarkapazität in Japan
Kumulierte installierte Solarkapazität in Gigawatt (GW)

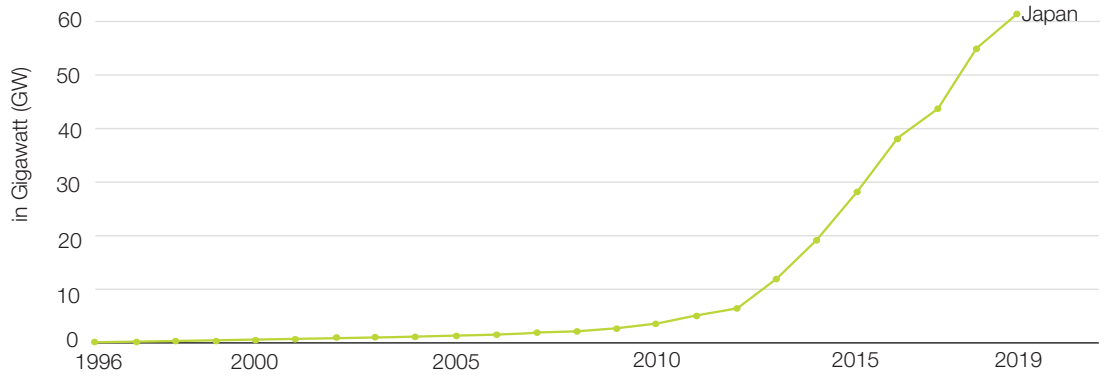

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BP Statiscticak Review of Global Energy (2020) / OurWorldInData.org/renewable-energy / CC VY

32 Gigawatt Solarenergie bis 2024

Eine sinkende Zubaurate ist momentan nicht nur in Japan, sondern auch beim Weltmarktführer China zu beobachten. In Japan lag sie nach Angaben des japanischen Solarverbandes (JPEA) mit 7,0 Gigawatt zwar leicht über dem Vorjahreswert von 6,6 Gigawatt, jedoch weit hinter dem Spitzenwert von 10,8 Gigawatt im Jahr 2015 zurück.[18, 19] Die JPEA geht davon aus, dass sich der generelle Abwärtstrend der vergangenen Jahre bis Mitte der 2020er-Jahre fortsetzen wird. Bis dahin wird erwartet, dass sich

[16] https://www.isep.or.jp/en/879/

[17] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 13

[18] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 13

[19] Solar Power Europe 2019; S. 79

der japanische Energiemarkt neu strukturiert und eine Erholung des Marktes, wie wir sie in Deutschland bereits beobachten, beginnen wird.[20] Die Bundesrepublik macht es vor: Dort lag die prozentuale Zubaurate 2019 so hoch wie zuletzt im Jahr 2010.[21]

Der europäische Solarverband SolarPower Europe rechnet in seinem gemittelten Zukunfts-Szenario damit, dass in Japan von 2020 bis 2024 rund 32,2 Gigawatt an Leistung zugebaut werden. Japan liegt damit, trotz niedrigerer Wachstumsrate, gemessen an der zugebauten Gesamtkapazität im Zeitraum von 2020 bis 2024 hinter China, USA und Indien auf dem vierten Platz.[22] Somit bleibt Japan als Investitionsmarkt für Photovoltaik auch in der Übergangsphase der nächsten Jahre hochattraktiv.

Drei gute Gründe für Japan

Die Rolle als **drittgrößte Volkswirtschaft** sowie stabile, demokratische Strukturen sorgen für einen sicheren Energiemarkt.

Die Ausbauziele sind durch **nationale und internationale Verpflichtungen** zur Dekarbonisierung untermauert.

Langjährige Geschäftsbeziehungen und standardisierte Planungsabläufe ermöglichen eine **schnelle Projektumsetzung.**

[20] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 79

[21] Solar Power Europe (2020): Global Market Outlook for Solar Power 2020 - 2024; S. 93

[22] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 31

5.3.2 Europa

Klimaneutral 2050

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedsstaaten haben vielfach unterstrichen, die Führungsrolle im globalen Klimaschutz übernehmen zu wollen. Auf dem politischen Parkett wurden zahlreiche Verpflichtungen eingegangen mit dem Ziel, eine grüne, soziale und faire Welt zu ermöglichen. Zu den bedeutendsten zählt die Unterzeichnung internationaler Abkommen der Vereinten Nationen wie das Pariser Abkommen im Jahr 2015. Dieses basiert auf dem wissenschaftlichen Sachstandbericht des Weltklimarates IPCC, demnach eine globale Erderwärmung von mehr als 1,5 bis 2 Grad verhindert werden muss.[23]

Ein wichtiges Zeichen setzte die europäische Kommission, als sie am 11. Dezember 2019 den „Green Deal“ beschloss. Ziel dieses Aktionsplans ist es, die europäische Wirtschaft in ein modernes, ressourceneffizientes und wettbewerbsfähiges System umzuwandeln. Klimaneutralität wird neben Kreislaufwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit als eine der maßgeblichen Zielvorgaben definiert. Bis zum Jahr 2050 soll ein CO_2-neutrales Wirtschaftssystem erreicht werden, um die unterzeichneten Klimaschutzziele zu erfüllen und damit der internationalen Vorreiterrolle gerecht zu werden. EU-Mitgliedsstaaten haben die Vorgabe, ihre nationalen Klima- und Energiepläne bis 2023 dahingehend zu überprüfen und anzupassen. Auch im vorgeschlagenen EU-Aufbaupaket zur Bewältigung der durch die Corona-Krise ausgelösten Rezession steht die Schaffung einer nachhaltigen Zukunft im Zentrum.[24]

Solarenergie führend unter den Erneuerbaren

Im Energiesektor sind die Vorgaben klar. Die Treibhausgasemissionen müssen reduziert und die Energiegewinnung aus fossilen auf erneuerbare Energiequellen umgestellt werden. Deshalb wurden auf EU-Ebene Mindestquoten für den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Mitgliedsländern gesetzlich festgelegt. Im Durchschnitt sollen EU-weit bis Ende 2020 ganze 20 Prozent und zehn Jahre später 32 Prozent des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Halten sich die Länder nicht daran, drohen Strafzahlungen.[25]

Laut einer Veröffentlichung der Europäischen Union hatten 2017 nur 11 der 28 EU-Mitgliedsstaaten die damaligen Zubauziele bereits erreicht. Als flexible, einfach zu installierende, gesellschaftlich akzeptierte und zudem kostengünstigste Energiequelle wird die Solarenergie in den nationalen Klimastrategien jedoch zunehmend favorisiert. Dies zeigt sich in einem stetig wachsenden Kapazitätsausbau seit 2017.[26] Den größten Zuwachs gab es im Jahr 2019. Wurden auf dem Kontinent 2018 nur 11,2 Gigawatt zugebaut, hat sich dieser ein Jahr später mit 22,9 Gigawatt mehr als verdoppelt. Allein in der europäischen Union sind 16,8 Gigawatt hinzugekommen. Vier Länder haben ihre Kapazitäten um jeweils mehr als ein Gigawatt erhöht. Der größte Anteil mit 4,8 Gigawatt fiel auf Spanien, gefolgt von der Ukraine und Deutschland mit jeweils 3,9 Gigawatt und den Niederlanden mit 2,4 Gigawatt. Insgesamt haben 18 der 28 EU-Mitgliedsstaaten 2019 mehr Kapazitäten zugebaut als im Jahr zuvor.

[23] IPCC (2018): 1,5°C Globale Erwärmung Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger

[24] https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200429STO78172/covid-19-konjunkturprogramm-soll-klimainvestitionen-fordern

[25] https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/report-progress-renewable-energy-april2019_en.pdf

[26] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 17

Darstellung 6: Europäischer Solarmarkt

Installierte Photovoltaik-Leistung in Europa (2000-2018)

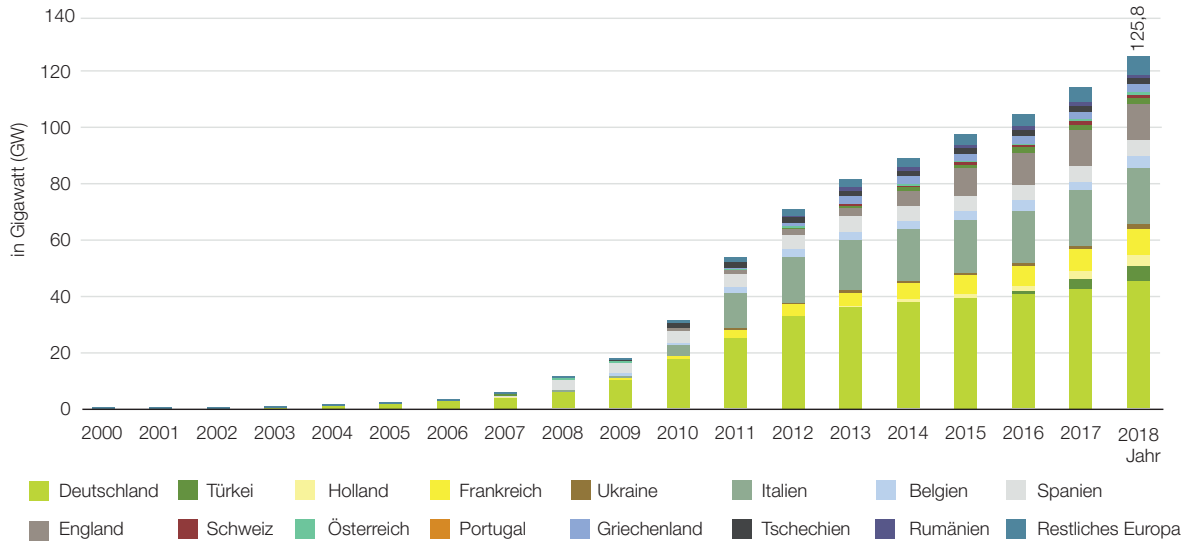

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Solar Power Europe (2019): Global Market Outlook for Solar Power 2019 - 2023; S. 81

Steigender Zubau politisch gewollt

Solar Power Europe prognostiziert, dass die Solarenergie bis 2050 mehr als 60 Prozent des europäischen Stroms erzeugen wird. Dies erfordere einen hohen Grad an Elektrifizierung und sektoraler Integration, so der Verband in einer jüngst veröffentlichten Studie zusammen mit der finnischen Universität LUT.[27]

Die spezielle Herausforderung liegt darin, ein bestehendes, zentralisiertes Energiesystem in ein neues, dezentrales System zu transformieren und gleichzeitig Versorgungssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Für dieses Vorhaben müssen regulatorische und technische Hindernisse überwunden und Investitionen getätigt werden. In der EU wurde dabei in der Vergangenheit verstärkt auf finanzielle Förderprogramme gesetzt. Mit der Verabschiedung des Klimapakets „Saubere Energie für alle Europäer“ am 11. Dezember 2018 wurde ein politischer Rahmen gegeben, der verstärkt auf Maßnahmen setzt, welche den Wettbewerb und die Marktintegration stärken und für Investoren langfristige Sicherheit durch beschleunigte Genehmigungsverfahren schaffen.[28]

Mithilfe neuer Geschäftsmodelle ist die Photovoltaik auch ohne gesetzliche Einspeisevergütungen wirtschaftlich rentabel. Sogenannte Power Purchase Agreements, Stromabnahmeverträge zwischen Anlagebetreibern und Stromhändlern oder Unternehmen, machen die Direktvermarktung der Solarenergie attraktiv. Und die Entwicklung der letzten Jahre zeigt: Die Solarenergie ist für die gesetzlich festgelegte und international vereinbarte Dekarbonisierung der europäischen Energiewirtschaft von immenser Bedeutung.

Drei gute Gründe für Europa

Etablierter Markt mit **hohem Innovationspotenzial.**

Politisches Gesamtkonzept und **schnelle Genehmigungsverfahren** gewährleisten Planungssicherheit.

Flächenverfügbarkeit und Bedarf für den **Kapazitätsausbau** sind groß.

[27] https://www.solarpowereurope.org/100-renewable-europe/

[28] https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/directive_renewable_factsheet_de.pdf

5.2.4 Deutschland

Positive Signale der Politik

Der deutsche Solarmarkt befindet sich im Wandel. Deutschland, ehemals Vorreiter der Energiewende, hat über Jahre hinweg durch eine stetige Reduzierung der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung als Solarmarkt an Attraktivität verloren. Doch der Koalitionsvertrag vom März 2018 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs angehoben wird. Daraus resultiert laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ein mittlerer jährlicher Zubau an Photovoltaikleistung von mindestens fünf bis zehn Gigawatt. Zudem beinhaltet der Entwurf der Bundesregierung zum Klimaschutzprogramm vom Oktober 2019 ein Ausbauziel von insgesamt 98 Gigawatt Photovoltaik bis zum Jahr 2030. Laut den Fachleuten müssten zur Zielerreichung jährlich durchschnittlich 4,5 Gigawatt zugebaut werden.[29] Mit einem Zubau von 4 Gigawatt und damit einer Steigerung von 34 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert wurde das Ziel im Jahr 2019 fast erreicht.[30]

Damit steht fest: Ein massiver Ausbau der Photovoltaik ist politisch gewollt. Die Solarbranche fordert diesbezüglich mehr Planungssicherheit von der Regierung. Dieser Forderung kommt die Ankündigung entgegen, die Deckelung der im Erneuerbare-Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Solarförderung für Kraftwerke bis 750 Kilowatt Nennleistung ab dem Erreichen einer installierten Gesamtleistung von 52 Gigawatt aufheben zu wollen.

Viertstärkster Solarmarkt weltweit

Neben den positiven politischen Signalen tragen die Novellierung des EEGs und die weltweit sinkenden Produktionskosten bei gleichzeitiger Erhöhung der Moduleffizienz zum Aufschwung bei. Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme sind die Investitionskosten von Photovoltaikanlagen in Deutschland zwischen 2 006 und 2019 um 75 Prozent gesunken und die Solarenergie ist bereits jetzt die günstigste Energiequelle in Deutschland. Es gibt ein großes Flächenpotential, etwa entlang von Autobahnen und Schienentrassen sowie ehemaligen militärischen Gebieten.[31] Das öffentliche Interesse an der energetischen Nutzung dieser Flächen ist groß und die Genehmigungsverfahren laufen vereinfacht ab.

Als Folge erholt sich der deutsche Solarmarkt seit dem Jahr 2017 und verfügt nun laut der Bundesnetzagentur über eine Kapazität von rund 49,2 Gigawatt. Die durch Sonnenkraft erzeugte Strommenge beläuft sich im Jahr 2019 auf 46,7 Terrawattstunden und deckt damit acht Prozent des deutschen Brutto-Stromverbrauchs ab.[32] Weltweit ist Deutschland mit einem Marktanteil von acht Prozent gemessen an der Gesamtkapazität der viertstärkste Solarmarkt hinter China, den USA und Japan.[33]

Darstellung 7: Entwicklung der Solarstrom-Produktion in Deutschland

Vervierfachung innerhalb eines Jahrzehnts

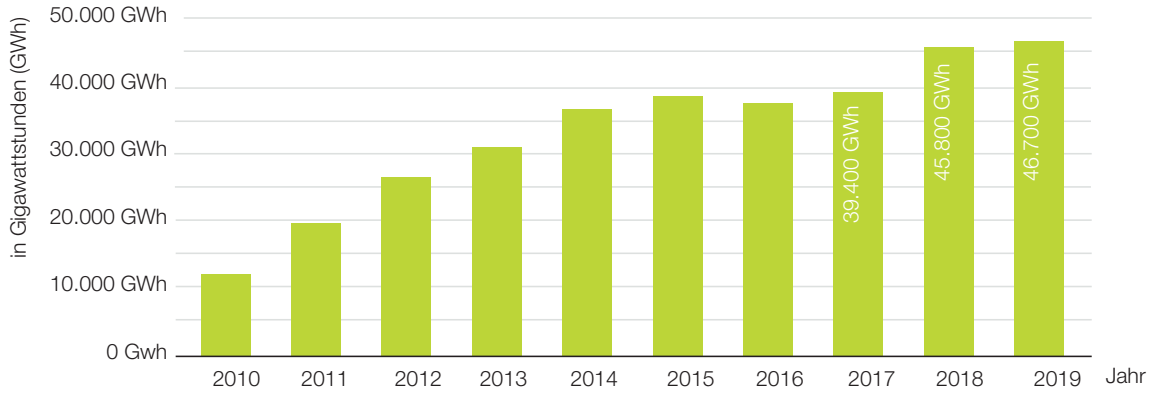

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an AGEB, BSW-Solar; Stand 02/2020

[29] https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf; S. 5

[30] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 93

[31] https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf

[32] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html;jsessionid=8D54DE747D28339BCD2EAB134C0CA130

[33] SolarPower-Europe_Global-Market-Outlook-for-Solar-Power-2020-2024; S. 9

Wettbewerbsfähig ohne Subventionen

In Deutschland wird ein Geschäftsmodell zunehmend interessant, das sich in den USA bereits seit langem durchgesetzt hat: Eine Direktvermarktung zwischen Anlagenbetreibern und Stromhändlern beziehungsweise industriellen Unternehmen. Im Rahmen sogenannter Power Purchase Agreements wird die Stromabnahme sowie -vergütung vertraglich festgelegt und gibt auf beiden Seiten finanzielle Planungssicherheit.

Für diese Geschäftsmodelle sind Freiflächenanlagen besonders lukrativ, aber auch Dachflächen sind geeignet.[34] Damit diese erfolgreich genutzt werden können, muss neben dem Anlagenzubau die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr erfolgen. Dabei liegt die große Herausforderung und zugleich ertragreiche Innovationspotenzial in der intelligenten Vernetzung und der flexiblen Steuerung der zeitlichen und räumlichen Verschiebung zwischen Energieverfügbarkeit und Energiebedarf. Weiterhin muss eine digitale Infrastruktur aufgebaut werden, damit Netzstabilität, Lastausgleich und Versorgung zuverlässig und effizient gesteuert werden können.

Der Bundesverband der Solarwirtschaft rechnet damit, dass durch diesen Strukturwandel die Anzahl der Beschäftigten in der Photovoltaik- und Speicherbranche auf 78.000 Vollzeitarbeitsplätze ansteigen und sich damit im Vergleich zu 2018 verdreifachen wird.[35] Im selben Zeitraum wird sich der Umsatz der Branche mehr als verdoppeln und im Jahr 2030 rund 12,5 Milliarden Euro betragen.[36] Bereits jetzt ist Deutschland der attraktivste Markt für die Solarenergie in Europa und bietet damit vielseitige, ertragsreiche und nachhaltige Investitionsmöglichkeiten mit besten Aussichten für die kommenden Jahre.

Drei gute Gründe für Deutschland

Der Solarmarkt ist der erste und der **fortschrittlichste der Welt.**

Die **Flächenverfügbarkeit** und der Wille zur Energiewende sind groß.

Steigende Strommarktpreise und **sinkende Solarförderungen** auf der einen Seite sowie sinkende Investitionskosten auf der anderen Seite machen die Direktvermarktung als neues Geschäftsmodell attraktiv.

[34] https://www.solarpowereurope.org/eu-market-outlook-for-solar-power-2019-2023/; S. 25

[35] https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2020/02/jobmotor_solarstrom.jpg

[36] https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2020/02/wirtschaftsmotor_photovoltaik.jpg

5.2.5 Kanada

In Kanada fließt der Strom

Ein Reichtum an Bodenschätzen hat zum Wohlstand dieses riesigen Landes beigetragen. Und insbesondere die Energieproduktion hat in Kanada einen hohen Stellenwert. Nach den USA und Russland ist Kanada der drittgrößte Energieproduzent und -exporteur außerhalb der OPEC. Exportiert wird fossile Energie in Form von Erdöl, Erdgas und Kohle.[37] Gleichzeitig hat die Förderung, Verarbeitung und der Transport fossiler Rohstoffe zur Folge, dass Kanada mit einem jährlichen pro-Kopf-Ausstoß von rund 15,64 Tonnen an CO_2-Äquivalenten zu den Ländern mit den höchsten Treibhausgasemissionen der Welt zählt. Kanadas sensible Ökosysteme leiden bereits jetzt massiv unter den Folgen der Erderwärmung.[38]

Seit Jahrzehnten wird in Kanada die Wasserkraft zur Stromerzeugung genutzt. Mit einer Produktion von 387,25 Terrawattstunden im Jahr 2018 lag Kanada hinter China auf Platz zwei im weltweiten Wasserkraft-Vergleich.[39] Zwar kann mit dieser Strom-menge rund ein Fünftel des kanadischen Strombedarfs gedeckt werden, doch gilt zu beachten, dass große Wasserkraftwerke ein hohes Konfliktpotenzial zwischen ökologischen, politischen und sozialen Interessen mit sich bringen. Diese Form der Wasserkraft wird daher häufig zum traditionellen statt zum modernen Energiemix gezählt.

Darstellung 8: Erneuerbare Energiequellen der kanadischen Stromerzeugung (1965-2019)

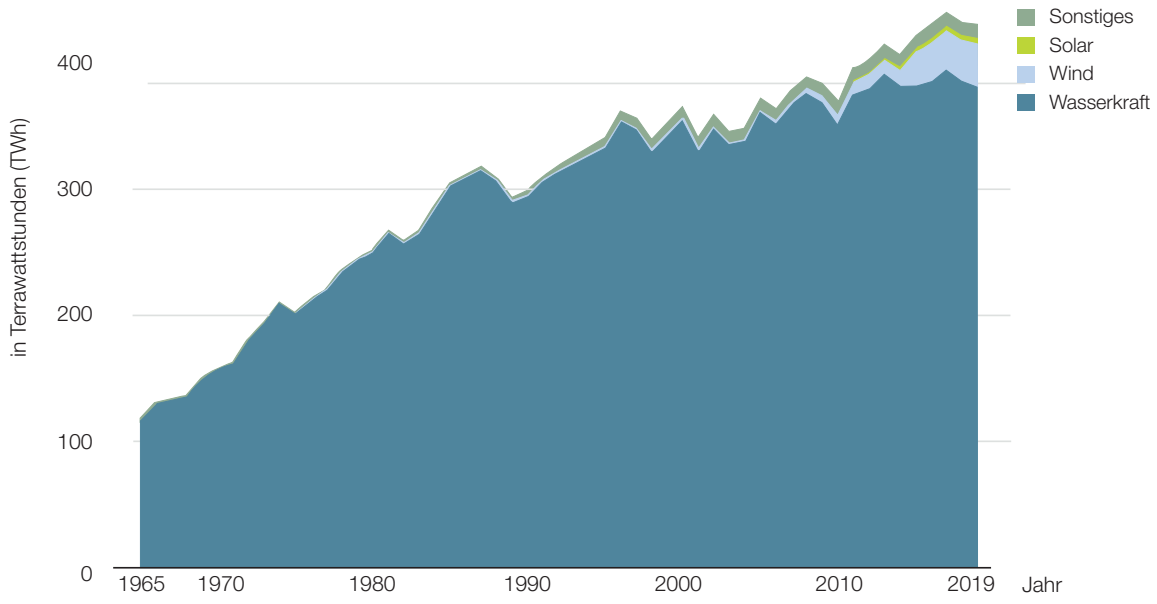

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an https://ourworldindata.org/grapher/modern-renewable-energy-consumption?country=CAN

[37] U.S. Energy Information Administration (2019): International Energy Outlook 2019; S. 128

[38] https://davidsuzuki.org/science-learning-centre-article/zeroing-in-on-emissions-canadas-clean-power-pathways-a-review/; S. 8

[39] https://www.irena.org/newsroom/pressreleases/2019/Jan/Canada-Joins-International-Renewable-Energy-Agency

Nachhaltigkeit als Ziel

Als Unterzeichner des Pariser Klimaabkommens verfolgt auch Kanada das „Zwei-Grad-Ziel“ und ist gefordert, die Emissionen bis 2030 um mindestens ein Viertel im Vergleich zum Jahr 2010 zu senken. Damit steht Kanadas Wirtschaft vor großen strukturellen Herausforderungen. Die liberale Regierung ist fest entschlossen, sich diesen zu stellen und setzt vor allem darauf, die notwendigen Emissionseinsparungen durch eine Erhöhung der Energieeffizienz, eine Elektrifizierung der Wirtschaft und einen Ausbau der erneuerbaren Energien zu bewerkstelligen. Eine Bepreisung der Treibhausgasemissionen soll dabei unterstützend auf den Wettbewerb einwirken.[40]

Im Bereich der erneuerbaren Energien sind in den vergangenen Jahren in Kanada in erster Linie Windkraftanlagen errichtet worden. Mit 32,17 Terrawattstunden haben diese im Jahr 2018 rund fünf Prozent der Gesamtstrommenge produziert.[41]

Zwar hat die Photovoltaik gemessen an der Gesamtkapazität nur einen geringen Anteil, dieser steigt aber stetig an. Innerhalb von zehn Jahren ist der aus Solarenergie produzierte Strom um den Faktor 100 angestiegen: von 0,04 Terrawattstunden im Jahr 2008 auf rund 3,55 Terrawattstunden im Jahr 2018.[42] Dies entspricht einem Anteil von 0,5 Prozent an der Gesamtstromproduktion. Über 90 Prozent aller kanadischen Solaranlagen befinden sich im Bundesstaat Ontario, im östlichen Zentrum Kanadas.[43]

Kanada ist laut dem Weltwirtschaftsforum das Land mit den stabilsten makroökonomischen Verhältnissen und dem stabilsten Finanzsystem weltweit. Im Jahr 2019 hat Kanada neben Frankreich, Korea und Italien zu den einzigen G20-Staaten gehört, deren Wirtschaft im Jahresverlauf stärker gewachsen ist als im Vorjahr.[44] Durch ein Regulierungs- und Rechtssystem, welches sich flexibel an Innovationen anpasst, gut ausgebildete Arbeitskräfte und renommierte Forschungseinrichtungen ist Kanada ein erfolgversprechender Investitionsmarkt.[45]

Die Metropole Vancouver will die nachhaltigste Stadt der Welt werden. Weitere Städte und Gemeinden ziehen nach. Mit regionalen Smart-City-Konzepten unterstützen sie unter anderem eine Elektrifizierung, insbesondere durch eine intelligente Vernetzung von Strom, Wärme und Mobilität. Photovoltaik hat dabei durch ihre vielseitigen Einsatzbereiche eine tragende Rolle.[46]

Die Canadian Solar Industries Association geht davon aus, dass Solarenergie 2020 einen Anteil von einem Prozent am Gesamtenergiemix des Landes haben wird.[47]

Drei gute Gründe für Kanada

Der kanadische Solarmarkt hat ein großes **Wachstumspotenzial.**

Ein attraktiver Finanzmarkt bietet **sichere Anlagebedingungen**.

Das liberale Staatssystem ist besonders **investorenfreundlich**.

[40] https://davidsuzuki.org/science-learning-centre-article/zeroing-in-on-emissions-canadas-clean-power-pathways-a-review/; S. 8

[41] https://ourworldindata.org/grapher/modern-renewable-energy-consumption?country=CAN

[42] https://ourworldindata.org/grapher/modern-renewable-energy-consumption?country=CAN

[43] https://www.cer-rec.gc.ca/nrg/sttstc/lctrct/rprt/2017cnddptnrnwblpwr/slr-eng.html

[44] http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf; S. ix, bzw. S. 11

[45] http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf; S.14 bzw. S. 30

[46] https://davidsuzuki.org/science-learning-centre-article/zeroing-in-on-emissions-canadas-clean-power-pathways-a-review/; S. 39

[47] Canadian Solar Industries Association: (2020): Roadmap 2020; S. 3

6. DARSTELLUNG DER RISIKEN

6.1 Allgemeine Risiken

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geändert werden oder durch die Rechtsprechung Sachverhalte rechtlich neu bewertet werden. In ausländischen Rechtsordnungen können auch rückwirkende Gesetzesänderungen rechtlich zulässig sei. Dies kann negative rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen für den Publikums-AIF bzw. für den Anleger haben. Das Ergebnis kann sich bei gesetzlichen Änderungen verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.2 Wirtschaftliche und Politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeine wirtschaftliche oder politische Lage in Zielinvestitionsländern negativ verändert oder dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verschlechtern. Auch bewaffnete Konflikte in Zielinvestitionsländern können langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies kann dazu führen, dass der Erwerb oder der Betrieb und die Wartung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich ist. Derartige Entwicklungen können eine Reduzierung der Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

6.3 Währungsrisiko

Soweit sich der Publikums-AIF an Spezial-AIF beteiligt, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Objektgesellschaften (Zielgesellschaften) in Fremdwährungen in Photovoltaikanlagen investieren, besteht das Risiko, dass sich auf Grund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro auf Ebene der in Fremdwährungen investierenden Spezial-AIF ein Währungsrisiko realisiert. Bei ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse ist nicht ausgeschlossen, dass ein Spezial-AIF auf Basis der Fremdwährung einen Gewinn erzielt, während Anleger des Publikums-AIF, die in EUR rechnen, Verluste erleiden. Negative Wechselkursentwicklungen können verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zum Totalverlust einschließlich Agio bewirken.

6.4 Blind Pool

Die Photovoltaikanlagen, in die der Publikums-AIF mittelbar über seine Beteiligung an Spezial-AIFs investieren wird, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. Daher können keine Aussagen über die Standorte der Photovoltaikanlagen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen an diesen Standorten getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es nicht gelingt, ausreichend Investitionsmöglichkeiten zu finden. Außerdem besteht das Risiko, dass sich Investitionen im Nachhinein als nachteilig erweisen oder dass einzelne Investitionen nicht die subjektiven Erwartungen eines Anlegers erfüllen.

6.5 Verträge

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwarteten Konditionen zustande kommen. Sollten Vertragspartner bestehende Verträge nicht erfüllen und/oder anders als der Publikums-AIF auslegen, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt werden, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen abgeschlossenen Verträge werden regelmäßig ausländischen Rechtsordnungen unterliegen. Gerichtliche Auseinandersetzungen in den Zielinvestitionsländern können sich als schwieriger sowie kosten- und zeitintensiver als in Deutschland gestalten. Dies kann sich negativ auf die prognostizierten Erträge und Aufwendungen auswirken und kann verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

6.6 Schlüsselpersonenrisiko/Management

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Rentabilität der Investitionen und der Verwaltung des Publikums-AIF ab. Den daran beteiligten Schlüsselpersonen aus dem Management der Gesellschaft, der HEP KVG und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Gesellschaft, die HEP KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leitung des Publikums-AIF auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Personen aufgrund anderer Verpflichtungen Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen.

Dies könnte verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

6.7 Ertragssituation/Markt

Es besteht das Risiko, dass die Spezial-AIFs, an denen der Publikums-AIF beteiligt ist, Zielgesellschaften erwerben, die bei ihrem Ankauf erwartete, Gesamtmittelrückflüsse aus vereinnahmten Stromerträgen, z.B. aufgrund von Klima- und Umweltrisiken, Standortrisiken oder weiterer Risiken nicht erreichen. Dies gilt ebenso für direkt erworbene Objektgesellschaften.

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt.

Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet

ausfallen. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu Inbetrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb in Fördersystemen, die an Ausschreibungen gebunden sind, zu Vergütungshöhen führen, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition in Neuprojekte erschwert bzw. verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken.

Werden Zielgesellschaften erworben, die ihren Strom auf dem freien Markt vermarkten, besteht das Risiko, dass im Fall länger auftretender negativer Energiebörsenpreise eine Reduzierung der Einspeisevergütung erfolgen kann. Unter Umständen kommen zusätzlich Kosten für die Vermarktung des Stromes zu negativen Preisen hinzu. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage des jeweiligen Spezial-AIF und damit auch des Publikums-AIF zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers einschließlich Agio.

6.8 Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der HEP KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft. Bei der Auswahl und dem Ankauf von Objektgesellschaften oder der entsprechenden Vermögensgegenstände durch die Spezial-AIFs kann es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Anlageobjekte bzw. der Zielgesellschaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers einschließlich Agio führen.

Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen, je nachdem ob die wirtschaftliche Betätigung des Publikums-AIF erfolgreich ist oder nicht. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Einlage einschließlich Agio zurückerhält.

6.9 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Ziel-, Objektgesellschaften nicht bzw. nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft oder aufgrund von vorübergehenden oder dauernden Betriebsunterbrechungen führen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z.B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Dies kann das Ergebnis des Publikums-AIF negativ beeinflussen und eine verzögerte und / oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers einschließlich Agio zur Folge haben.

6.10 Projektentwicklungsrisiken

Bei einer Late Stage Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der finalen Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Soweit Projektrechte durch Dritte für Rechnung des Publikums-AIF entwickelt oder Projektrechte von Dritten erworben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entwickelten Projekte mangelhaft sind und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen und/oder solche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können (z.B. bei Insolvenz von Vertragspartnern). Dies kann zu einem Wertverlust des Publikums-AIF führen. Der Anleger könnte sein in den Publikums-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

6.11 Baumängel und Schäden an den Solarparks

Die Photovoltaikanlagen, die von den Ziel-, Objektgesellschaften gehalten werden und seitens eines Generalunternehmers errichtet werden sollen, könnten mit Baumängeln behaftet sein, die bei der technischen Abnahme unbemerkt blieben oder die erst im Laufe der Zeit entstehen. Insoweit besteht das Risiko, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verspätet oder schlecht erfüllt werden oder nicht durchsetzbar sind. Weiterhin könnten die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten und dadurch keine Ansprüche mehr bestehen. In sämtlichen vorab dargestellten Fällen könnte sich das Ergebnis des Publikums-AIF und damit die Auszahlungen des Anlegers verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.12 Einnahmen des Publikums-AIFs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Die Einnahmen des Publikums-AIFs hängen von den Einnahmen der Spezial-AIFs bzw. der Objektgesellschaften ab. Die Einnahmen der Spezial-AIFs hängen wiederrum von den Einnahmen der Zielgesellschaften ab, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms der betriebenen Photovoltaikanlagen entstehen. Die Einnahmen

hängen von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung ab.

Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit von den prognostizierten Werten negativ abweicht.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz höher als prognostiziert sein. Es besteht auch das Risiko, dass ungeplante längere Stillstandzeiten anfallen. Diese können bspw. durch unvorhersehbare Hindernisse, technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge durch Verschmutzungen der Solaranlagen, einer Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen. Die einzelnen Punkte können zu einer Verschlechterung der Ausschüttungen führen.

Bei allen genannten Risiken können sich einzelne Nachteile für die Anleger ergeben, in Form von geringeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.13 Versicherungen

Wenngleich die Ziel-, Objektgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sein werden, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Prämien oder sogar eine Kündigung durch den Versicherer ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste der Publikums-AIF mit Verlusten rechnen, die zu schlechteren Ergebnissen und zu geringeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen können.

6.14 Fremdfinanzierung

Der Publikums-AIF hat gemäß den Anlagebedingungen die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdmitteln. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme der Publikums-AIF nicht in der Lage sein den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen.

Es ist geplant, dass die Spezial-AIF, in die der Publikums-AIF investiert, und/oder die von den Spezial-AIF gehaltenen Zielgesellschaften Fremdmittel aufnehmen. Sofern ein Spezial-AIF oder mehrere Spezial-AIF, bzw. die von diesen gehaltenen Zielgesellschaften nicht in der Lage sind, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die jeweils finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Sicherheiten nur zu einem Preis veräußert werden können, der unter ihrem Marktwert liegt. Häufig werden in Darlehensverträgen sogenannte „Covenants“ vereinbart. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die es der kreditgebenden Bank erlauben, bei einer wirtschaftlichen Verschlechterung des Kreditnehmers zusätzliche Sicherheiten, Sondertilgungen oder sonstige Maßnahmen (beispielsweise Auszahlungsaussetzungen an die Anleger) zu verlangen, selbst wenn die ordnungsgemäße Leistung der Zins- und Tilgungszahlungen nicht gefährdet ist. Sofern die geforderten Maßnahmen nicht oder nicht vollumfänglich durchgeführt werden können, besteht das Risiko der Darlehenskündigung und der Verwertung der bestehenden Sicherheiten.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlust der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wir durch eine Kreditaufnahme das sog. Leveragerisiko, d.h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme u.U. grösser sein können als der Wert des Publikums-AIF, erhöht. Grundsätzlich kann sich eine Fremdmittelaufnahme auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätslage des Publikums-AIF auswirken und bis zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen.

Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung auch ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf die Wertentwicklung des Publikums-AIF und damit auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken. Dies kann sich negativ die Liquidität des Publikums-AIF auswirken, mit der Folge, dass dieser gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant. Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass der Publikums-AIF keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufnehmen kann. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Fremdkapital durch Ziel- oder Objektgesellschaften.

6.15 Risiken der Betriebsphase

Durch eine verzögerte Einwerbung des Emissionskapitals oder aufgrund steigender Zwischenfinanzierungskosten, durch die Erhöhung von Versicherungsprämien, Strombezugs- und sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten könnte sich die Rentabilität verschlechtern. Weiterhin können Inflationseffekte zu einer Erhö-

hung der Kosten führen.

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Betriebs- und Verwaltungskosten nicht ausreichen. Ferner besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Vertragspartner ausfallen und neue Vertragspartner zu schlechteren Konditionen gefunden werden. Hierdurch können sich verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio ergeben.

Wartungskosten und Betriebsunterbrechungen:

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Anlagen der Zielgesellschaften Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Sollten außerplanmäßig weitere Instandhaltungsmaßnahmen notwendig werden, können höhere Kosten als prognostiziert anfallen, was eine Verschlechterung der Rentabilität der Beteiligung zur Folge hätte. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch den Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, in Stand gehalten und gepflegt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant. Die aufgezeigten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Investor auswirken kann bis hin zum Totalverlust der Anlage einschließlich Agio.

6.16 Risiken am Nutzungsende

Es ist vorgesehen, dass der Publikums-AIF bzw. die Spezial-AIFs die Objektgesellschaften im Jahr 2030 veräußern. Es besteht das Risiko, dass Veräußerungserlöse nicht erzielt oder Käufer gar nicht gefunden werden können und dadurch Rückbaukosten bei den Spezial-AIFs verbleiben. Beides führt zu einer Verschlechterung der Rentabilität der Vermögensanlage und zum Ende der Laufzeit zu geringeren Ausschüttungen.

6.17 Risiken im Zusammenhang mit Pandemien

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Die Dauer dieser Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind heute nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschafts-krise entwickeln. Es ist auch möglich, dass nach einer scheinbaren Überwindung der Pandemie eine zweite Welle von Infektionen mit noch gravierenderen Auswirkungen folgt und zwischenzeitlich erfolgte Investitionen des Publikums-AIFs oder der Spezial-AIFs Wertverluste erleiden. Auch ist es möglich, dass sich nach einigen Jahren eine ähnliche Pandemie wiederholt.

Als Folge von derartigen pandemische Ereignissen können sich die Auszahlungen an die Investoren aus dem Publikums-AIF wesentlich verringern bis hin zum Totalverlust der Anlage einschließlich Agio.

6.18 Risiken betreffend die Beteiligung von Tax-Equity Investoren

Zur Optimierung der Investitionsfinanzierung werden US-amerikanische Co-Investoren voraussichtlich an den Objektgesellschaften in den USA beteiligt sein, die indirekt von den Spezial-AIF an denen der Publikums-AIF beteiligt ist, gehalten werden. In den USA erwarten solche Co-Investoren im Allgemeinen die Realisierung bestimmter Steuervorteile; dies umfasst beschleunigte Abschreibungen, die Zuteilung von Steuergutschriften sowie eine spezielle Investitionssteuergutschrift („ITC“), die im Zusammenhang mit einer solchen Investition diesen Co-Investoren gewährt wird („Tax-Equity Investor“).

Die Attraktivität einer Investition in die jeweilige Objektgesellschaft für Tax-Equity Investoren kann von Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Objektgesellschaft oder des Spezial-AIF liegen – z. B. wenn sich bei den anwendbaren Statuten oder Regelungen über die ITC oder anderen Steuerbestimmungen Änderungen ergeben, die sich auf die für die Qualifizierung als Tax-Equity Investor geforderten Voraussetzungen auswirken.

Wenn die jeweilige Objektgesellschaft nicht Finanzmittel von Tax-Equity Investoren einwerben kann, kann dies das Investitionsvolumen des Spezial-AIF und damit auch die diesbezüglichen Renditeerwartungen negativ beeinflussen. Dies wiederum könnte sowohl die Ausschüttungshöhe als auch die Wertentwicklung des Spezial-AIF insgesamt beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf das vom Publikums-AIF in den Spezial-AIF investierte Kapital auswirken. Der Publikums-AIF könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren. Dies hätte verringerte Ausschüttungen des Publikums-AIF zur Folge.

6.19 Risiken aus der Fremdverwaltung

Gemäß dem KAGB darf die Verwaltung des Publikums-AIF nur durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen. Die derzeitige Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HEP KVG. Es besteht das Risiko, dass die HEP KVG die Verwaltung des Publikums-AIF nicht mehr übernehmen kann oder darf. In diesem Fall ist eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft zu finden, die gegebenenfalls die Verwaltung zu höheren Kosten vornimmt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden und bestellt wird. In diesem

Fall hat der Publikums-AIF das Investmentvermögen selber zu verwalten und eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft zu begründen. Sollte die Begründung einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, wäre das Investmentvermögen aufzulösen. Alle oben dargestellten Risiken führen zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.20 Risiken aus der Fremdverwahrung

Das KAGB bestimmt, dass für jeden Alternativen Investmentfonds eine Verwahrstelle zu beauftragen ist, die die Verwahrung von Finanzinstrumenten bzw. die Prüfung des Eigentums an sonstigen Vermögensgegenständen übernimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass die derzeitige Verwahrstelle nicht beauftragt werden kann oder darf. Es wäre demnach eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, bei der das Risiko höherer Kosten besteht. Gelingt es nicht eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, wäre das Investmentvermögen aufzulösen.

Es besteht weiterhin das Risiko, das die Verwahrstelle den obliegenden Pflichten nicht nachkommt und es insoweit zu einer nicht sachgerechten oder verzögerten Verwendung der Mittel des Publikums-AIFs kommt.

Alle oben dargestellten Risiken führen zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.21 Bewertungen

Die Entscheidungen im Hinblick auf Erwerb, laufende Verwaltung und Veräußerung der Anlageobjekte der Spezial-AIFs bzw. der Objektgesellschaften werden unter anderem auf Grundlage von Bewertungen vorgenommen. Es besteht das Risiko, dass in den Bewertungen getroffen Annahmen hinsichtlich Planung und/oder Kapitalisierungszinssatz sich als nicht plausibel, unzutreffend und/oder von den tatsächlichen Werten abweichend herausstellen. Dies hätte verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge.

6.22 Insolvenz – Bonität der Vertragspartner

Der Publikums-AIF trägt das Risiko der Insolvenz ihrer Vertragspartner. Bei einer Insolvenz wären die Ansprüche des Publikums-AIF aus den geschlossenen Verträgen regelmäßig weitgehend wertlos. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Publikums-AIF insolvent werden könnte. In diesen Fällen könnte sich das Ergebnis des Publikums-AIF und damit die Auszahlung an den Anleger verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.23 Verstöße gegen Rechtsvorschriften

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die eingebundenen Gesellschaften und Personen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Rechtsvorschriften verstoßen und / oder zum Nachteil des Publikums-AIFs oder der Spezial-AIFs handeln. Insbesondere in ausländischen Rechtsordnungen besteht das Risiko von unbewussten Verstößen gegen Rechtsvorschriften auf Grund Unkenntnis der aktuellen Rechtslage bzw. auf Grund von nicht vorhersehbaren Auslegungen des jeweils geltenden Rechts durch die Behörden. Verstöße gegen Rechtsvorschriften können dazu führen, dass die jeweils betroffene Gesellschaft Geldbußen oder sonstige Strafzahlungen leisten muss oder auch mit anderen Sanktionen belegt wird.

Dies könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Publikums-AIF und damit auf den Erfolg der Vermögensanlage sowie auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio auswirken.

6.24 Derivate

Die Spezial-AIFs bzw. die Zielgesellschaften können Derivate zur Absicherung der von ihnen gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverluste tätigen, indem sie beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten Fremdfinanzierungszinsen fixieren oder ein bestimmtes Kursniveau von Fremdwährungen für zukünftige Währungstransaktionen sichern. Derartige Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners. Außerdem können Derivate bei ungünstiger Entwicklung der abzusichernden Basiswerte erhebliche Verluste verursachen. Dies kann sich zu einer Verringerung der Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen.

6.25 Mehrheitsentscheidungen, Majorisierung, Ausschluss

Es besteht das Risiko, dass Großinvestoren mit hohen Beteiligungssummen beherrschenden Einfluss auf Ebene des Publikums-AIFs gewinnen und Gesellschafterbeschlüsse wesentlich beeinflussen können.

Erbringt ein Anleger nicht oder nicht vollständig seine Einlage, kann dieser aus dem Publikums-AIF ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Anleger bei einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält er gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag eine Abfindung, die jedoch geringer als die geleistete Einlage ausfallen kann.

6.26 Einzahlungsausfall-, Ausscheidens- und Rückabwicklungsrisiko

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das prognostizierte Kapital nicht eingeworben werden kann. Eine Platzierungsgarantie hat die Anbieterin nicht übernommen. Allerdings wird die HEP KVG in diesem Fall die vom Publikums-AIF zu tragenden festen Kosten und Mindestvergütungen in der Weise reduzieren oder ausgleichen, dass den Anlegern keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen; in diesem Fall müsste der Publikums-AIF den fehlenden Betrag zwischenfinanzieren. Daneben kann ein zusätzlicher Fi-

nanzierungsaufwand z. B. auch dann bestehen, wenn Anleger vorzeitig auf Grund Widerrufs ihrer Beitrittserklärung oder auf Grund Ausschlusses gegen Abfindung aus dem Publikums-AIF ausscheiden. Falls Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht (fristgerecht) nachkommen oder aus den vorgenannten Gründen ausscheiden, könnte es zu höheren Finanzierungskosten kommen. Existiert in diesen Fällen keine Möglichkeit zur Finanzierung, besteht die Gefahr der Rückabwicklung oder Insolvenz des Publikums-AIF. Dies kann zu einer Verschlechterung der Rentabilität der Beteiligung führen, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.27 Eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung

Die Beteiligung ist eine langfristige Kapitalanlage. Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bedarf der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf durch die Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Allerdings kann sich die Veräußerung als unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf von Gesellschaftsanteilen des Publikums-AIF existiert. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile kann unter Umständen unter hohen Wertverlusten stattfinden. Weiterhin besteht laut Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht während der planmäßigen Laufzeit. Insbesondere besteht daher das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf einen Verkauf seiner Beteiligung angewiesen ist, diese nicht zeitnah oder zu einem Wert realisieren kann, der unter den prognostizieren Gesamtausschüttungen liegt.

6.28 Interessenkonflikte

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin, den Komplementärinnen der Spezial-AIF, der HEP KVG, der hep energy GmbH, der hep energy projects GmbH, der hep Vertrieb GmbH sowie der hep global GmbH, die zum Beispiel darin bestehen, dass verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften innehaben, Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Spezial-AIF oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgenannten Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder des Publikums-AIF berücksichtigen, sondern auch eigene und die Interessen anderer mit diesen Gesellschaften oder mit dem Publikums-AIF verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Unternehmen getroffen werden.

Die HEP KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des Publikums-AIF verfolgen und die damit in Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem Publikums-AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des Publikums-AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der Publikums -AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die HEP KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem Publikums -AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem Publikums-AIF von anderen von der HEP KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem Publikums-AIF und Unternehmen, mit denen die HEP KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Sämtliche der vorstehend dargestellten Interessenkonflikte bei den Beteiligten können zu dem Ergebnis führen, dass ggf. die Interessen des Publikums-AIF nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, z.B. indem Verträge nicht zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden oder Geschäftschancen des Publikums-AIF nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden. Realisiert sich ein aus einem Interessenkonflikt resultierendes Risiko, kann dies dazu führen, dass sich dies negativ auf den Wert, der von dem Publikums-AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten des Publikums-AIF kommen oder der Publikums-AIF kann sich die ihm möglicherweise bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen, wodurch der Anleger sein investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder vollständig verlieren kann.

6.29 Einzahlung Kapital

Sollte die Pflichteinlage zzgl. Agio ganz oder teilweise verspätet eingezahlt werden, kann dies dazu führen, dass die Beteiligung rückabgewickelt wird. Der Publikums-AIF kann in diesem Fall Schadenersatz verlangen, mit entsprechend negativen Folgen für den Anleger, wenn der Anleger nicht den Nachweis erbringen kann, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.30 Treuhandbeteiligung

Sollte die Treuhandkommanditistin auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Umstände gezwungen sein, den mit Ihr geschlossenen Treuhand- und Beteiligungs-verwaltungsvertrag zu kündigen und ein Abschluss eines neuen Vertrages nicht möglich sein, müssten alle Anleger ihre Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umwandeln. Dies hätte weitere Kosten für die Anleger zur Folge.

6.31 Regulierung

Mit Einführung des KAGB unterliegt der Publikums-AIF der Regulierung durch die BaFin. In diesem Zusammenhang entstehen Kosten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anforderungen aus dieser Regulierung auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Umstände erhöhen und weitere Kosten zur Folge haben. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Anleger reduzierte oder keine Ausschüttungen erhalten, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.32 Verbraucherrechte (insbesondere Widerrufsrecht) im Zusammenhang mit Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Hinsichtlich der Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen auf den Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Publikums-Investmentvermögen wie dem Publikums-AIF gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Gleiches gilt für die Frage der Gestaltung der Widerrufsbelehrung und möglicher Folgen eines Widerrufs. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es bei erfolgreicher Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger, die im Wege des Fernabsatzes und im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gewonnen wurden, zu Liquiditätsabflüssen aus dem Publikums-AIF und dadurch gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bis hin zu einer Insolvenz des Publikums-AIFs kommen kann. Dies kann zur Minderung der Ausschüttungen für den Anleger führen, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.33 Steuerliche Risiken

> Allgemeine steuerliche Risiken

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen in Abschnitt 18 beruht auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung (einschließlich solcher Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit) können zu abweichenden steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an dem Publikums-AIF führen und negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger und dessen Rendite haben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht in Deutschland sowie das Steuerrecht in den Ländern, in denen die Zielgesellschaften angesiedelt sind, einem stetigen Wandel unterliegt. Für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen oder sich Anleger oder Gesellschafter rechts- oder vertragswidrig verhalten, können sich gleichfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger im In- und Ausland und zusätzliche Risiken ergeben. Ferner können sich bei Eintritt der in diesem Beteiligungsprospekt dargestellten nicht steuerlichen Risiken zusätzlich wirtschaftlich belastende Steuerwirkungen ergeben.

Auf Grund des internationalen und offenen Anlagekonzepts der Spezial-AIFs, in die der Publikums-AIF investiert, lassen sich die eintretenden steuerlichen Belastungen auf den verschiedenen Besteuerungsebenen, d.h. auf Ebene des Anlegers, des Publikums-AIFs und den nachgeordneten Gesellschaften, nicht verlässlich prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch persönlich im Ausland, insbesondere in den Ländern, in denen die Zielgesellschaften ihren Sitz haben, steuerpflichtig werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Anleger einer Doppelbesteuerung bis hin zu einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt wird. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger eine Steuer schuldet, ihm jedoch aus seiner Beteiligung am Publikums-AIF keine entsprechenden Mittel zufließen, aus denen er die Steuer entrichten kann. Solche Konstellationen sind insbesondere auf Grund von Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen und der Konzipierung über eine Struktur von mehrstöckigen Personengesellschaften nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung besteht auch auf Ebene des Publikums-AIF und etwaig nachgeordneten Gesellschaften und ist auch bei Bestehen von DBA nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung ist nicht auf das Gebiet der Ertragsteuern bzw. der Einkommensteuer begrenzt, sondern besteht auch bei anderen Steuerarten, wie z. B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es besteht ferner für alle Besteuerungsebenen das Risiko, im Ausland mit Steuerarten besteuert zu werden, für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung oder keine Berücksichtigung bei der deutschen Besteuerung gibt. Zusätzlich können – auch auf privater Ebene des Anlegers – unplanmäßige steuerliche Beratungskosten im In- und Ausland entstehen.

Das diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegende steuerliche Konzept basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung des Publikums-AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung und der Besteuerung der betroffenen Gesellschaften erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und unter Umständen durch die Finanzgerichtsbarkeit. Bei Abweichungen von der diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegenden steuerlichen Einschätzungen können sich ebenfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger ergeben. Es besteht das Risiko, dass es mit Finanzverwaltungen zu rechtlichen Auseinandersetzungen, insbesondere über die Richtigkeit von Steuerfestsetzungen, kommt und dem Publikums-AIF Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren einschließlich eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens, für ein Verständigungsverfahren auf Grundlage eines DBA oder für ein vergleichbares Verfahren entstehen. Der Ausgang solcher Verfahren ist ungewiss und die Verfahrenskosten können zusätzlich zu einer etwaigen Steuerbelastung und zu einer Verringerung der Ausschüttungen aus dem Publikums-AIF führen. Ferner können dem Anleger persönlich für seine privaten Steuerpflichten, aber auch

des Publikums-AIF oder nachgeordneten Gesellschaften im In- und Ausland, Steuerberatungskosten entstehen, welche das Fondskonzept nicht berücksichtigt hat.

Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene nachgeordneter Gesellschaften, so ist er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Publikums-AIF bzw. die betreffende Gesellschaft von solchen Steuerzahlungen einschließlich etwaigen steuerlichen Nebenleistungen freizustellen. Dies gilt insbesondere für eine Gewerbesteuer, die auf Grund eines Verkaufs seiner Beteiligung entsteht. Eine entsprechende Haftung des Anlegers besteht im Fall von mittelbaren Verfügungen (z.B. ein Steuerschaden, der durch Verfügung von Anteilen an dem Anleger entsteht).

Endgültige Steuerfestsetzungen werden regelmäßig erst nach einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen. Diese Überprüfung erfolgt regelmäßig mit signifikantem zeitlichem Abstand zum Besteuerungszeitraum. Eine Betriebsprüfung kann noch Jahre nach Abgabe der Steuererklärung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Überprüfung durch die zuständige Finanzverwaltung zu abweichenden Steuerfestsetzungen bzw. Steuernachzahlungen (einschließlich Nachzahlungszinsen) des Publikums-AIF führt und hierdurch es zu einer Minderung von Ausschüttungen kommt.

Insgesamt können sich aus den genannten und den nachstehend aufgezeigten steuerlichen Risiken im Falle ihrer Realisierung, einzeln oder kumuliert, eine erhebliche Verringerung der Rentabilität der Beteiligung bis hin zum Totalverlust und zusätzliche steuerliche Belastungen der Anleger ergeben.

> Ertragsteuerliche Risiken

Dem Anleger werden aus dem Publikums-AIF steuerliche Einkünfte unabhängig von einer Entnahme zugerechnet. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die dem Anleger aus dem Spezial-AIF zuzurechnenden Einkünfte bei dem Anleger Steuerzahlungen auslösen, die er aus seinem sonstigen Vermögen entrichten muss.

Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Publikums-AIF werden Aufwendungen, insbesondere solche, die in der Investitionsphase anfallen, in Anschaffungskosten und in sofort abziehbare Betriebsausgaben kategorisiert. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung durch die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zuordnung dieser Aufwendungen führt. Aufwendungen, die als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt sind, könnten von der Finanzverwaltung als Anschaffungskosten behandelt werden. Umgekehrt ist eine Einstufung von als Anschaffungskosten vorgesehenen Aufwendungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben möglich. Zu nachteiligen Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Einkünfte kann es auch kommen, wenn die von den Spezial-AIF vorgenommene Einordnung ausländischer Gesellschaften als Kapitalgesellschaft nach dem Rechtstypenvergleich nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Es besteht das Risiko, dass sich hierdurch die Steuerlasten der Spezial-AIF, des Publikums-AIF und der Anleger (nachträglich) erhöhen und sich Ausschüttungen entsprechend reduzieren. Währungskursschwankungen können gleichfalls unplanmäßige negative Effekte auf die Einkommensermittlung haben.

Es besteht das Risiko, dass es zu Verwerfungen bei der Einkünfteermittlung und der Steueranrechnung kommt, oder dass Betriebsausgaben nicht anerkannt werden, woraus sich höhere Steuerbelastungen ergeben können als sie der Fondskonzeption zugrunde liegen. Es besteht das Risiko, dass einerseits sich tatsächlich erlittene Verluste ertragsteuerlich nicht auswirken bzw. nicht berücksichtigt werden, andererseits etwaiges positives Einkommen ungeachtet der angefallenen wirtschaftlichen Verluste vollständig der Besteuerung zu unterwerfen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Verluste in einem durch DBA von der deutschen Besteuerung auszunehmenden Bereich anfallen oder die Verluste unter § 2a Einkommensteuergesetz („EStG“) fallen.

Es besteht das Risiko, dass aus den Anlegerbeitritten, dem Ausscheiden von Anlegern oder sonstigen Vorgängen auf (ggf. auch mittelbarer) Anlegerebene zusätzliche steuerliche Belastungen des Publikums-AIF und der Anleger entstehen (z.B. durch die Besteuerung von stillen Reserven, die sich zwischen den verschiedenen Beitrittszeitpunkten gebildet haben, oder aufgrund des Entfallens von steuerlichen Verlustvorträgen).

Konzeptionsgemäß werden aufgrund der erwarteten Überschüsse die Kapitalkonten der Anleger nicht durch etwaige Verluste aufgezehrt und die Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG kommt damit nicht zur Anwendung. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Voraussetzungen des § 15a EStG erfüllt werden, können Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder es erhöhen, nicht sofort mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Steuerlich können diese Verluste nur bis zur Höhe der eingezahlten Einlage bzw. bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen berücksichtigt werden. Überschießende Verluste werden als verrechenbare Verluste vorgetragen. Zu solchen nicht ausgleichsfähigen Verlusten kann es insbesondere kommen, wenn ein als Treugeber beteiligter Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres dem Publikums-AIF beitritt, seine Pflichteinlage jedoch erst im Jahr darauf einzahlt. Für Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, ist diese Aussage dann und insoweit gültig, wie eine Hafteinlage vor Jahresablauf nicht oder nicht in ausreichender Höhe im Handelsregister eingetragen wurde. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen. Wird die Beteiligung von Anlegern als Treugeber gehalten, sind durch solche Maßnahmen die Voraussetzungen des §15 a Abs. 3 EStG erfüllt. Gleiches gilt für einen als Kommanditisten beteiligten Anleger, wenn und soweit die Entnahme nicht zu einer Haftung des

Kommanditisten führt. Es werden dann Einnahmen fingiert, die der betroffene Anleger zu versteuern hat.

Es besteht das Risiko, dass etwaige dem Anleger zuzurechnende Verluste der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen, und damit eine steuerliche Verlustverrechnung nur mit zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften aus seiner Beteiligung an dem Publikums-AIF möglich ist.

Insbesondere wenn Anleger ihre Anteile fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Summe der Zinsaufwendungen des Publikums-AIF und der Anleger die Freigrenze von EUR 3,0 Mio. überschreitet und Zinsen nur beschränkt abziehbar sind.

Konzeptionsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Publikums-AIF und auf Ebene der Anleger vorliegt. Verluste aus dem Publikums-AIF können somit unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen von den Anlegern steuerlich geltend gemacht werden. Wendet der Anleger weitere Sonderbetriebsausgaben auf und/oder veräußert er die Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorzeitig, besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss erzielt wird. Bei einer Versagung der Gewinnerzielungsabsicht kann es zu einer Besteuerung der Einnahmen als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit entsprechendem Abzugsverbot für sämtliche Werbungskosten und/oder zu einer steuerlichen Nichtberücksichtigung des Verlusts kommen.

Es besteht das Risiko, dass Verträge als nicht fremdüblich anerkannt werden, so dass im Rahmen des Besteuerungsverfahrens eine Korrektur vorgenommen wird. Hierdurch können sich erhöhte Steuerbelastungen auf allen betroffenen Besteuerungsebenen ergeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einkünfte von Zielgesellschaften als niedrig besteuerte passive Einkünfte qualifiziert werden. Diese Einkünfte werden dann dem deutschen Anleger als ein voll steuerpflichtiger Dividendenertrag für einkommensteuerliche Zwecke zugerechnet und sind von ihm mit dem tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Sofern niedrig besteuerte passive Einkünfte in der Projektpersonen- oder Projektkapitalgesellschaft anfallen, sind diese in Deutschland gewerbesteuerpflichtig. Eine Gewerbesteuerkürzung für niedrig besteuerte passive Auslandseinkünfte wird nicht gewährt.

Es besteht das Risiko, dass Verrechnungspreise steuerlich nicht anerkannt werden und es deshalb zu einer Erhöhung von Einkünften der Anleger, des Spezial-AIF oder nachgeordneter Gesellschaften kommt.

Es besteht das Risiko, dass Vorteile, welche die einschlägigen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung typischerweise vorsehen, nicht erfolgreich in Anspruch genommen werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Nachweise zur steuerlichen Abkommensberechtigung nicht erbracht werden können. Ferner sehen diese Abkommen teilweise zusätzliche Voraussetzungen für eine Abkommensberechtigung vor, deren Erfüllung durch den Publikums-AIF bzw. durch dessen Anleger ungewiss ist.

Es besteht das Risiko, dass die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte bei den Anlegern den wirtschaftlichen Nachteil aus Gewerbesteuerzahlungen des Publikums-AIFs nicht ausreichend kompensiert, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil verbleibt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und ggf. weiteren gewerbesteuerlichen Besteuerungsebenen kann es zu wirtschaftlichen Belastungen mit unplanmäßigen Gewerbesteuerzahlungen kommen. Durch das Ausscheiden von Anlegern kann es zu einem anteiligen Entfallen eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags des Publikums-AIF kommen. Der Verlustvortrag ist, soweit er auf die ausgeschiedenen Anleger entfällt, nicht mit zukünftigen gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen verrechenbar, wodurch unplanmäßige Gewerbesteuerbelastungen eintreten können. Gleiches gilt für den Fall, dass Anleger ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft veräußern.

> Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Umsatzsteuerbeträge nicht im konzeptionsgemäß vorgesehenem Umfang durch den Publikums-AIF oder den nachgeordneten Gesellschaften abgezogen werden können. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen mit Umsatzsteuer würden zu Lasten der Ausschüttungen an den Anleger gehen.

> Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Die Übertragung von Anteilen an dem Publikums-AIF im Wege der Erbfolge oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Daneben kann eine Übertragung im Ausland steuerpflichtig sein. Es besteht das Risiko, dass die im deutschen Erbschaftsteuergesetz vorgesehene Anrechnung nicht ausreicht, um eine etwaige ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu kompensieren, so dass ein steuerrelevanter Sachverhalt effektiv einer erhöhten Besteuerung unterworfen wäre. Ferner besteht das Risiko, dass abweichend von der zitierten Auffassung der Finanzverwaltung Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nicht in das begünstigungsfähige Vermögen miteinzubeziehen sein könnten und somit die Übertragung von Anteilen an dem Publikums-AIF insoweit der vollen Besteuerung unterliegt.

Wenn ein Anleger aus dem Publikums-AIF ausscheidet, besteht das Risiko, dass bei den verbleibenden Anlegern ein schenkungsteuerpflichtiger Tatbestand verwirklicht wird.

Die Anleger haben die Möglichkeit ihre Beteiligungen über ein Treuhandverhältnis zu halten. Die Bewertung der Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten richtet sich hierbei für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem gemeinen Wert des Sachleistungsanspruchs in Form des An-

spruchs auf Herausgabe des Treuguts. Der Publikums-AIF geht davon aus, dass sich die Ermittlung des gemeinen Werts und etwaige Steuerbegünstigungen für betriebliches Vermögen für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Treugut richten, auf welches sich der Anspruch bezieht. Es ist nicht auszuschließen, dass hiervon abweichend der gemeine Wert des Sachleistungsanspruchs zu einer im Vergleich zu einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist höheren Bewertung führt oder steuerliche Begünstigungen versagt werden könnten.

> Sonstige steuerliche Risiken

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem Beginn des 16. Monats nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu entrichten. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften kann es ebenfalls zu Zinszahlungen und/oder zur Entrichtung von anderen steuerlichen Nebenleistungen kommen.

6.34 Fremdfinanzierung der Beteiligung

Werden die Einlagen vom Anleger ganz oder zum Teil durch Kredite finanziert, besteht das Risiko, dass die Rückflüsse aus der Beteiligung nicht ausreichen, um die Zins- oder Tilgungsleistungen zu erbringen. Dadurch besteht neben dem Risiko des Totalverlusts eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Weiterhin unterliegen Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der persönlichen Anteilsfinanzierung (z. B. Zinsaufwendungen) ebenfalls der Verlustverrechnung gemäß § 15 b EStG. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass bei einer individuell hohen Anteilsfinanzierung des Anlegers die Gewinnerzielungsabsicht von der Finanzverwaltung angezweifelt wird. In diesem Fall wären die geltend gemachten Zinsaufwendungen einkommensteuerlich nicht zu berücksichtigen. Veräußert oder verschenkt der Anleger seine Kommanditeinlage in nahem zeitlichem Abstand zum Beitritt, könnte zudem mangels Vorliegens eines steuerlichen Totalgewinns eine Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht vorliegen. Für den Anleger würde dies bedeuten, dass die Zinsen aus der Fremdfinanzierung einkommensteuerlich nicht berücksichtigbar wären und die Einkommensteuerzahlungen insoweit höher ausfallen würden. Aus diesen Gründen wird jedem Anleger von der Fremdfinanzierung seiner Beteiligung abgeraten.

6.35 Haftung des Anlegers

Gemäß den §§ 171 ff. HGB haftet der Anleger, der sich unmittelbar als Kommanditist an dem Publikums-AIF beteiligt, gegenüber den Gläubigern des Publikums-AIF bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Publikums-AIF erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage geleistet hat. Nach § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung wieder auf, soweit der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste und Ausschüttungen unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist. Auszahlungen an die Anleger, die dazu führen, dass bei dem persönlich haftenden Gesellschafter eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, müssen bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an den Publikums-AIF zurückgezahlt werden. Anleger, die sich als Treugeber an dem Publikums-AIF beteiligen, haften nicht unmittelbar für die Schulden des Publikums-AIF, vielmehr tritt die Treuhandkommanditistin an ihre Stelle. Nach dem Treuhandvertrag ist der Treugeber jedoch verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von ihrer Haftung aus der Beteiligung freizustellen. Demzufolge sind Treugeber und Direktkommanditisten wirtschaftlich, auch was Haftungsrisiken anbelangt, gleichgestellt.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der Anleger mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

6.36 Steuerzahllast

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligung an dem Publikums-AIF für den Anleger zu Steuerzahlungsverpflichtungen (ggf. auch im Rahmen vertraglicher Einstandspflichten) und/oder zu Beratungskosten in Steuerangelegenheiten führt, ohne dass eine entsprechende Ausschüttung von Seiten des Publikums-AIF erfolgt. Diese Verpflichtungen müsste der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen bedienen.

Quellenangaben

In diesem Verkaufsprospekt werden Quellenangaben Dritter zitiert, die von der HEP KVG nicht geprüft wurden. Fehler in diesen Quellen können dazu führen, dass sich die aus diesen Quellen abgeleiteten und in der Beispielrechnung berücksichtigten Erwartungen nicht erfüllen und somit verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge hat.

KUMULATION VON RISIKEN, MAXIMALRISIKO

Einzelrisiken können sich kumulieren und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage führen. Die prognostizierten Ergebnisse können sich bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage einschließlich Agio (Totalverlust) verschlechtern. Neben diesem Totalverlust ist es denkbar, dass der Anleger zusätzlich Zahlungen aus einer etwaigen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung, aus einer Haftung oder aus einer Steuerzahllast aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Soweit er diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen nicht leisten kann, droht ihm die Insolvenz (Maximalrisiko).

7. HEP Kapitalverwaltung AG – UNSERE EXPERTISE, UNSER UNTERNEHMEN, UNSERE BETEILIGUNGEN

7.1 Unsere Expertise – erneuerbare Energien weltweit rentabel ausbauen

Als weltweit operierendes Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien entwickelt, baut, betreibt und finanziert hep seit 2008 Solarparks. Eigene Teams entwickeln Projekte von den ersten Analysen über die Sicherung einer Einspeisevergütung bis zur Baureife. Bis dato wurden weltweit über 50 Solarparks mit einer installierten Kapazität von mehr als 800 Megawatt entwickelt. Mit eigenen Standorten in Japan und den USA verfügt hep aktuell über eine weltweite Projektpipeline in Höhe von 4,5 Gigawatt. Für die Umsetzung der Projekte werden ausschließlich politisch stabile und wirtschaftlich attraktive Märkte gewählt. So gelingt es, das Anlagerisiko überschaubar zu halten bei gleichzeitiger attraktiver Renditeprognose. Der ganzheitliche Unternehmensansatz von hep deckt alle Phasen des Solarprojekts ab - von der Planung, über die Finanzierung bis hin zu Bau und langfristigem Betrieb. Anleger profitieren von der breiten Expertise sowohl als klassisches Solarunternehmen als auch im Investmentbereich.

7.2 Unser Unternehmen – ganzheitlicher Ansatz

Die HEP Kapitalverwaltung AG (KVG) eröffnet Anlegern den Zugang zu weltweiten Solarmärkten. Sie wurde 2012 gegründet und ist seit 2018 als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft lizenziert. Von der Konzeption über die Finanzierung bis hin zum Portfoliomanagement deckt die KVG den kompletten Lebenszyklus einer Investmentgesellschaft ab. Dabei agiert sie als eine auf Solarinvestments spezialisierte Kapitalverwaltungsgesellschaft und arbeitet im Vertrieb mit Partnern aus dem gesamten Spektrum der Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, Privatbanken sowie freien Finanzmaklern und Vermögensverwaltern zusammen.

Die hep energy GmbH wiederum hat ihre Expertise in der technischen Projektentwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung von Solarparks. Bis heute hat die hep energy GmbH Projekte mit einer Gesamtkapazität von über 800 Megawatt entwickelt, über 50 Solarparks weltweit geplant, von denen 2020 14 im eigenen Betrieb sind. Zusätzlich wurden langfristige Projektentwicklungsvereinbarungen geschlossen, ein Projektentwicklungsunternehmen übernommen und eine Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren erworben. Für den Bau zukünftiger Projekte steht eine Pipeline von rund 4,5 Gigawatt weltweit zur Verfügung.

Insgesamt verfügt hep über eine mehr als zehnjährige Erfahrung im Markt der erneuerbaren Energien sowie in der Konzeption und im Management von Sachwertinvestitionen und Alternativen Investments. Dieses Know-how wird konsequent im Sinne der mehr als 1.400 Investoren eingesetzt. Diese haben zusammen rund 450 Millionen Euro in hep-Beteiligungen investiert. Und die aktuelle Leistungsbilanz zeigt: Alle Beteiligungen entwickeln sich plangemäß.

7.3 Die Altfonds – ertragreiche Vermögensanlagen

Vor Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) konzipierte hep einen Projektentwicklungsfonds und vier Fonds, die in den Bau und Betrieb von Photovoltaikprojekten investieren. All diese Beteiligungen haben sich erfolgreich entwickelt und erzielten plangemäße Renditen.

Die Fonds „HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG“, „HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co KG“ und „HEP – Solar England 1 GmbH & Co KG“ unterliegen dem geltenden Recht für geschlossene Fonds vor Einführung des KAGB und werden alle durch die KVG verwaltet.

> **HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG**

Der 18 Hektar große und 5,3 MWp starke Solarpark Spremberg wurde im August 2010 ans Netz angeschlossen. Er befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände im Osten der brandenburgischen Stadt Spremberg, nahe Cottbus. Die knapp 24.000 Solarmodule erwirtschafteten 2018 einen Ertrag von 5.781 Megawattstunden (MWh). Dies ist äquivalent zum jährlichen Stromverbrauch von rund 825 deutschen Einwohnern - zuhause, im Büro und in der Freizeit. Durch den vom Solarpark generierten Solarstrom werden jährlich rund 4.400 Tonnen CO_2 eingespart.

Das Eigenkapitalvolumen des 2010 aufgelegten Fonds betrug rund vier Millionen Euro (inkl. Agio). Fremdkapital wurde in Höhe von rund 11,4 Millionen Euro aufgenommen. Die Vermögensanlage entwickelte sich plangemäß und die Ausschüttungen an die Anleger werden wie prognostiziert vorgenommen. Bis Dezember 2019 erhielten Anleger Rückzahlungen und Erträge in Höhe von 59,5 Prozent bezogen auf ihr Kommanditkapital (exkl. Agio).

> **HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co. KG**

Der Solarpark Nordendorf befindet sich nördlich von Augsburg und damit im sonnenreichen Süden Deutschlands. Auf einer Fläche von 19 Hektar installierte hep im Jahr 2009 eine Kapazität von 7,5 MWp. 2018 erwirtschaftete der Park einen Ertrag von 8.941 MWh. Dies entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von rund 1.277 deutschen Einwohnern – zuhause, im Büro und in der Freizeit. Außerdem wird durch den generierten Solarstrom jährlich eine Menge von rund 3.500 Tonnen CO_2 eingespart.

Das eingeworbene Eigenkapital des 2010 aufgelegten Fonds betrug rund acht Millionen Euro (inkl. Agio). Das aufgenommene Fremdkapital belief sich auf rund 20 Millionen Euro. Die Vermögensanlage entwickelte sich plangemäß und die Ausschüttungen an die Anleger werden wie prognostiziert vorgenommen. Bis Dezember 2019 erhielten Anleger Rückzahlungen und Erträge in Höhe von 63,7 Prozent bezogen auf ihr Kommanditkapital (exkl. Agio).

> **HEP – Solar England 1 GmbH & Co. KG**

Der Solarpark Trefullock befindet sich in Cornwall, im südlichen und sonnenreichen Teil Großbritanniens. Der Solarpark mit einer Gesamtleistung von knapp 5 MWp auf einer Fläche von 18 Hektar ging im Juli 2011 ans Netz.

Das eingeworbene Eigenkapital des 2011 aufgelegten Fonds beträgt 7,7 Millionen britische Pfund (inkl. Agio). Fremdkapital wurde in Höhe von 11,8 Millionen britischer Pfund aufgenommen. Mit Rückzahlungen und Erträgen in Höhe von 61,8 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio) bis Dezember 2019 lagen die Ausschüttungen 1,8 Prozent über dem prospektierten Soll.

> **HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG**

Die „HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG“ ist die letzte Beteiligung nach altem Recht. Ziel der 2013 aufgelegten Fondsgesellschaft war es, Solarprojektrechte in Japan zu entwickeln und zu verkaufen. Das eingeworbene Eigenkapital beträgt rund 215,5 Millionen japanische Yen. Rund 25 MWp konnten in Japan erfolgreich entwickelt und verkauft werden. Die Rückzahlungen und Erträge beliefen sich bis Dezember 2018 auf 152 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio), und lagen damit rund 29 Prozent über dem prospektierten Soll.

Die Gesellschafterversammlung hat im August 2019 entschieden, die Beteiligung zu liquidieren.

7.4 AIF nach dem KAGB

> **HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Der 2015 aufgelegte Publikums-AIF „HEP - Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ eröffnete Privatanlegern den wachstumsstarken japanischen Solarmarkt. Der AIF unterliegt den strengen Kapitalmarktregeln des neuen KAGB.

Ziel der Investmentgesellschaft war es, in vier bereits feststehende Solarparks im Umfeld der Stadt Osaka zu investieren. Aufgrund der erfolgreichen hep-Projektentwicklung bestand die Möglichkeit, ein weiteres, vier Solarparks umfassendes Portfolio zu einem Kaufpreis von 2,16 Milliarden JPY zu erwerben. Dadurch wurde die Leistung von 5,9 MWp auf 11,7 MWp nahezu verdoppelt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 50 % bezogen auf das Kommanditkapital an die Anleger ausgeschüttet.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer Bankfinanzierung geprüft, um das Portfolio auf eine noch breitere Ertragsbasis zu stellen. So erhielten Anleger zum 20. Dezember 2018 eine Sonderausschüttung in Höhe von 20 Prozent zusätzlich zu den prognostizierten und planmäßig ausgeschütteten 8 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio). Weitere 5 Prozent konnten zum 30. September 2019 ausgeschüttet werden.

> **HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. KG**

Die Platzierung des 2016 aufgelegten Spezial-AIF „HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. KG“ konnte zum 31. Dezember 2018 mit einem investierten Eigenkapital von 15 Millionen Euro erfolgreich abgeschlossen werden. Ziel der Investmentgesellschaft war es, das eingeworbene Kapital in die Entwicklung von Solarprojektrechten überwiegend in Kanada, den USA und Japan zu investieren. Bis dato konnte hep die Entwicklung zweier japanischer Solarprojekte mit Entwicklungskosten von rund 466 Millionen JPY abschließen. Verkauft wurden die Projekte zu einem Gesamtpreis von rund 577 Millionen JPY. Im Dezember 2019 erhielten Anleger eine Ausschüttung in Höhe von 20 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

7.5 Unsere aktuellen Beteiligungen – vielseitige Möglichkeiten

Aktuell stehen Anlegern ein Publikums-AIF sowie vier Spezial-AIFs zur Beteiligung zur Verfügung. Die Anlagestrategie reicht von der Entwicklung von Solarprojektrechten bis zum Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. Infrastruktur.

> **HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Seit Januar 2019 ermöglicht hep Privatanlegern mit dem Publikums-AIF „HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ eine Investition in den weltweiten Solarmarkt. Mittels länderspezifischer Spezial-AIF investiert die Beteiligung bis dato in zwölf US-amerikanische und zwei japanische Solarparks mit einer Gesamtkapazität von rund 67 MWp. Ziel ist der langfristige Betrieb der Solaranlagen sowie eine Veräußerung dieser Anlagen zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft.

Aufgrund des guten Platzierungsstands und der Aussicht auf weitere Projekte konnte das anvisierte Eigenkapitalvolumen im Juli 2020 von 30 auf 40 Millionen Euro erhöht werden. Zum 30. September 2020 fand die erste planmäßige Ausschüttung in Höhe von 6 Prozent statt. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit liegt bei 213 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

> **HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert mittels Objektgesellschaften bis dato in den langfristigen Betrieb von zwei Bestandsparks in Japan. „Ayabe“, nordwestlich von Kyōto mit einer installierten Leistung von 1,6 MWp, wurde am 24. April 2020 ans Netz angeschlossen. Die Inbetriebnahme des 11,7 MWp starken Parks „Kamigori“ folgte im Juni desselben Jahres.

Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit der Beteiligung liegt bei 257 Prozent bezogen auf das

Kommanditkapital (exkl. Agio).

> **HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert in den Betrieb von Solarparks in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem zweitgrößten Solarmarkt weltweit. Die Beteiligung wurde 2019 mit einem Eigenkapital-Volumen von 30 Millionen Euro aufgelegt. Bis dato investiert die Beteiligung mittels Objektgesellschaften in 12 Projekte an der Ostküste der USA. Erste Solarprojekte wurden Ende 2020 an das Stromnetz angeschlossen. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit liegt zwischen 224 und 286 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

> **HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Der 2019 aufgelegte Projektentwicklungs-AIF „HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert in die Entwicklung von Solarprojektrechten und hat Zugriff auf die weltweite hep-Projektpipeline in Höhe von 4,5 GWp in den Zielmärkten USA, Japan, Kanada und Europa. Das Eigenkapitalvolumen beträgt 60 Millionen Euro. hep prognostiziert eine Rendite von acht Prozent p.a. MIRR. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 30 Prozent für die KVG und 70 Prozent für den Anleger nach Rückzahlung der Beteiligung und Erreichen der prognostizierten Rendite.

> **HEP – Solar Global I GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Der 2020 aufgelegte Spezial-AIF „HEP – Solar Global I GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ mit einem Eigenkapital-Volumen von bis zu 150 Millionen Euro richtet sich an institutionelle Investoren. Investitionsgegenstand sind Solarparks sowie die Entwicklung von Solarprojektrechten in den Zielmärkten Japan, USA und Deutschland. Zum Zeitpunkt der Investition befinden sich die Solarprojekte im sogenannten „Late-Stage Development“, also in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium. Der Kapitalbedarf steigt, während das Realisierungsrisiko sinkt. hep prognostiziert eine Rendite von 5 % p.a. IRR über eine Laufzeit von 15 Jahren.

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN

Investitionskonzept

Klimawandel. Umweltschutz. Nachhaltigkeit. Diese Themen werden für Anlegern zunehmend bedeutsamer und sorgen dafür, dass Investitionen in Erneuerbare Energien hoch im Kurs stehen. Zusätzlich lassen sich attraktive Renditen und stabile Ausschüttungen erzielen.

hep ist mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Bereich Photovoltaik und seinem Investment-Know-how seit vielen Jahren im Solarmarkt aktiv. Das Unternehmen hat eine stetig wachsende Pipeline vorzuweisen, welche im Wesentlichen auf dem Einsatz und der Vernetzung von hochqualifizierten Projektentwicklern auf der ganzen Welt basiert. Im Anschluss an die Projektentwicklung folgen Bau und Betrieb, welche größtenteils ebenfalls von hauseigenen Firmen durchgeführt werden. Die Expertise von hep erstreckt sich somit entlang des gesamten Lebenszyklus eines Solarprojekts. Für die Finanzierung der Projektentwicklungen sowie den Bau & Betrieb der Solarparks wurden in der Vergangenheit von der HEP Kapitalverwaltung AG mehrere AIFs aufgelegt. Diese Finanzierungsstrategie soll auch zukünftig beibehalten werden.

Das HEP – Solar Portfolio 2 zielt darauf ab, seinen Anlegern stabile und gut prognostizierbare Ausschüttungen und eine gute Rendite zu liefern. Dies erfolgt durch Investments in den Zielländern USA und Japan, welche durch weitere Investments in Deutschland ergänzt werden können. Als Ziel wird eine Allokation von 50 % USA, 30 % Japan und 20 % Deutschland angestrebt.

Der Publikums-AIF wird – mittelbar über seine Beteiligungen an Spezial-AIFs oder Objektgesellschaften - Projekte akquirieren, welche sich in der finalen Entwicklungsphase (sogenannte „Late Stage“-Phase) befinden. Die Spezial-AIF, an denen sich der Publikums-AIF beteiligt, können auch von der KVG verwaltete AIF sein. Zu diesem Zeitpunkt sind die wesentlichen Projektentwicklungsschritte vollzogen, weshalb die Restrisiken des jeweiligen Projekts stark gesunken sind. Mit der Risikoreduktion einhergehend ist ein erhöhter Kapitalbedarf (z.B. für den Netzanschluss). Dies ist der Grund, weshalb Projekte oftmals genau zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt angeboten werden. Die finale Entwicklung wird vom AIF bzw. dem durch den AIF beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Mehrwert (sogenannte Entwicklerprämie), der durch die finale Entwicklung generiert wird, ist ein attraktiver Renditebaustein für die Anleger. Nach finaler Entwicklung beginnt der Bau des Parks, der schließlich in Betrieb genommen wird. Einzelne fertig errichtete Parks können im Rahmen des aktiven Management bereits jetzt an andere Investoren veräußert werden. Ab hier werden laufende Erträge aus den Stromverkäufen generiert. Die Projektentwicklung, den Bau sowie den Betrieb übernehmen von den Spezial-AIFs beauftragte Firmen. Weder die Spezial-AIFs noch der Publikums-AIF sind operativ tätig.

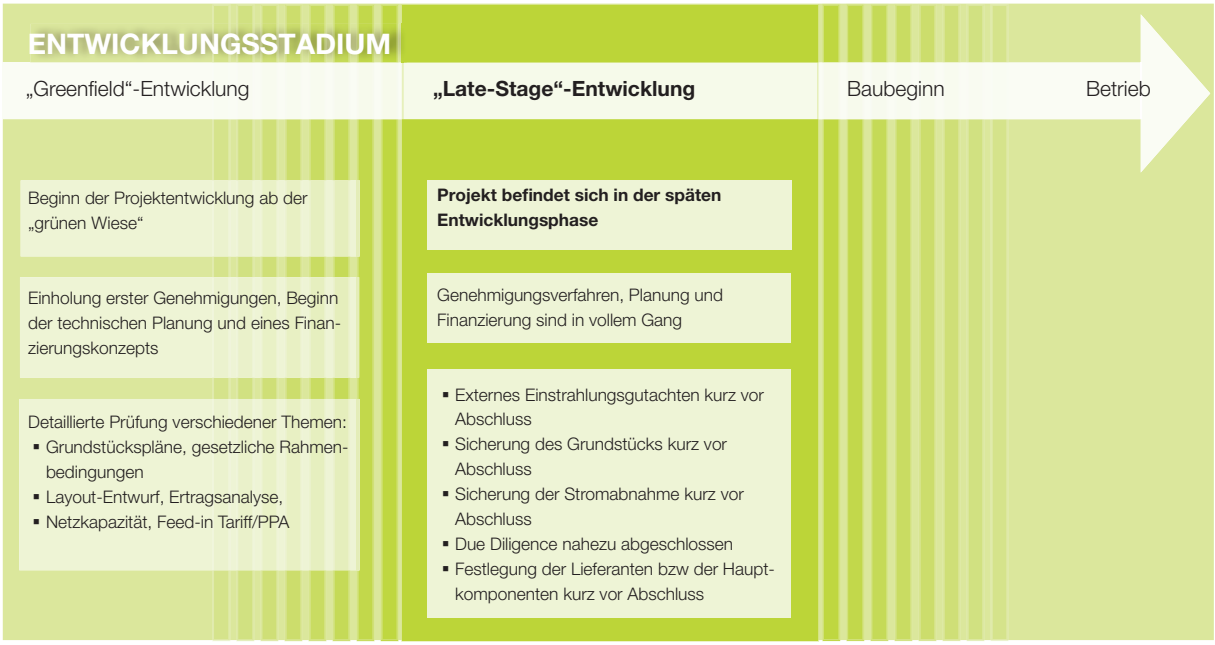

Zielinvestments sind Investitionen in Late Stage Projekte, deren Entwicklung, Bau und Betrieb. Dennoch muss und wird nicht jeder Park alle Phasen (Entwicklung – Bau – Betrieb) durchlaufen. Es können auch baureife Parks oder an das Netz angeschlossene Parks akquiriert werden, insofern sie das Anforderungsprofil und insbesondere das Renditeziel des AIF erfüllen.

Zusätzlich setzt der HEP – Solar Portfolio 2 auf ein aktives Portfoliomanagement, welches es den AIFs während der ersten fünf Jahre nach Prospektaufstellung ermöglicht, fertig entwickelte Projekte, gebaute oder sich im Betrieb befindlichen Parks zu veräußern und die resultierenden liquiden Mittel in neue Projekte zu reinvestieren. Nach fünf Jahren endet diese Möglichkeit der Rein-

vestition. Der AIF hat ab diesem Zeitpunkt lediglich die Möglichkeit freie Liquidität in bestehende Parks zu investieren, wodurch beispielsweise Tax Equity Investoren in den USA aus einem Projekt herausgekauft werden können.

8. INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der nachfolgend dargestellte Investitions- und Finanzierungsplan beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Verträgen sowie Schätzwerten. Die tatsächlichen Werte können von dieser Planung abweichen.

8.1 Mittelverwendung

8.1.1 Investitionen in Beteiligungen an den Spezial-AIFs einschließlich Nebenkosten

Der Publikums-AIF wird Anteile an Spezial-AIFs und/oder Objektgesellschaften erwerben. Mittelbar oder unmittelbar gehaltene Objektgesellschaften sollen über sämtliche Genehmigungen verfügen, die für den Bau und den Betrieb einer Solaranlage notwendig sind bzw. müssen die Voraussetzungen haben eine Solaranlage nach Einholung letzter Genehmigungen errichten zu können. Die Gesellschaft selbst beauftragt für die letzten Projektentwicklungsleistungen Dritten; ebenso errichtet keine Solaranlagen, sondern beauftragt hierzu Dritten im Rahmen eines Generalübernehmervertrages. Zusätzlich muss das zugehörige Grundstück / Dach durch Kauf, Kaufoption, Mietvertrag etc. gesichert werden können.

Die Aufwendungen für die Beteiligung an Spezial-AIFs und/oder Objektgesellschaften, einschließlich Nebenkosten, stellen sich wie folgt dar:

8.1.2 Emissionsabhängige Kosten

Konzeption

Die HEP KVG hat die steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Konzeption der HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG vorgenommen. Die HEP KVG erhält hierfür eine einmalige Vergütung von 2,32 % des eingeworbenen Kommanditkapitals. Die Leistung der HEP KVG (Konzeption) ist mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung erbracht. Die Vergütung für diese Leistung der HEP KVG wird -in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger- jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5,0 Prozent auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto der Gesellschaft eingegangen ist, fällig.

Eigenkapitalbeschaffung

Der Publikums-AIF hat die HEP Vertrieb GmbH beauftragt, die Anteile des Publikums-AIFs zu vertreiben, das heißt das Kommanditkapital zu beschaffen. Die HEP Vertrieb GmbH erhält hierfür ein Pauschalhonorar in Höhe von 4,0 % des eingeworbenen Kommanditkapitals zuzüglich eines erhobenen Agios in Höhe von bis zu 5,0 %. Die Vergütung wird entsprechend der Vergütung für die Konzeption fällig.

Marketing, Verkaufsprospekt

Der Publikums-AIF hat die HEP KVG beauftragt, die Marketingdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile an dem Publikums-AIF vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Produktion der Marketingunterlagen etc. Die Leistung der HEP KVG (Marketing) ist mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung erbracht. Die HEP KVG erhält hierfür eine pauschale Vergütung in Höhe von 1,16 % des eingeworbenen Kommanditkapitals, welche entsprechend der Vergütung für die Konzeption fällig wird.

Weiterhin hat der Publikums-AIF die HEP KVG beauftragt, die Angebotsunterlagen, wie Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen und Zeichnungsunterlagen zu erstellen. Hierfür erhält die HEP KVG ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 110.200,00. Die Leistung der HEP KVG (Verkaufsprospekt) ist mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung erbracht. Dieses Honorar wird vollständig nach Leistungserbringung fällig.

Treuhandvergütung

Die HEP Treuhand GmbH erhält für ihre Bereitschaft, sich als Treuhandkommanditistin zu beteiligen, eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650,00.

Rechts- und Steuerberatung

Diese Position umfasst die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Konzeption und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen.

Nicht abziehbare Vorsteuer

Einige der vorstehend aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten enthalten Umsatzsteuer. Aufgrund der fehlenden umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft kann der Publikums-AIF die Vorsteuer nicht geltend machen, so dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Kosten zu erfassen ist.

8.1.3 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird für Unvorhergesehenes gebildet.

Die vorstehend genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst

8.2 Mittelherkunft

8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Publikums-AIF setzt sich zusammen aus dem Kommanditkapital und das von den Anlegern zusätzlich zu erbringende Agio. Das Kommanditkapital ergibt sich aus der Einlage der Gründungskommanditistin, der HEP Treuhand GmbH, in Höhe von EUR 1.000,00 und den Einlagen von weiteren dem Publikums-AIF beitretenden Anlegern.

Auf Grundlage der bestehenden Konzeption ist vorgesehen, das Kommanditkapital auf EUR 40.000.000,00 zu erhöhen. Diese Plangröße kann angepasst werden soweit sich in der Investitionsphase ergibt, dass mehr oder weniger Kapital benötigt wird. Eine Erhöhung ist gemäß Gesellschaftsvertrag jedoch bis maximal EUR 50.000.000,00 zulässig.

8.2.2 Fremdkapital

Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die Investition in deutsche Objektgesellschaften geplant. Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Auf Ebene der Spezial-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des jeweiligen Spezial-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Kredite können bei deutschen oder ausländischen Kreditinstituten aufgenommen werden, welche über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen und einer Aufsicht unterstellt sind.

PROGNOSE		**TEUR**	**% inkl. Agio**	**% exkl. Agio**
Investitionen/Mittelverwendung Publikums-AIF				
1.	**Aufwendungen für den Erwerb der Anlagenobjekte, einschließlich Nebenkosten**	**36.622**	**87,19**	**91,55**
2.	**Emissionsabhängige Kosten**			
2.1	**Vergütungen**			
	Konzeption	800	1,90	2,00
	Eigenkapitalbeschaffung	3.600	8,57	9,00
	Marketing	400	0,95	1,00
	Verkaufsprospekt	95	0,23	0,24
	Treuhandvergütung	35	0,08	0,09
	Nicht abziehbare Vorsteuer	214	0,51	0,53
	Summe Vergütungen	**5.143**	**12,24**	**12,86**
2.2	**Nebenkosten der Kapitalanlagen**			
	Rechts- und Beratungskosten	160	0,38	0,40
	Sonstiges	0	0	0
	Nicht abziehbare Vorsteuer	26	0,06	0,06
	Summe Nebenkosten	**186**	**0,44**	**0,46**
	Summe emissionsabhängige Kosten	**5.329**	**12,69**	**13,32**
3.	**Liquiditätsreserve**	**50**	**0,12**	**0,13**
SUMME		**42.000**	**100,00**	**105,00**
Finanzierung/Mittelherkunft				
1.	**Eigenkapital**			
	Kommanditkapital	40.000	95,24	100,00
	Agio	2.000	4,76	5,00
	Summe Eigenkapital	**42.000**	**100,00**	**105,00**
2.	**Fremdkapital**	**0**	**0,00**	**0,00**
SUMME		**42.000**	**100,00**	**105,00**

9. BEISPIELRECHNUNG (PROGNOSE)

Für das Investment wird eine Rendite nach der internen Zinsfußmethode (Internal-Rate-of-Return „IRR“) von 4,8 % p.a. bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital erwartet. Nachfolgend dargestellt ist eine unverbindliche beispielhafte Ausschüttungsreihe des Publikums-AIF bezogen auf einen Anleger, vor dem 01.02.2021 gezeichnet hat. Grundlage der Berechnung ist ein typischer Verlauf eines Investments in Photovoltaikanlagen. Eine Investition in bestimmte Photovoltaikanlagen liegt der Berechnung nicht zu Grunde.

Die Grundlage für die oben dargestellte Ausschüttungsreihe und die damit verbundene Rendite bildet ein typisiertes Photovoltaikprojekt. Das typisierte Photovoltaikprojekt generiert demnach finanzielle Überschüsse durch den Verkauf des produzierten Stromes. Die erzielten Einspeiseerlöse ergeben sich aus der installierten Nennleistung des Projektes, der durchschnittlichen jährlichen Sonneneinstrahlung, der Moduldegradation von 0,2 % p.a. und einer festen Vergütung über die Laufzeit von 20 Jahren. Das Projekt soll den Berechnungen nach im Jahr 2021 an das Stromnetz angeschlossen werden.

Kosten, die die finanziellen Überschüsse des Projektes mindern, sind Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Versicherungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie im Einzelfall anfallende Pachtkosten, die bei Projekten entstehen, bei denen die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet wird, nicht gekauft, sondern gepachtet wird.

Die Wartungs- und Instandhaltungskosten sind im typisierten Projekt über die ersten fünf Jahre konstant und erhöhen sich im sechsten Jahr um 25,0 %. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich die Wartungs- und Instandhaltungskosten ab dem sechsten Jahr jährlich um 1,0 % erhöhen. Ebenso wird bei den Versicherungskosten, etwaigen Pachtkosten sowie bei den Rechts- Steuerberatungskosten von einer jährlichen Preissteigerung von 1,0 % ausgegangen.

Die am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse der Photovoltaikanlage werden idealisiert vollständig an den jeweiligen Spezial-AIF ausgeschüttet.

Auf Ebene des Spezial-AIF fallen wiederum laufende Kosten an, die die letztliche Ausschüttung an den Publikums-AIF vermindern und zur dargestellten Ausschüttungsreihe führen.

Darstellung 10 zeigt unterschiedliche Szenarien auf. Im positiven Szenario wurden alle planmäßigen Ausschüttungen inklusive Endausschüttung um 15% angehoben, während im negativen Szenario alle Ausschüttungen inklusive Endausschüttung im 15% reduziert wurden.

Darstellung 10: HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Rückzahlungen und Erträge: Prognose (2020-2030)

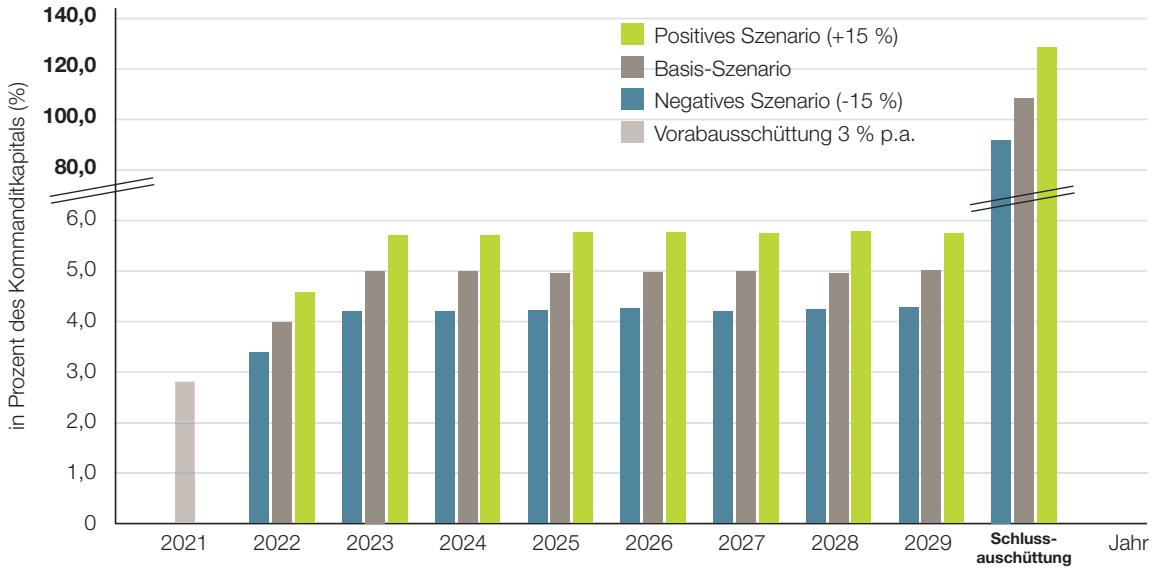

Die tatsächliche Abweichung von den prognostizierten Werten des Basis-Szenarios kann niedriger oder höher ausfallen als hier angenommen. Der dargestellten negativen Entwicklung liegt nicht der ungünstigste Verlauf einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugrunde. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Szenarien sind nicht möglich. Die Darstellung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Investmentgesellschaft zu.

10. ANGABEN ZU DEN KOSTEN

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in den Publikums-AIF und dem Ausgabeaufschlag („Agio“). Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000,00. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Hafteinlage beträgt je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage EUR 10,00. Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,69 % des Ausgabepreises inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit 16 %). Dies entspricht 13,32 % der Kommanditeinlage.

Soweit nachfolgend den prozentualen Kostenangaben die Wörter “bis zu“ vorangestellt sind, ist mit der jeweiligen Kostenangabe zugleich der Höchstbetrag gemeint. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 % der Kommanditeinlage.

Der Ausgabeaufschlag wird dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken. Neben dem Ausgabeaufschlag werden dem Publikums-AIF in der Beitrittsphase einmalige Kosten („Initialkosten“) in Höhe von bis zu 8,32 % der Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten werden entsprechend der jeweiligen Höhe der Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig. Die Initialkosten umfassen einmalige Vergütungen der KVG und der Treuhandkommanditistin, Rechts- und Beratungskosten und sonstige emissionsabhängige Vergütungen.

Mit der Einmalvergütung der Treuhandkommanditistin werden die Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse abgegolten. Etwaige hiernach erforderliche Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin im Rahmen der Treuhandverhältnisse oder im Rahmen der Beteiligungsverwaltung (wenn ein Anleger seine Beteiligung von einem Treuhandverhältnis in ein direktes Beteiligungsverhältnis umgewandelt hat; die Umwandlung des Treuhandverhältnisses ist erstmalig zum 31.12.2022 möglich) werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vergütung für die HEP KVG entsteht in Teilbeträgen jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines Agios in Höhe von bis zu 5,0 % auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto des Publikums-AIF eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die HEP KVG fällig und angewiesen. Die Einmalvergütung für die Übernahme der Treuhand durch die Treuhandkommanditistin wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 (31.12.2021) fällig.

Die Beträge berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Für die Monate Juli bis Dezember 2020 wird von einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % ausgegangen und ab dem 1. Januar 2021 wird mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % kalkuliert. Da der Leistungszeitraum der anfänglichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im zweiten Halbjahr 2020 liegt, wird davon ausgegangen, dass auf diese Leistungen eine Umsatzsteuer in Höhe von 16 % anfällt, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung der Leistungen. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Für den Publikums-AIF fallen auf Ebene der Objektgesellschaften und/oder der Spezial-AIF keine Ausgabeaufschläge und keine sonstigen Vertriebskosten an.

11. LAUFENDE KOSTEN

11.1 Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die HEP KVG, an Gesellschafter der HEP KVG oder des Publikums-AIF sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 0,471 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 01.01. bis 31.12.) betragen. Dies entspricht maximal EUR 235.500, siehe hierzu auch Punkt 8.2. für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt mindestens EUR 377.000,00 (für die Jahre 2021 und 2022 mindestens EUR 188.500).

Die Gesamtsumme aller laufenden Vergütungen umfasst nicht die Verwahrstellenvergütung.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Dachfondsstruktur

Der Publikums-AIF investiert als Dachfonds in Objektgesellschaften und Spezial-AIF, welche auch durch die HEP KVG verwaltet werden können. Das Verhältnis zwischen den von der HEP KVG und solchen von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Spezial-AIF wurde nicht festgelegt. Geplant ist, zu einem weit überwiegenden Teil oder sogar ausschließlich in von der HEP KVG verwaltete Spezial-AIF zu investieren. Soweit dies der Fall ist, erhält die HEP KVG für die Initiierung und Verwaltung der Spezial-AIF und der Objektgesellschaften eine entsprechende Vergütung. Der Anteil zwischen Objektgesellschaften und Spezial-AIF wie auch die Allokation in durch die HEP KVG verwaltete Spezial-AIF steht noch nicht fest, siehe hierzu auch Punkt 11.4. Falls der Publikums-AIF in einen direkt oder indirekt von der HEP KVG verwalteten AIF investiert, werden kein Ausgabeaufschlag sowie keine Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung berechnet. Auf Ebene, der von der HEP KVG verwalteten AIF können Kosten für die laufende Verwaltung durch die HEP KVG

in Höhe von bis zu 0,20 % p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert anfallen.

11.2 Vergütungen, die vom Publikums-AIF an die HEP KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

Die HEP KVG erhält für die Verwaltung des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,2975 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 238.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 119.000). Die pauschale Vergütung in Höhe von 0,2975 % setzt sich zusammen aus einer Vergütung für Managementservices (Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement) in Höhe von 0,1795 % und für Asset Management in Höhe von 0,119 %.

Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn der Publikums-AIF über ausreichend Liquidität verfügt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 20.000,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 10.000,00).

Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % der Bemessungsgrundlage jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 66.640,00 pro Jahr mindestens 33.320). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

11.3 Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt aus dem Vermögen der Gesellschaft für die laufende Steuerberatung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,065 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 52.360,00 (pro Jahr mindestens 26.180,00).

11.4 Vergütungen und Kosten auf Ebene der Spezial-AIF und der Objektgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften und/oder der Spezial-AIF und/oder den von diesen AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung des AIF bzw. der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

11.5 Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,071 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 57.120,00 (pro Jahr mindestens 28.560,00). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben.

11.6 Aufwendungen, die zu Lasten des Publikums-AIF gehen:

a. Folgende nach Auflage des Publikums-AIF entstehende Kosten können dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt werden:

b. Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;

c. bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

d. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr

e. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;

f. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);

g. Kosten für die Prüfung des Publikums-AIF durch dessen Abschlussprüfer;

h. von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Publikums-AIF sowie der Abwehr von gegen den Publikums-AIF erhobenen Ansprüchen;

i. Gebühren und Kosten, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Publikums-AIF erhoben werden;

j. Ab Zulassung des Publikums-AIF zum Vertrieb entstandenen Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Publikums-AIF und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

l. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;

m. angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform; und

n. notwendige Auslagen, die einem ggf. bestehenden Beirat bei seiner Tätigkeit anfallen.

11.7 Transaktionsgebühr sowie Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

11.8 Rückvergütungen, Vertriebsvergütungen

Der HEP KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Vermögen des Publikums-AIF an die Verwahrstelle oder an Dritte geleistete Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Der HEP KVG fließen keine Vertriebsvergütungen zu. Der Publikums-AIF hat mit dem Vertrieb die HEP Vertrieb GmbH beauftragt, deren Vertriebskosten in den Initialkosten nebst Agio berücksichtigt sind

11.9 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter des Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Verwaltung des Publikums-AIF oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

11.10 Sonstige, vom Anleger zu entrichtende Kosten

a. Der zunächst mittelbar beteiligte Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister des Publikums-AIF die ihm dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht), selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b. Bei Säumnis des Anlegers und darauf beruhender Ausschließung aus dem Publikums-AIF und Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags oder darauf beruhender Herabsetzung der Kommanditeinlage trägt der säumige Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. Herabsetzung entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zwischen Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage verstirbt und sein(e) Rechtsnachfolger die Einzahlung nicht in vollem Umfang vornimmt/vornehmen.

c. Im Falle des Todes eines beigetretenen Anlegers nach Einzahlung der Kommanditeinlage trägt der bzw. tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers die im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.

d. Bei Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über den Gesellschaftsanteil trägt der Anleger die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.

e. Scheidet ein Anleger aufgrund eines Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgrund einer Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil oder infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund aus dem Publikums-AIF aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.

f. Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Publikums-AIF aus, trägt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Kosten der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz in nachgewiesener Höhe. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Die außergerichtlichen Kosten für die Beilegung eines Streites über die Bestimmung des Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Kosten für Sachverständigengutachten sind solche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

g. Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger dem Publikums-AIF die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

h. Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er dem Publikums-AIF alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dem Publikums-AIF aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

11.11 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

a. Beim Erwerb von Anteilen an Spezial-AIF oder Publikums-AIF, die direkt oder indirekt von der HEP KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die HEP KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

b. Die HEP KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der HEP KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

11.12 Steuern

Die in diesem Abschnitt genannten Kosten berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Für die Monate Juli bis Dezember 2020 wird von einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % ausgegangen und ab dem 1. Januar 2021 wird mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % kalkuliert. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

11.13 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht des Publikums-AIF und in den wesentlichen Anlegerinformationen wird eine Gesamtkostenquote angegeben. Die Gesamtkostenquote wird für das Geschäftsjahr in Form einer einzigen Zahl berechnet, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Die Gesamtkostenquote gibt das Verhältnis der bei dem Publikums-AIF anfallenden Verwaltungskosten und weiterer Aufwendungen, die dem Publikums-AIF belastet werden können, zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF an. In die Gesamtkostenquote sind die laufenden Vergütungen der HEP KVG sowie die sonstigen Vergütungen für Komplementärin, die Verwahrstelle und die Vergütungen, die von dem Publikums-AIF zu tragen sind, einzubeziehen.

Dem Publikums-AIF werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet.

Diese Transaktionskosten werden aus dem Vermögen des Publikums-AIF gezahlt und sind nicht in die Berechnung der Gesamtkostenquote einzubeziehen.

Die Gesamtkostenquote für den Publikums-AIF – dies umfasst Kosten, die direkt zu tragen sind – beträgt 0,68 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

Auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen Objektgesellschaften und/oder AIF und/oder den von diesen AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung des AIF bzw. der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

12. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung eines Alternativen Investmentfonds darf gemäß KAGB ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen. Diese werden nach Maßgabe des KAGB reguliert.

Der Publikums-AIF hat die HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Die BaFin hat der HEP KVG mit Datum vom 24.01.2018 die Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB erteilt.

Die HEP KVG wurde am 24.02.2012 unter dem Namen mtc green projects GmbH gegründet und am 15.03.2012 ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Im April 2014 wurde die Gesellschaft in HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH umbenannt. Am 22.02.2017 wurde die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in die HEP Kapitalverwaltung AG umgewandelt. Sie wurde mit der HRB 759988 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Stammkapital der HEP KVG beträgt EUR 1.125.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

Geschäftsführung

Die Vorstände der HEP KVG sind Thorsten Eitle (Portfoliomanagement), wohnhaft in Brackenheim, Ingo Burkhardt (Portfoliomanagement), wohnhaft in Neckarwestheim, Prof. Dr. Arnd Verleger (Risikomanagement), wohnhaft in Meerbusch und Simon Kreuels (Portfoliomanagement), wohnhaft in Heilbronn. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Christian Hamann (Vorsitzender), Herr Wolfgang Schuhmann und Herr Dr. Jan-Axel Nieswiodek.

Vergütungspolitik der HEP KVG

Die HEP KVG hat für diejenigen Mitarbeiter, die gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken.

Die Vergütungspolitik der HEP KVG steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der HEP KVG und der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie den Interessen der Anleger dieser Investmentvermögen. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der HEP KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der HEP KVG oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Investmentvermögen auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, welche eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der HEP KVG. Die HEP KVG zahlt ihren Mitarbeitern auf allen Ebenen eine feste Vergütung, die monatlich anteilig an den jeweiligen Mitarbeiter ausgezahlt wird. Darüber hinaus können zudem zusätzliche variable Vergütungsbestandteile vereinbart werden.

Die HEP KVG trägt Sorge dafür, dass bei der Gesamtvergütung die festen und die variablen Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dazu wird die fixe Vergütung in einer ausreichenden Höhe gewählt und die variable Vergütung derart gestaltet, dass auch ganz auf ihre Zahlung verzichtet werden könnte. Die variable Vergütung vergütet nachhaltige Leistungen und vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sie wird zudem nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage der HEP KVG insgesamt tragbar ist und nach der Leistung des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der HEP KVG sind auf der Internetseite: https://hep.global/investments/kapitalverwaltung/ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden diese Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gesellschafter

Die Gesellschafter sind Thorsten Eitle, Brackenheim (33,33%), Christian Hamann, Gemmingen (33,33%) und Thomas Kusterer, Ettlingen (33,33%).

Vertrag über die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Grundlage für die Bestellung der HEP KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der am 30.07.2020 geschlossene Verwaltungsvertrag.

Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Vertrags enthält Abschnitt 15.

Ausgelagerte Tätigkeiten

Die HEP KVG hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

Die HEP KVG hat das Rechnungswesen einschließlich der AIF-Buchhaltung, Compliance, Datenschutz, Behördliches Anzeige- und Meldewesen, EDV und IT-Systemadministration und die Personalverwaltung auf die hep global GmbH, Güglingen, sowie das Assetmanagement auf die hep energy GmbH, Güg-

lingen, ausgelagert. Die Interne Revision wurde an Herrn Patrick Benz von Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kerzenheim, ausgelagert. Das Rechnungswesen hat die hep global GmbH wiederum an die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, unterausgelagert.

Darüber hinaus hat sie die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Steuerberatung beauftragt.

Interessenkonflikte

Mit der Auslagerung von Tätigkeiten und den Einbezug von Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben. Diese Interessenkonflikte können insbesondere aus der gesellschaftsrechtlichen und/oder personellen Verflechtung zwischen der HEP KVG und den Auslagerungsunternehmen bzw. den Dritten entstehen. Die sich daraus ergebenden Risiken können insbesondere darin bestehen, dass die mit der Auslagerung Beauftragten bei ihren Tätigkeiten nicht allein die Interessen der Anleger, sondern auch eigene oder die Interessen verbundener Unternehmen berücksichtigen.

Im Übrigen wird zu der Art und den Risiken der Interessenkonflikte, die aus der Einbeziehung von in dieser Weise nahestehenden Unternehmen resultieren, auf Abschnitt 6.28 („Risiken“) und Abschnitt 16 („Interessenkonflikte“) verwiesen.

Datenschutz

Die HEP KVG verpflichtet sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

Weitere Investmentvermögen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von der HEP KVG der Publikums-AIF HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Publikums-AIF HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und der Spezial-AIF HEP – Solar Global I GmbH & Co. geschlossene Investment KG verwaltet.

Abdeckung von Berufshaftungsrisiken

Die KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF der KVG, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft umfasst. Diese werden entweder in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenstände investiert, die in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

13. VERWAHRSTELLE

Die Investmentgesellschaft und die HEP KVG haben die CACEIS Bank S.A., Germany Branch (nachfolgend „Verwahrstelle“) mit Sitz in München, Lillienthalallee 36, 80939 München, als Verwahrstelle im Sinne eines Treuhänders gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 06.12.2016 ins Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834 eingetragen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer und damit Vertretungsberechtigten der Verwahrstelle sind Jean-François Abadie (Generaldiektor), Catherine Duvaud (Geschäftsführender Direktor) und Joseph Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor), Anja Maiberger und Thies Clemenz.

Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine deutsche Zweigniederlassung einer französischen Bank. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle liegt in dem Betrieb von Bankgeschäften. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Verwahrstellen-, Wertpapierabwicklungs- und Depotgeschäft.

Die Verwahrstelle übernimmt im Hinblick auf ihre Tätigkeit für den Publikums-AIF insbesondere folgende Aufgaben:

Die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Publikums-AIF, sowie die Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenstanden.

Die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Publikums-AIF und die Ermittlung des Wertes des Publikums-AIF gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag erfolgt.

Die Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Publikums-AIF oder für Rechnung des Publikums-AIF überwiesen wird.

Die Sicherstellung, dass die Erträge des Publikums-AIF gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

Die Ausführung der Weisungen der HEP KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den

Publikums-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Die Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Publikums-AIF.

Die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Publikums-AIF übereinstimmen.

Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB.

Die Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstande des Publikums-AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Die HEP KVG erteilt den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand zur Identität der Verwahrstelle, ihren Pflichten und Interessenkonflikten sowie Beschreibungen der von der Vewahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgabe, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und Angaben zu sämtlichen Interessenkonflikten der Verwahrstelle, die dich aus den Auslagerungen ergeben können.

Vertrag über die Bestellung als externe Verwahrstelle

Grundlage für die Bestellung der Verwahrstelle ist der am 20.03.2018 geschlossene Rahmenvertrag, der um den Publikums-AIF erweitert wird.

Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Vertrags enthält Abschnitt 15.

14. TREUHANDKOMMANDITISTIN

Der Publikums-AIF hat die HEP – Treuhand GmbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“) mit Sitz in Güglingen, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, als Treuhandkommanditisten bestellt.

Die Treuhandkommanditistin wurde am 11.08.2009 gegründet und am 05.04.2011 ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504 eingetragen.

Das Stammkapital der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

Die Treuhandkommanditistin wurde am 11.08.2009 gegründet und am 05.04.2011 ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504 eingetragen.

Das Stammkapital der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

Die geschäftsführenden Gesellschafter und damit Vertretungsberechtigten der Treuhandkommanditistin sind Thorsten Eitle, wohnhaft in Brackenheim, und Ingo Burkhardt, wohnhaft in Neckarwestheim.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin sind der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger wird mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung geschlossen. Der vollständige Treuhand- und Beteiligungsvertrag ist in Abschnitt 21 dargestellt.

Die Treuhandkommanditistin ist zunächst einzige Kommanditistin des Publikums-AIF und hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis hingegen handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten des Publikums-AIF gleichgestellt ist.

Der Treuhandanteil wird durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für den Treugeber gehalten und uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Die Treuhandkommanditistin hat hinsichtlich des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF, um dem Willen der einzelnen Treugeber Rechnung tragen zu können. Im Weiteren ist die Treuhandkommanditistin beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Beteiligungsverwaltungsvertrags, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des weiteren Kommanditisten auszuüben, soweit der weitere Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt.

Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für den Treuhandanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr.

Die Treuhandkommanditistin tritt ihre Ansprüche betreffend eines festgestellten Gewinns, beschlossener Entnahmen / Ausschüttungen und eines Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Falle eines Ausscheidens oder der Beendigung des Publikums-AIF hinsichtlich des einzelnen Treugeber zusteht, in dem Umfange an den Treugeber ab. Die Abtretung der Ansprüche erfolgt jedoch anteilsmäßig entsprechend der mittelbaren Beteiligung am Kommanditkapital des Publikums-AIF. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Im Weiteren wird die Treuhandkommanditistin auf Rechnung des Treugebers

Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt hat:

Die Vornahme aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen sowie Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen. Den wirtschaftlichen Beitritt zum Publikums-AIF, sowie die Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen. Ferner die Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

Im Rahmen dessen führt die Treuhandkommanditistin für alle Treugeber und weiteren Kommanditisten ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittserklärung entnommen werden.

Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es dabei insbesondere ausdrücklich nicht, die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung ihrer Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen.

Die Gesamtvergütung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu Gunsten der Treuhänderin beläuft sich über die Grundlaufzeit auf maximal EUR 440.290,00.

15. BEDEUTSAME VERTRÄGE

15.1 Vertragspartner

HEP Kapitalverwaltung AG

Funktion:	Verwaltung
Verträge:	Verwaltungsvertrag
Sitz:	Güglingen
Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 759988
Tag der ersten Eintragung:	22.02.2017 (Eintragung nach Formwechsel von GmbH in AG)
Grundkapital:	EUR 1.125.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Vorstände:	Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle, Prof. Dr. Arnd Verleger, Simon Kreuels

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Funktion:	Verwahrstelle
Verträge:	Verwahrstellenvertrag
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Lilienthalallee 36, 80939 München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 229834
Tag der ersten Eintragung:	06.12.2016
Grundkapital:	EUR 1.273.376.994,56
Gesellschafter:	CACEIS Bank France mit Sitz in Paris (100 %)
Geschäftsleiter:	Die Geschäftsführer und damit Vertretungsberechtigten der Verwahrstelle sind Jean-François Abadie (Generaldiektor), Catherine Duvaud (Geschäftsführender Direktor) und Joseph Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor), Anja Maiberger und Thies Clemenz.

HEP Treuhand GmbH

Funktion:	Gründungskommanditistin, Treuhänderin
Verträge:	Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag
Sitz:	Güglingen
Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 731504
Tag der ersten Eintragung:	20.10.2009
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Geschäftsführer:	Thorsten Eitle (Geschäftsleitung, Ingo Burkhardt (Verwaltung und Organisation)

HEP Vertrieb GmbH

Funktion:	Vertrieb
Verträge:	Vertriebsvertrag
Sitz:	Güglingen
Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 744841
Tag der ersten Eintragung:	29.04.2013
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Geschäftsführer:	Thorsten Eitle

15.2 Verträge

Vorbemerkung

Nachfolgend werden die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen wesentlichen Verträge dargestellt.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in den Publikums-AIF unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Publikums-AIF. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Zivilprozessrecht, ggf. dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da der Publikums-AIF inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer, gegen den Publikums-AIF gerichteter Urteile vor deren Vollstreckung.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF ist vollständig in diesem Prospekt in Abschnitt 20 abgedruckt.

Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ist vollständig in diesem Prospekt in Abschnitt 21 abgedruckt.

Gegenstand des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags

Soweit ein Treugeber seine Beteiligung in eine direkte Kommanditbeteiligung umwandelt, hat die Treuhandkommanditistin für diesen die Beteiligung uneigennützig nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages zu verwalten. Bei der Beteiligung als Treugeber hält die Treuhandkommanditistin den Anteil an der im Außenverhältnis einheitlich von ihr gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge der Gesellschaft zu informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für das schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und Ähnliches an den Treugeber weiterzuleiten.

Die Treuhandkommanditistin wird für Rechnung des Treugebers folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt:

a. Durchführung aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen;

b. wirtschaftlicher Beitritt zum Publikums-AIF;

c. Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen;

d. Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

Die Pflichten der Treuhandkommanditistin beschränken sich auf die in dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es insbesondere ausdrücklich nicht, (i) die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung seiner Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen, (ii) die Verkaufsunterlagen, insbesondere den Verkaufsprospekt auf seine Richtigkeit und/oder Vollständigkeit hin zu überprüfen, (iii) die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an dem Publikums-AIF zu überprüfen, oder (iv) den Treugeber in einem der vorbenannten Aspekte zu beraten. Die Treuhandkommanditistin hat gegenüber dem Treugeber eine Herausgabepflicht gem. § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

Vergütung: Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für Ihre Tätigkeit bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %).

Des Weiteren erhält sie für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 66.640,00 (pro Jahr beträgt die Vergütung EUR mindestens 33.320,00 jeweils inkl. der geltenden Umsatzsteuer). Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Verwaltungsvertrag

Zwischen der HEP Kapitalverwaltung AG und dem Publikums-AIF wurde am 30.09.2020 ein Verwaltungsvertrag geschlossen.

Gegenstand des Verwaltungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung nachstehender Aufgaben:

Portfolioverwaltung: Konzeption des Publikums-AIF als Investmentvermögen; Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Allgemeine vorbereitende Leistungen (z. B. Marktanalyse); Eröffnung und Glattstellung von Derivate-Positionen zu Absicherungszwecken nach Ermittlung der entsprechenden Risiken (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt); Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung von Beteiligungen; Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Beteiligungen.

Risiko- und Liquiditätsmanagement: Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB

die für die Anlagestrategie des Publikums-AIF wesentlichen Risiken, denen der Publikums-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Publikums-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Cash-Flow-Planung, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management: Asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; gegebenenfalls Einholung von Finanzierungsangeboten sowie Anbahnung, Verhandlung, Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen; allgemeines asset-bezogenes Vertragsmanagement; asset-bezogenes Management von etwaigen Versicherungsangelegenheiten; asset-bezogene Buchhaltung.

Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung: Marketing im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile. Dazu gehören insbesondere: Erstellung der Angebotsunterlagen (Verkaufsprospekt und Zeichnungsunterlagen); Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile. Marketing und PR; Erstellung und Druck der Vertriebs- und Marketingunterlagen; Beobachtung der Versorgung aller am Vertrieb Beteiligten mit Prospekten, Zeichnungs- und Schulungsunterlagen im Rahmen der erforderlichen Materialdistribution.

AIF- und Gesellschafterverwaltung: Führung des Rechnungswesens; Compliance (Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften); Führung eines Gesellschafterverzeichnisses; Betreuung der Gesellschafter; Vorbereitung von Gewinnausschüttungen; Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans des Publikums-AIF für das jeweils kommende Geschäftsjahr; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Publikums-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Publikums-AIF; Vorbereitung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Publikums-AIF; allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; Abschluss eines Verwahrstellenvertrags zu marktüblichen Konditionen, Korrespondenzführung und Beauftragung von Bewertern zu marktüblichen Konditionen; allgemeines Vertragsmanagement; Vorbereitung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Überwachung der Verträge des Publikums-AIF; Management von allgemeinen Versicherungsangelegenheiten; Abstimmung / Informationsaustausch mit Verwahrstelle (ggf. Weisungserteilung), Publikums-AIF und Abschlussprüfer einschließlich Mitteilung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle; Unterstützung des geschäftsführenden Kommanditisten des Publikums-AIF bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen/-versammlungen; Unterstützung des Publikums-AIF bzw. der Verwahrstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Liquidation des Publikums-AIF; Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen.

Vergütung: Die HEP KVG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen des Portfoliomanagements, des Risiko- und Liquiditätsmanagements sowie des Asset Managements eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,2975 % (brutto) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr. In den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 238.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 119.000). Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Für die Konzeption des Publikums-AIF als Investmentvermögen erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,32 % (brutto) des Kommanditkapitals des Publikums-AIF. Für die Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile erhält die HEP KVG ein Honorar in Höhe von 1,16 % (brutto) des Kommanditkapitals. Die Leistungen der HEP KVG (Konzeption und Marketing) sind mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung erbracht. Die Vergütungen für diese Leistungen der HEP KVG und für die HEP Vertrieb GmbH (Eigenkapitalbeschaffung) werden -in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger- jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Ausgabeaufschlags in Höhe von maximal 5,0 % auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto der Gesellschaft eingegangen ist, fällig. Für die Erstellung des Verkaufsprospektes und der Zeichnungsunterlagen erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 110.200,00 (brutto). Des Weiteren werden der HEP KVG gegen Nachweis etwaige Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für den Publikums-AIF erstattet, soweit sie nach Maßgabe der Anlagebedingungen erstattungsfähig sind.

Die Vergütung der Verwahrstelle und der Bewerter für ihre jeweiligen Leistungen bezüglich des Publikums-AIF sind von dem Publikums-AIF zu tragen und nicht von der Vergütung der HEP KVG umfasst; die HEP KVG haftet dementsprechend nicht für Vergütungsansprüche der Verwahrstelle und der Bewerter.

Vertragsdauer: Der Vertrag beginnt am 30.09.2020 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2030.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Güglingen.

Vertriebsvereinbarung

Zwischen dem Publikums-AIF und der HEP Vertrieb GmbH wurde am 01.09.2020 ein Vertriebsvertrag geschlossen.

Gegenstand des Vertriebsvertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung nachstehender Aufgaben:

Vertrieb: Beschaffung von Kommanditkapital bis zu einer Höhe von insgesamt maximal EUR 50.000.000,00 und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase. Für die Beschaffung von Kommanditkapital und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase erhält die HEP Vertrieb GmbH neben dem Aufgabeaufschlag eine einmalige Vergütung in Höhe von 4,0 % des eingeworbenen Kapitals. Diese Vergütung wird 14 Werktage nach Eingang der Kommanditeinlage auf dem Konto des Publikums-AIF fällig.

Verwahrstellenvertrag

Zwischen der CACEIS Bank S.A., Germany Branch („CACEIS") und der HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG sowie der HEP KVG wurde am 20.03.2018 ein Verwahrstellenvertrag geschlossen. Die wesentlichen Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Gegenstand des Verwahrstellenvertrages

Die CACEIS erbringt die sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergebenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

Verwahrfunktion: Die CACEIS übernimmt die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Eigentumsprüfung: Die CACEIS überprüft das Eigentum und führt ein Bestandsverzeichnis bezüglich der nichtverwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Prüfung Ausgabe und Rücknahme: Die CACEIS stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Publikums-AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile des Publikums-AIF den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF entsprechen. Außerdem stellt die CACEIS sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäfte der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Publikums-AIF oder für Rechnung des Publikums-AIF an die HEP KVG überwiesen wird und dass die Erträge des Publikums-AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF verwendet werden.

Einhaltung von Vorschriften und Bedingungen: Die CACEIS führt die Weisungen der HEP KVG aus, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen. Insbesondere überwacht die CACEIS die Einhaltung der für den Publikums-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Überprüfung der Zahlungsströme: Die CACEIS stellt die Überwachung der Zahlungsströme des Publikums-AIF sicher.

Zustimmungspflichtige Geschäfte: Die CACEIS erteilt die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Publikums-AIF übereinstimmen.

Ferner überwacht die CACEIS die Eintragung der Verfügungsbeschränkungen nach § 83 Absatz 4 KAGB und stellt deren Einhaltung sicher.

Weiterhin bedürfen die Aufnahme zusätzlicher Assetklassen in den bestehenden Publikums-AIF sowie der Erwerb von nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen in Ländern, in denen der Publikums-AIF bisher nicht investiert hatte, der vorherigen Zustimmung der CACEIS.

Überprüfung der Bewertungsverfahren: Die CACEIS stellt die Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF sicher und überprüft regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Unterverwahrung: Die CACEIS ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Vergütung: Die CACEIS erhält für die Verwahraufgabe nach den §§ 81 ff. KAGB eine Vergütung und Aufwendungsersatz in Höhe von 0,0714 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 28.560,00.

Vertragslaufzeit: Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der HEP KVG den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt oder im Falle der wesentlichen Änderung der Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisses (außer infolge einer Restrukturierung aus betriebswirtschaftlichen Gründen innerhalb der Unternehmensgruppe, die keine Verteilung oder sonstige Auszahlungen des Gesellschaftskapitals an Aktionäre, Anleger, Gesellschafter, Gläubiger oder eine Kapitalherabsetzung vorsieht). Sofern ein wichtiger Grund nur bei einem AIF vorliegt, berechtigt dies die HEP KVG nur zu einer Teilkündigung dieses Vertrags.

Im Fall der Kündigung des Verwahrstellenvertrages liefert die

CACEIS der neuen Verwahrstelle alle notwendigen Informationen, welche die neue Verwahrstelle benötigt, um die Verwahrstellenfunktion für alle oder einzelne AIF ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die CACEIS wird ihre Pflichten so lange erfüllen, bis die Überleitung abgeschlossen ist. Die Überleitung hat in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfolgen und darf nicht ohne triftigen Grund aufgehalten bzw. verschoben werden. Bei Kündigung der Verwaltung des Publikums-AIF durch die HEP KVG wird diese bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dafür Sorge tragen, dass sich der Publikums-AIF entweder in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt. Im Übrigen findet § 154 KAGB Anwendung.

Haftung: Die Haftung der CACEIS richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der CACEIS von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich unter den Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Steuerberatungsvertrag

Zwischen der Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, und dem Publikums-AIF wird am 04.01.2021 ein Steuerberatungsvertrag geschlossen. Die wesentlichen Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Vertragsgegenstand/Leistungen:

Die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Steuerberater, wurde beauftragt

1. die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten und die Beratung im Zusammenhang mit steuerlichen Außenprüfungen vorzunehmen und
2. die betrieblichen Steuererklärungen zu erstellen. Honorar: Für die unter 1. und 2. genannten Leistungen erhält der Steuerberater ein jährliches Honorar in Höhe von 0,065 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 26.180,00 (inklusive etwaiger Umsatzsteuer).

Laufzeit: Der Auftrag wurde für zwei Jahre erteilt. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Heilbronn. Die Vollstreckung gerichtlicher Urteile unterliegt dem jeweils einschlägigen Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Im gesamten Prozessverlauf der Initiierung und Verwaltung des Publikums-AIF arbeitet die HEP KVG mit einer Vielzahl von externen Vertragspartnern sowie verbundenen Unternehmen zusammen. Hierbei können sich widerstreitende Interessen sowie Interessenkonflikte aus kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen dem Publikums-AIF, der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin, den Geschäftsleitern und Mitarbeitern der HEP KVG sowie deren Anlegern ergeben.

Die Treuhandkommanditistin, die HEP KVG, die HEP Vertrieb GmbH und die Komplementärin sind 100 %-ige Tochtergesellschaften der hep global GmbH. Außerdem hält die hep global GmbH 75 % der Anteile an der hep energy GmbH und der hep energy projects GmbH.

Die Gesellschafter der hep global GmbH sind somit jeweils zu gleichen Teilen mittelbar Gesellschafter der HEP KVG, Kommanditisten sowie Komplementärin des Publikums-AIF. Zwei der vier Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei der Komplementärin, der HEP Verwaltung 20 GmbH, der Treuhandkommanditistin (HEP Treuhand GmbH) sowie bei der hep global GmbH.

Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Spezial-AIF oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen, insbesondere im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlagen, die voraussichtlich durch die hep energy GmbH oder mit dieser verbundene Unternehmen vorgenommen wird sowie hinsichtlich der Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, die unter anderem die laufende Steuerberatung leistet.

Die HEP KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des Publikums-AIF verfolgen und die damit in Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem Publikums-AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des Publikums-AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der Publikums-AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die HEP KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem Publikums-AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem Publikums-AIF von anderen von der HEP KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem Publikums-AIF und Unternehmen, mit denen die HEP KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Der Publikums-AIF kann sich an Spezial-AIF, die die HEP KVG initiiert, beteiligen. Ebenso kann er Ziel-, Objektgesellschaften

erwerben, die von Unternehmen der hep-Gruppe verkauft werden. Jeder Ankauf einer Ziel-, Objektgesellschaft wird durch den Erstbewerter der Gesellschaft geprüft, falls das Volumen über 50 Millionen € liegen sollte, wird der Ankauf durch zwei unabhängige Bewerter geprüft. Der/die Bewerter ermitteln einen fairen Kaufpreis auf Basis fest vordefinierten Kriterien (siehe Punkt 2.21). Die Gesellschaft kann eine Ziel-, Objektgesellschaft nur erwerben, wenn der durch den Erstbewerter ermittelte faire Kaufpreis über dem tatsächlichen Kaufpreis liegt.

Die HEP KVG ist dazu verpflichtet, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und aufzulösen und hat dafür entsprechende Maßnahmen eingeführt. Für den Fall, dass diese nicht vermieden werden können, trägt die HEP KVG dafür Sorge, dass die Konflikte unter Wahrung der Interessen der Investmentvermögen und der Anleger gelöst werden. Zu diesem Zweck hat die HEP KVG Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Eine klare Funktionstrennung, sowohl auf Geschäftsleitungsebene als auch auf Mitarbeiterebene, eine ständige Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der HEP KVG durch das Risikomanagement und die Compliance-Abteilung sowie eine laufende Überprüfung durch die Interne Revision zählen zu den Mindeststandards.

17. ANLEGERINFORMATIONEN

Verkaufsunterlagen

Dem am Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF interessierten Anleger werden vor Erwerb die Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese bestehen aus dem Verkaufsprospekt, den Anlagebedingungen und den wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Anlagebedingungen sind neben dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag dem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügt.

Sämtliche oben genannten Unterlagen können bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos schriftlich in Papierform angefordert werden.

Alternativ können diese auch im Internet unter www.hep.global abgerufen werden.

Änderung der Anlagebedingungen

Etwaige Änderungen der Anlagebedingungen werden den Anlegern schriftlich in Papierform mitgeteilt. Zusätzlich werden diese Änderungen im Internet unter www.hep.global veröffentlicht.

Jahresberichte

Die vom Publikums-AIF zu veröffentlichenden Jahresberichte können bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos schriftlich in Papierform angefordert werden.

Alternativ können diese auch im Internet unter www.hep.global abgerufen werden.

Diese Jahresberichte enthalten auch die gemäß § 300 KAGB den Anlegern offenzulegenden Informationen, d.h. Informationen über den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regeln gelten, über jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft, über das aktuelle Risikoprofil des Publikums-AIF und die von der HEP KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme, über alle Änderungen des maximalen Umfangs des von der KVG für den Publikums-AIF eingesetzten Leverage sowie über etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, über die Gesamthöhe des Leverage des Publikums-AIF sowie über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben. Im Übrigen werden im Jahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge, die dem Publikums-AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurden, offengelegt.

Sonstige Informationen

Über die jährliche Berichterstattung der HEP KVG im Jahresbericht des Publikums-AIF und über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der HEP KVG hinaus, kann der Anleger auch unterjährig aktuelle Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden der HEP KVG und jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Rechten der wichtigen Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens bei der HEP KVG schriftlich anfordern.

Etwaige Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden auch unverzüglich im Internet unter www.hep.global veröffentlicht.

18. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

18.1. Vorbemerkungen

Nachfolgend wird die steuerliche Konzeption der Anlage dargestellt. Der Darstellung der steuerlichen Grundlage der Beteiligung von Anlegern an dem Publikums-AIF liegen bestimmte Annahmen zugrunde. Sie basiert auf den Annahmen, dass die Anleger ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen sind, die ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren

und diese langfristig bis zur Liquidation des Publikums-AIF halten. Bei Nichtzutreffen dieser Annahmen können sich für den Anleger, den Publikums-AIF und die Spezial-AIF, in die der Publikums-AIF investiert, abweichende steuerliche Folgen ergeben. Wird die Beteiligung an dem Publikums-AIF zum Beispiel von einer Kapitalgesellschaft oder von einer im Ausland ansässigen Person gehalten, ergeben sich ganz erheblich abweichende Besteuerungsfolgen, welche hier nicht dargestellt werden.

Die Darstellung unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Anlegern, die sich an dem Publikums-AIF mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber und solchen, die sich am Publikums-AIF unmittelbar als Kommanditisten beteiligen, es sei denn, es wird eine solche Unterscheidung ausdrücklich beschrieben.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen erfolgt auf Basis der am Tag der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen ergibt, sowie auf Basis der veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und bekannten Gerichtsurteilen. Geplante Gesetzesänderungen, nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht sind nicht berücksichtigt. Die in dieser Darstellung der steuerlichen Grundlagen enthaltenen Ausführungen und Informationen basieren ausschließlich auf dem deutschen Steuerrecht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konzeptionen der Spezial-AIF, in welche der Publikums-AIF investiert, offene Investitionskonzepte in Photovoltaikanlagen und Objektgesellschaften beinhalten. Die folgende steuerliche Darstellung kann daher nur allgemeine steuerliche Grundsätze nach Maßgaben des deutschen Steuerrechts anhand von typisierenden und stark vereinfachenden Betrachtungen darstellen.

Steuerliche Konsequenzen, die sich aufgrund der persönlichen bzw. individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ergeben, bleiben in der nachfolgenden Darstellung außer Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Eine etwaige Kirchensteuerpflicht des Anlegers ist im steuerlichen Konzept des Publikums-AIF nicht berücksichtigt. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, ergänzend steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls weiterer Steuern (z.B. Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Kirchensteuer) dem jeweiligen Anleger obliegt. Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft, insbesondere Gewerbesteuerzahlungen, ist der Anleger auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Spezial-AIF von diesen Zahlungen umfassend freizustellen.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung des Publikums-AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und gegebenenfalls durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die Richtigkeit der nachfolgend dargestellten steuerlichen Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

18.2. Einkommenssteuer

18.2.1 Einkommensteuerliche Einordnung des Publikums-AIF

Nicht-Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Der Publikums-AIF qualifiziert als Investmentvermögen in Form eines Alternativen Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“). Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 KAGB ist der Publikums-AIF ein Investmentvermögen in Form eines AIF. Der Publikums-AIF qualifiziert allerdings nicht als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetz („InvStG“). Der Publikums-AIF ist eine Investmentkommanditgesellschaft („InvKG“). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern; die spezialgesetzlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes finden im Ergebnis keine Anwendung.

Einkommensteuerliche Qualifikation der Einkünfte aus Sicht des Publikums-AIF für die deutsche Einkommensteuer

a) Keine eigenen originär gewerblichen Einkünfte des Publikums-AIF

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch (in der Regel mittelbar) in Japan, den USA, Kanada und Europa in Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“). Die Objektgesellschaften investieren in Photovoltaikanlagen in Deutschland.

Die Spezial-AIF werden in der Regel als Personen-Investitionsgesellschaften ausgestaltet sein und sind damit gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG Investmentvermögen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte des Publikums-AIF aus seiner Beteiligung an den Spezial-AIF ebenfalls grundsätzlich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern. Die Spezial-AIF sind als Personengesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Folglich unterliegen die steuerlichen

Einkünfte der Spezial-AIF weder auf Ebene des Spezial-AIF noch des Publikums-AIF der Einkommensteuer, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen.

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund gewerblicher Infektion bzw. gewerblicher Prägung

Aufgrund der Zurechnung gewerblicher Einkünfte aus den Spezial-AIF werden die Einkünfte des Publikums-AIF nach der sogenannten Infektionstheorie gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG vollständig als gewerbliche Einkünfte qualifiziert („gewerbliche Infektion"). Darüber hinaus hat der Publikums-AIF die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, nach deren Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungsbefugnis ausschließlich der Komplementärin zusteht. Diese hat die Rechtsform einer GmbH. Diese Ausgestaltung hat zur Folge, dass die Einkünfte des Publikums-AIF (auch unabhängig von der gewerblichen Infektion) gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft „gewerblicher Prägung" zu qualifizieren sind.

Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb unterliegt der Gewinn auf Ebene der Anleger des Publikums-AIF der Einkommensteuer. Folglich haben die Anleger ihren jeweiligen Anteil am steuerlichen Gewinn des Publikums-AIF als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Gewinnerzielungsabsicht

Die steuerliche Anerkennung der gewerblichen Einkünfte aus dem Publikums-AIF ist davon abhängig, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Publikums-AIF und auf Ebene der Anleger während der voraussichtlichen Beteiligungsdauer vorliegt. Das steuerliche Konzept des Publikums-AIF geht davon aus, dass die von den Spezial-AIF gehaltenen Objektgesellschaften Dividenden ausschütten und die Spezial-AIF somit langfristig Gewinne erzielen. Es sollte daher steuerlich auch auf Ebene der Publikums-AIF von einer langfristigen Gewinnerzielungsabsicht auszugehen sein. Etwaige Verlustzurechnungen an Anleger, deren Gesamthöhe aufgrund der Konzeption des Publikums-AIF nicht prognostiziert werden können, würden die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellen können, wenn über einen festen Prognosezeitraum konzeptionsgemäß unter Einbeziehung von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen kein Totalgewinn erzielt werden würde. Es soll jedoch über die gesamte geplante Laufzeit des Publikums-AIF konzeptionsgemäß insgesamt ein steuerlicher Gewinn erzielt werden. Vom Vorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Publikums-AIF ist deshalb auszugehen. Die Gewinnerzielungsabsicht könnte allenfalls aufgrund von Besonderheiten, wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, in Frage gestellt werden. Derartige besondere Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Unterscheidung zwischen Anschaffungskosten und Aufwendungen bei Begründung der Beteiligung an dem Publikums-AIF

Mit dem Erwerb einer Beteiligung an dem Publikums-AIF erwirbt der Anleger aufgrund der transparenten Behandlung von Personengesellschaften aus steuerlicher Sicht jeweils einen Anteil an den Wirtschaftsgütern, welche dem Publikums-AIF steuerlich zuzurechnen sind. Aufwendungen des Publikums-AIF sind in zu aktivierende Anschaffungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben zu unterscheiden. Gemäß § 6e EStG zählen sog. Fondetablierungskosten zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft. Nach der Gesetzesbegründung sollte mit § 6e EStG, der im Jahr 2019 in das Gesetz eingefügt wurde, die bereits lange bestehende und gefestigte Rechtsauffassung zum Erwerb von Fondsbeteiligungen gesetzlich festgeschrieben werden. Der Umfang der Anschaffungskosten wurde in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546 – sog. Bauherren- und Fonds-Erlass) und die BFH-Urteile vom 14. November 1989 (BStBl 1990 II S. 299), vom 8. Mai 2001 (BStBl II S. 720) und vom 28. Juni 2001 (BStBl II S. 717) geregelt.

Im Falle des vorliegenden Publikums-AIF sollte von einem vorformulierten Vertragswerk im Sinne des § 6e Abs. 1 EStG auszugehen sein, da die Anleger keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Investitionsentscheidungen des Publikums-AIF haben. Auch wird den Anlegern ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben.

Die Aktivierungspflicht der Fondsetablierungskosten betrifft die Gründungskosten des Fonds sowie Konzeptions- und Vertriebskosten während der Investitionsphase. Beispiele für Fondsetablierungskosten sind Finanzierungsvermittlungsgebühren, Zinsfreistellungsgebühren, Gebühren für die Vermittlung des Eigenkapitals, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie die Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546 Tz. 9). Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für Komplementäre und Geschäftsführungsvergütungen, soweit sie in der Investitionsphase anfallen (§ 6e Abs. 2 Satz 3 EStG). Die Investitionsphase beginnt üblicherweise nach Veröffentlichung des Prospekts und endet mit Erreichung des geplanten Emissionsvolumens und Abschluss der Investition(en). Damit gehören insbesondere die Initialkosten (siehe Ziff. 7.5 „Initialkosten") zu den steuerlichen Anschaffungskosten. Wenn die Aufwendungen nicht auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind, sondern der Nutzung und Verwaltung der erworbenen Wirtschaftsgüter dienen, bleibt es bei sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

18.2.2. Besteuerung auf Ebene der Investoren des Publikums-AIF

Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften

Der Publikums-AIF ist als Personengesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Folglich unterliegen die steuerlichen Einkünfte des Publikums-AIF nicht auf Ebene des Publikums-AIF der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Der Publikums-AIF ist jedoch Subjekt der Einkünfteerzielung und -ermittlung (BFH vom 25. Juni 1984, BStBl. II, 1984, 761). Dies hat zur Konsequenz, dass aus Sicht des Publikums-AIF beurteilt werden muss, ob und gegebenenfalls welche Einkunftsart der Publikums-AIF erzielt. In einem ersten Schritt ist die Höhe der Einkünfte auf Ebene des Publikums-AIF zu ermitteln. Diese sind anschließend anteilig entsprechend dem gesellschaftsvertraglich vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel den Anlegern zuzurechnen und von ihnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von steuerlich relevanten Ausgaben, die von ihnen persönlich getragen wurden („Sonderbetriebsausgaben"), der Einkommensbesteuerung (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu unterwerfen. In der Abgabenordnung („AO") ist hierfür die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte geregelt. Zuständig für das Feststellungsverfahren ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsführung des Publikums-AIF ausgeübt wird.

Sonderbetriebsausgaben (d.h. Ausgaben, die auf Ebene der Anleger anfallen, aber mit ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF im Zusammenhang stehen) müssen im Feststellungsverfahren geltend gemacht werden. Das für das Feststellungsverfahren zuständige Finanzamt teilt von Amts wegen den für die Besteuerung der einzelnen Anleger jeweils zuständigen Finanzämtern die auf sie entfallenden anteiligen Einkünfte mit. Eine hiervon unabhängige Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben der Anleger in deren Einkommensteuererklärung ist nicht möglich. Sonderbetriebsausgaben der Anleger werden von der Geschäftsführung des Publikums-AIF bei der Abgabe der Feststellungserklärung nur berücksichtigt, wenn diese der Geschäftsführung des Publikums-AIF fristgerecht mitgeteilt werden.

Steuerliche Einkommenszurechnung, Einkommensteuertarif

Die Einkünfte des Publikums-AIF werden den Anlegern steuerlich grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres nach dem anzuwendenden Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet, in dem sie auf Ebene des Publikums-AIF entstehen, und zwar unabhängig von einer Auszahlung an die Anleger. Das Geschäftsjahr des Publikums-AIF entspricht dem Kalenderjahr und damit zugleich dem Veranlagungszeitraum.

Der individuelle Ergebnisanteil (einschließlich der dem jeweiligen Anleger voll zugerechneten Sonderbetriebsausgaben) ist von den Anlegern nach den persönlichen Verhältnissen der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) zu unterwerfen. Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach dem progressiven Steuertarif und ist somit von dem individuellen Steuersatz des Anlegers abhängig. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Gemäß § 32b EStG können unter Umständen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmende Einkünfte dennoch bei der Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen sein (Progressionsvorbehalt). Bezüglich des Solidaritätszuschlags wird ergänzend auf das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 hingewiesen, durch welches die Freigrenze für Zwecke des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer mit Wirkung ab 2021 angehoben wird. Ob und inwieweit es hierdurch zu einer Entlastung des Solidaritätszuschlags auf Ebene der Anleger kommt, ist von den Einkommensverhältnissen des einzelnen Anlegers abhängig.

Anlegern, die zu mehr als 10% am steuerlichen Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt sind oder deren Anteil am steuerlichen Gewinn über EUR 10.000 beträgt, steht auf Antrag die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zur Verfügung. Nicht entnommene Gewinne können gemäß § 34a EStG auf Antrag des Anlegers zunächst einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen werden. Bei späterer Entnahme unterliegt der entnommene Betrag abzüglich der bereits erfolgten Besteuerung einer Nachversteuerung mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der Antrag für dieses Verfahren ist ggf. durch den einzelnen Anleger bei dem für seine Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Publikums-AIF geht davon aus, dass für die Ausübung dieses Wahlrechts in tatsächlicher Hinsicht mangels entsprechender nicht entnommener Gewinne wenig oder kein Spielraum bestehen wird, so dass im Ergebnis die Konzeption des Publikums-AIF die Möglichkeit der Ausübung dieses Wahlrechts nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person erhält für die Gewerbesteuer, die auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene eines nachgeordneten Spezial-AIF (d.h. ein Spezial-AIF, an welchem der Publikums-AIF beteiligt ist) oder auf Ebene einer Objektgesellschaft in Form einer Personengesellschaft, an der der Publikums-AIF unmittelbar oder mittelbar über den Spezial-AIF beteiligt ist, entsteht, eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer. Es bestehen für die Ermittlung des Ermäßigungsbetrags bestimmte gesetzliche Grenzen. Grundsätzlich erhält ein Anleger eine Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG in Höhe des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags, der ihm nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig zuzurechnen ist. Die Ermäßigung ist insbesondere auf die Höhe der anteiligen und tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt. Ferner ist ein Anrechnungshöchstbetrag zu berücksichtigen, welcher der anteiligen geminderten tariflichen Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers entspricht. Der Bruchteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Summe der positiven, der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte zur

Summe aller positiven Einkünfte des jeweiligen Anlegers. Die geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Steuerbeträgen auf Grund der Anwendung internationaler Doppelbesteuerungsabkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern. Anleger, die zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht mehr an dem Publikums-AIF beteiligt sind, weil sie unterjährig ausgeschieden sind oder ihre Beteiligung anderweitig beendet wurde, steht diese Steuerermäßigung nach der Rechtsprechung in der Regel nicht zu (BFH vom 14. Januar 2016, BStBl II 2016 S. 875).

Zurechnung der Einkünfte des Publikums-AIF auf die Anleger auf Grund des Treuhandverhältnisses oder ihrer Gesellschafterstellung

Die obigen Ausführungen zur Zurechnung der Einkünfte gilt entsprechend für Anleger, die sich als Treugeber mittelbar über einen Treuhänder – der Treuhandkommanditistin – beteiligen. Aus steuerlicher Sicht gewährt der vorliegende Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag den mittelbar beteiligten Anleger dieselbe wirtschaftliche Stellung wie denjenigen, die sich unmittelbar als Gesellschafter an dem Publikums-AIF beteiligen. Die Treugeber sind am Gewinn, Verlust und den stillen Reserven des Publikums-AIF beteiligt und ihnen steht bezüglich des wirtschaftlich auf sie entfallenden Kommanditanteils ein Weisungs- und Herausgaberecht gegenüber der Treuhandkommanditistin zu. Die Treugeber sind zudem berechtigt, ihre Treugeberbeteiligung in eine direkte Beteiligung als Gesellschafter umzuwandeln.

Deshalb sind nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbar über den Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger verpflichtet, die steuerpflichtigen Einkünfte des Publikums-AIF zu versteuern, die ihnen aufgrund ihrer mittelbaren Treuhandbeteiligung an dem Publikums-AIF anteilig zugerechnet werden.

Die Anleger werden sich voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten an dem Publikums-AIF beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag sieht für die Jahre 2021 und 2022 vor, dass das Ergebnis des Publikums-AIF unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts auf die Anleger so verteilt wird, dass die steuerlichen Kapitalkonten ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes des Beitritts – soweit steuerrechtlich zulässig – im selben Verhältnis zueinander stehen wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen.

Die Anleger sind berechtigt, ihre mittelbare (im Falle der Treuhand) oder unmittelbare Beteiligung an dem Publikums-AIF zu übertragen. Der Gesellschaftsvertrag bzw. der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sieht für den Fall, dass ausnahmsweise die Beteiligung unterjährig übertragen werden soll vor, dass der Erwerber unterjährig in die Rechtsstellung des Verkäufers eintritt.

Anlegerbeitritte zu verschiedenen Zeitpunkten während der Platzierungsphase

Die Anleger können dem Fonds planungsgemäß bis zum 31.12.2022 beitreten. Unter Umständen kann diese Frist bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Nachdem der erste Beitritt von Anlegern erfolgt ist, können sich durch den Beitritt von weiteren Anlegern während der besagten Platzierungsfrist sowohl für den Publikums-AIF als auch für die jeweils bereits zuvor eingetretenen Anleger steuerliche Folgen ergeben. Beim Eintreten eines oder mehrerer weiterer Anleger in eine Personengesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung wird ertragsteuerlich eine Neugründung dieser Mitunternehmerschaft fingiert, in welche die bisherigen Kommanditisten ihre Mitunternehmeranteile an der bisherigen Mitunternehmerschaft einbringen. Insoweit finden die Regelungen von § 24 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“) Anwendung. Die Einbringung der Mitunternehmeranteile erfolgt zum sog. „gemeinen Wert“, welcher dem Verkehrswert des betreffenden Anteils entspricht. Hierdurch kann es zu einer Versteuerung von stillen Reserven bei dem Publikums-AIF (mit Gewerbesteuer) und bei den bereits vorhandenen Anlegern (Einkommensteuer) kommen, soweit der steuerliche Buchwert (ggf. auch durch Entnahmen oder durch steuerliche Betriebsausgaben) dem gemeinen Wert unterschreitet. Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG kann die fiktive Einbringung der Mitunternehmeranteile durch die bisherigen Kommanditisten auf Antrag zum Buchwert, das heißt ohne unmittelbare Realisierung eines Veräußerungsgewinns erfolgen. Dieser Antrag ist gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 3 UmwStG spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz des Publikums-AIF für den betroffen Veranlagungszeitraum zu stellen.

Verlustausgleich und Verlustausgleichsbeschränkung gemäß §§ 15a, 15b EStG

a) Beschränkung des Verlustausgleichs gemäß § 15a EStG

§ 15a EStG schränkt die Möglichkeit ein, Verluste aus einer Kommanditbeteiligung mit anderen Einkünften des Anlegers auszugleichen. Diese Bestimmung regelt im Grundsatz, dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden dürfen. Die Höhe von beschränkt abzugsfähigen Verlusten nach § 15a EStG ist separat auf Ebene des Publikums-AIF als auch auf Ebene der Spezial-AIF zu prüfen.

b) Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG mindern ausschließlich die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein anderweitiger steuerlicher Abzug scheidet aus. Ein solches Steuerstundungsmodell setzt voraus, dass innerhalb der Anfangsphase des Modells das Verhältnis der Summe der prognostizierten steuerlichen Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent übersteigt. Die Anlage ist nach Auffassung des Publikums-AIF kein Steuerstundungsmodell im

Sinne des § 15b EStG. Insbesondere ist aufgrund der Maßgaben von § 6e EStG mit steuerlichen Verlusten während Anfangsphase in einem solchen Umfang nicht zu rechnen und können daher auch nicht prognostiziert werden. Die Anlage ist vielmehr auf eine Rendite durch Wertsteigerungen bzw. Ausschüttungen aus den Investitionen des Publikums-AIF angelegt.

c) Verlustvortrag und -rücktrag nach § 10d EStG

Auf gegebenenfalls dennoch anfallende steuerliche Veräußerungsverluste oder laufende Verluste findet, da kein Steuerstundungsmodell gegeben ist, § 10d EStG Anwendung. Demzufolge besteht für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, die Möglichkeit des Verlustrücktrags in Höhe von maximal EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für Ehegatten in das vorangegangene Jahr (2021 und 2022 EUR 5,0 Mio. bzw. EUR 10,0 Mio. für Ehegatten). Nicht mit positiven Einkünften ausgeglichene Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden („Verlustvortrag"). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei der Verrechnung eines Verlustvortrags eine Begrenzung pro Jahr von EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für Ehegatten besteht. Darüber hinaus können Verlustvorträge nur in Höhe von 60% des EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte pro Jahr abgezogen werden. Der vortragsfähige Verlust wird jeweils gesondert festgestellt. Verlustvorträge des Erblassers können nicht von seinen Erben genutzt werden. Eine Vererbbarkeit der Verlustvorträge ist ausgeschlossen (BFH vom 17. Dezember 2007, BStBl II 2008 S. 608).

Keine Einbehaltung von Kapitalertragsteuer auf Ebene des Publikums-AIF oder der Spezial-AIF

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF sind keine Kapitalgesellschaften, sondern Personengesellschaften. Personengesellschaften sind nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die „Ausschüttungen" (Entnahmen) aus dem Publikums-AIF stellen steuerlich keine Dividenden, sondern Entnahmen dar. Es entsteht somit bei Entnahmen aus dem Publikums-AIF durch die Anleger keine Kapitalertragsteuer.

Sollte hingegen der Publikums-AIF in deutsche Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft investieren, würden Ausschüttungen aus einer solchen der Kapitalertragsteuer unterliegen, welche dann auf Ebene der Anleger grundsätzlich anrechenbar wäre.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens

a) Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Der unbeschränkt steuerpflichtige Anleger hat grundsätzlich sein gesamtes Welteinkommen der deutschen Besteuerung zu unterwerfen (§ 1 Abs. 1 EStG). Da jedoch auch andere Länder zumindest auf Teile dieser Einkünfte ein Besteuerungsrecht erheben können und dies zu einer Doppelbesteuerung führen könnte, bestehen zur Auflösung derartiger Besteuerungskonflikte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA").

Im Einzelnen sind derzeit folgende DBA in den jeweiligen Zielländern einschlägig:

> Japan: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung, In-Kraft-Treten: 28. Oktober 2016 (BGBl II 2016 S. 1230, BStBl I 2016 S. 1323), nachfolgend als „DBA Japan 2015" bezeichnet;

> Vereinigte Staaten von Amerika: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2008, In-Kraft-Treten des Abkommens vom 29. August 1989: 21. August 1991 (BGBl II 1992 S. 235, BStBl I 1992 S. 262), Änderungsprotokoll vom 1. Juni 2006 am 28. Dezember 2007 in Kraft getreten. (BGBl 2008 II S. 117; BStBl I 2008 S. 782), nachfolgend als „DBA USA 1989/2008" bezeichnet;

> Kanada: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen, In-Kraft-Treten: 28. März 2002 (BGBl II 2002 S. 962, BStBl I 2002 S. 521), nachfolgend als „DBA Kanada 2001" bezeichnet;

> Auch mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehen regelmäßig entsprechende Abkommen.

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF sind als einkommensteuerlich transparente Personengesellschaften nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen nicht selbst abkommensberechtigt. Die Abkommensberechtigung steht in diesen Fällen dem einzelnen Anleger zu. Grundsätzlich hat somit der einzelne Anleger seine Abkommensberechtigung gegenüber dem jeweiligen Staat selbst nachzuweisen.

Der Publikums-AIF und damit die Anleger erzielen mittelbar über die Spezial-AIF von den im Ausland ansässigen Objektgesellschaften Dividenden und ggf. Zinsen aus angelegten Mitteln. Zusätzlich werden den Spezial-AIF bei Beteiligung an ausländischen Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften zugerechnet, die regelmäßig als Unternehmensgewinne bzw. gewerbliche Gewinne nach den einzelnen DBA zu qualifizieren sind. In diesen Fällen wird das Besteuerungsrecht nach den einschlägigen DBA wie folgend dargestellt aufgeteilt.

b) Dividenden unter den DBA

Das Besteuerungsrecht für die Dividenden steht nach Artikel 10 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 10 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 10 Abs. 1 DBA Kanada 2001,Deutschland zu, weil die Objektgesellschaften im Ausland ansässig sind und die Anteile von den in Deutschland ansässigen Anlegern über den Publikums-AIF sowie die Spezial-AIF mittelbar gehalten werden. Nach den o.g. Artikeln der jeweils einschlägigen DBA sind die Staaten, in denen die Objektgesellschaften ansässig sind, berechtigt, auf die Dividenden Quellensteuer mit abweichenden Steuersätzen (5 - 15%) zu erheben.

c) Zinsen unter den DBA

Das Besteuerungsrecht für die Zinsen (hier: Anlage von Liquidität in Bankguthaben durch Publikums-AIF oder Gesellschafterdarlehen der Spezial AIF gegenüber den Objektgesellschaften) steht ebenfalls laut den anwendbaren DBAs, insbesondere nach Artikel 11 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 11 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 11 Abs. 1 DBA Kanada 2001, Deutschland zu, da die Anteile von in Deutschland ansässigen Anlegern gehalten werden. Die Staaten in denen die Objektgesellschaften ansässig sind, sind jedoch teilweise, insbesondere nach Artikel 11 DBA Kanada 2001, berechtigt, auf die Zinsen Quellensteuern in abweichenden Steuersätzen (5 - 15%) zu erheben.

d) Unternehmensgewinne

Das Besteuerungsrecht für Unternehmensgewinne bzw. gewerblichen Gewinne steht nach Artikel 7 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 7 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 7 Abs. 1 DBA Kanada 2001dem Staat zu, in welchem das Unternehmen ansässig ist. Im Falle der Objektgesellschaften in Form von ausländischen Personengesellschaften ist grundsätzlich aufgrund der Abkommensberechtigung zunächst auf die Ansässigkeit der Anleger (annahmegemäß in Deutschland) als mittelbar durch den Publikums-AIF und die Spezial-AIF hinter den Objektgesellschaften stehenden Personen abzustellen. Die Tätigkeit der Objektgesellschaften ist jedoch so konzipiert, dass diese regelmäßig eine Betriebsstätte in dem jeweiligen ausländischen Staat begründen. In einem solchen Fall weisen die einschlägigen DBA regelmäßig das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat, in welchem die Betriebsstätte belegen ist zu (Artikel 7 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 7 Abs. 2 DBA USA 1989/2008, Artikel 7 Abs. 2 DBA Kanada 2001).

e) Steueranrechnung

Deutschland beseitigt die im Hinblick auf die Zinsen und Dividenden entstehende Doppelbesteuerung in der Regel durch die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger. Für eine Steueranrechnung ist dabei regelmäßig erforderlich, dass

> die ausländische Steuer ihrem Typus nach der deutschen Einkommensteuer entspricht;

> die ausländische Steuer festgesetzt und gezahlt ist;

> die ausländische Steuer keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt (bzw. um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzt wurde) und

> Höhe, Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern den deutschen Finanzbehörden nachgewiesen werden.

Die ausländischen Quellensteuern werden maximal in Höhe der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die aus dem jeweiligen Land stammenden ausländischen Einkünfte angerechnet. Dabei ist jeweils für jedes Land gesondert ein Höchstbetrag der zur Anrechnung kommenden ausländischen Steuer zu ermitteln. Es wird die deutsche Steuer berücksichtigt, die auf die jeweiligen ausländischen Einkünfte entfällt. Gemäß § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist die deutsche Einkommensteuer, welche auf die ausländischen Einkünfte des jeweiligen Anlegers entfällt, in der Form zu ermitteln, dass die auf das gesamte Einkommen des jeweiligen Anlegers (einschließlich der ausländischen Einkünfte) entfallende Einkommensteuer quotal auf die (anteilig dem Anleger zugerechneten) ausländischen Einkünfte und die übrigen Einkünften des Anlegers aufgeteilt wird. Die ausländischen Einkünfte errechnen sich bei den Dividendeneinkünfte hierbei aus 60% der Bruttodividenden vor Abzug der Quellensteuer abzüglich der Betriebsausgaben auf Ebene des Publikums-AIF, die auf diese Dividendeneinkünfte entfallen.

f) Steuerfreistellung

Soweit der ausländische Staat auf Grundlage seines innerstaatlichen Steuersystems unter Beachtung der einschlägigen DBA Unternehmensgewinne bzw. gewerbliche Gewinne besteuert, sehen die deutschen Doppelbesteuerabkommen regelmäßig vor, dass Deutschland das entsprechende Einkommen von der Besteuerung ausnimmt und lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes nach Maßgabe der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt. In diesen Fällen sind die Einkünfte für die Anleger in der Regel in Deutschland einkommensteuerfrei; sie werden jedoch im Rahmen ihrer Einkommensveranlagung in den sogenannten Progressionsvorbehalt einbezogen. Aufgrund des progressiven deutschen Steuertarifs führt die Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte in die Ermittlung des Steuersatzes dazu, dass effektiv ein höherer Steuersatz auf die in Deutschland steuerpflichtigen und in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte anwendbar wird. Eine Anrechnung oder auch der Abzug der ausländischen Steuern sind in den Fällen der Freistellung der ausländischen Einkünfte nicht möglich.

Voraussetzung für die Steuerfreistellung ist insbesondere bei Vorliegen einer niedrigen Besteuerung (eine Belastung mit Ertragsteuern von weniger als 25% gemäß § 8 Abs. 3 Außensteuergesetz („AStG")) im Ausland, dass die Betriebsstätte aktive Einkünfte im Sinne des § 8 AStG erzielt. Sofern die Betriebsstätte die Voraussetzung nicht erfüllt, wird anstelle der Steuerfreistellung nur die Steueranrechnung gewährt (§ 20 Abs. 2 AStG).

Eine Bestimmung eines DBA, nach der bestimmte Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage für die deutsche Besteuerung auszunehmen sind, wirkt sich auch im Fall von Verlusten aus, so dass ein entsprechender Verlust die Bemessungsgrundlage für Zwecke der deutschen Besteuerung nicht mindert. Die Verluste können jedoch in die Bemessung des Steuersatzes einzubeziehen sein, sofern Verlustverrechnungsbeschränkungen, wie z.B. § 15a EStG und § 15b EStG nicht entgegenstehen. Durch den sogenannten negativen Progressionsvorbehalt ergibt sich dann für den Anleger ein verringerter anzuwendender Einkommensteuersatz.

Beendigung der Beteiligung

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung während der Laufzeit des Fonds (auf dem Zweitmarkt) an einen anderen (ggf. dann neu hinzukommenden) Anleger, ergibt sich für den veräußernden Anleger ein steuerrelevantes Veräußerungsergebnis. Dieses ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des steuerlichen Kapitalkontos und abzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Anlegers. Ergibt sich ein Veräußerungsgewinn des Anlegers, unterliegt dieser dem Teileinkünfteverfahren soweit der Gewinn dem Beteiligungsbuchwert der Beteiligung an den Objektgesellschaften zuzuordnenden stillen Reserven zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für den Fall eines Veräußerungsverlusts.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an dem Publikums-AIF insgesamt, so sollte eine Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen. Insoweit kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des jeweiligen Anlegers der Freibetrag für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG in Betracht. Bei der Veräußerung der gesamten Beteiligung wird die doppelstöckige Personengesellschaft als Einheit betrachtet, sodass von nur einer Anteilsveräußerung ausgegangen wird.

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beträgt maximal EUR 45.000,00. Übersteigt der Gewinn, für den der Freibetrag beansprucht wird, insgesamt den Betrag von EUR 136.000,00, reduziert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt. Damit ist Voraussetzung für dessen Gewährung, dass der jeweilige Investor den Freibetrag noch nicht in anderem Zusammenhang beansprucht hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauerhaft berufsunfähig ist.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Anteils an dem Publikums-AIF durch den Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine solche Veräußerung mittelbar eine Übertragung der Anteile an Spezial-AIF sowie mittelbar an den Objektgesellschaften darstellt und Einfluss auf die Besteuerung in den jeweiligen Zielländern haben kann. Die Anleger können im Einzelfall insoweit unmittelbar von entsprechenden Deklarations- und Zahlungspflichten im Ausland betroffen sein.

Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beansprucht werden kann, stellen sogenannte außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG dar. Diese Regelung gewährt für außerordentliche Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen weitere steuerliche Vergünstigungen. Die Anwendung dieser Vergünstigungen erstreckt sich jedoch nicht auf Veräußerungserlöse, die gemäß § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG dem Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Die an ausscheidende Anleger ausgekehrte Liquidität ist von den steuerlichen Einkünften zu unterscheiden. Für die Frage der Höhe der Einkünfte eines Anlegers ist die Ebene des Publikums-AIF maßgeblich. Für die steuerliche Zurechnung an die Anleger bedarf es keiner Auskehrung an diese. Die Höhe der Einkünfte wird durch Betriebsvermögensvergleich, d.h. durch Aufstellung von Steuerbilanzen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ermittelt. Steuerpflichtig sind allein die im Feststellungsverfahren durch das zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte (vgl. hierzu in diesen steuerlichen Grundlagen „Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften“).

18.2.3. Einkommensteuerliche Einordnung der konzipierten Einkünfte

Ermittlung der Gewinneinkünfte

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF sind Kommanditgesellschaften und deshalb Personenhandelsgesellschaften. Sie sind gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuchs („HGB“) buchführungspflichtig (§§ 238 ff. HGB). Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF müssen einen Jahresabschluss – also eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung – nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung aufstellen. Der Gewinn laut Handelsbilanz ist im Grundsatz auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend (§ 5 Abs. 1 EStG), soweit nicht zwingende steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften eine Abweichung hiervon vorschreiben. Bei gewerblichen Einkünften unterliegen nicht nur die laufenden Betriebseinnahmen, sondern auch Betriebsvermögensmehrungen der Besteuerung.

Einkünfte aus den Objektgesellschaften

a) Rechtstypenvergleich und Verrechnungspreise

Die Konzeption der Spezial-AIF lässt den (mittelbaren) Erwerb von Beteiligungen an inländischen und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu. Die Einordnung der ausländischen Objektgesellschaften als Personen- oder Kapitalgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung richtet sich nach dem Ergebnis eines Rechtstypenvergleichs. Im Rahmen des Rechtstypenvergleichs muss die ausländische Gesellschaft dahingehend analysiert werden, ob sie eher einer deutschen Personengesellschaft oder aber einer Kapitalgesellschaft entspricht. Basierend auf dieser Einordnung wird die einzelne Objektgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung entweder als Personen- oder als Kapitalgesellschaft behandelt. Unter Umständen kann

aus dem Ergebnis des Rechtstypenvergleichs eine unterschiedliche Beurteilung des Rechtstypus durch die deutsche und ausländische Rechtsordnung resultieren.

Geschäftsbeziehungen, wie Verträge oder sonstige Verhältnisse zwischen dem Spezial-AIF und den ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Spezial-AIF zu mindestens einem Viertel (un-)mittelbar beteiligt ist oder auf die der Spezial-AIF (ggf. auch mittelbar) einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen. Das bedeutet insbesondere, dass die vereinbarten Vergütungen („Verrechnungspreise") für Transaktionen zwischen dem Spezial-AIF und den Objektgesellschaften, wie beispielsweise Zinsen im Fall der Darlehensgewährung, so festgesetzt werden müssen, wie dies unter unabhängigen Dritten üblicherweise der Fall wäre. Sollten die vereinbarten Verrechnungspreise zwischen dem Spezial-AIF und den Objektgesellschaften nicht den Preisen entsprechen, die unabhängige Dritte untereinander vereinbart hätten, kann dies zur Berichtigung von Einkünften führen. Dies wäre beispielsweise bei einem fremdvergleichsunüblich niedrig vereinbarten Zinssatz für Darlehen des Spezial-AIF an die Objektgesellschaften der Fall. In einem solchen Fall sind die Einkünfte des jeweiligen Spezial-AIF gemäß § 1 Abs. 1 AStG um fingierte Einkünfte zu erhöhen und entsprechend der Besteuerung zu unterwerfen. Dies gilt ebenfalls für die Geschäftsbeziehungen zwischen etwaigen inländischen Gesellschaften bzw. Objektgesellschaften und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften, an welchen die inländischen Objektgesellschaften entsprechend beteiligt sind.

b) Teileinkünfteverfahren für Dividenden auf Anteile, die zu einem Betriebsvermögen gehören

Dem Publikums-AIF werden die Erträge aus den Objektgesellschaften über die Spezial-AIF steuerlich unabhängig von tatsächlichen Ausschüttungen des Spezial-AIF zugerechnet. Sofern die Objektgesellschaften als Kapitalgesellschaft strukturiert sind bzw. bei ausländischen Objektgesellschaften nach dem Rechtstypenvergleich in Deutschland als Kapitalgesellschaft anzusehen sind, ist daher von zukünftigen zuzurechnenden Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen („Dividenden") auszugehen. Da die Anteile an den Objektgesellschaften Betriebsvermögen der Spezial-AIF und des Publikums-AIF bilden, findet auf die Dividenden das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung. Beim Teileinkünfteverfahren sind 40% der Dividenden steuerbefreit (§ 3 Nr. 40 d) EStG), so dass lediglich 60% der Dividenden der Besteuerung unterliegen. Die mit den Dividenden in (wirtschaftlichem) Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind dementsprechend lediglich zu 60% steuerlich abziehbar (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG).

Ausschüttungen von inländischen Objektgesellschaften in Form einer Kapitalgesellschaft an den Spezial-AIF unterliegen der deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von effektiv 26,375% (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%). Dies bedeutet, dass inländische Objektkapitalgesellschaften verpflichtet sind, 26,375% des auszuschüttenden Dividendenbetrags einzubehalten. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird als Steuervorauszahlung für die deutschen Anleger des Publikums-AIF behandelt und kann in der Regel auf die jährliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden. Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften als Objektgesellschaften unterliegen häufig einer Quellenbesteuerung im Ansässigkeitsstaat der Objektgesellschaft. Diese Quellensteuer kann, innerhalb eines gewissen gesetzlichen Rahmens und bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen, auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden (vgl. „Anrechnung ausländischer Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens").

Sollte eine ausländische Objektgesellschaft (in Form einer Kapitalgesellschaft) abweichend von den hier getroffenen Annahmen im Ausland einer niedrigen Besteuerung (Ertragsteuerbelastung im Ausland von weniger als 25%) unterliegen und sogenannte „passive Einkünfte" erzielen, wären diese passiven Einkünfte der ausländischen Objektkapitalgesellschaft auf Ebene des Spezial-AIF im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AStG als Einkünfte zu erfassen und den Anlegern mittelbar über ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF zuzurechnen. Solche passiven Einkünfte sind hierbei solche Einkünfte, die nicht im Katalog gemäß § 8 Abs. 1 AStG genannt werden. Einkünfte aus der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Sachen oder aus der Erzeugung von Energie sind beispielsweise hiernach nicht als passive Einkünfte zu qualifizieren. Gleiches gilt in der Regel für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (vorbehaltlich spezifischer Anforderungen und Nachweise). Ein typisches Beispiel für passive Einkünfte sind Zinseinnahmen. Bei Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung gelten die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft jeweils unmittelbar nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei den Anlegern als zugeflossen. Der Hinzurechnungsbetrag ist voll steuerpflichtig und unterliegt der tariflichen Einkommensteuer.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Objektgesellschaften im In- und Ausland selbst Steuersubjekt sind und somit selbst der Besteuerung unterliegen. Eine Darstellung der Besteuerung der Einkünfte der Objektgesellschaften selbst ist nicht Gegenstand dieser steuerlichen Grundlagen.

c) Zurechnung der Einkünfte aus Objektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften

Objektgesellschaften in der Rechtsform einer inländischen Personengesellschaft sowie ausländische Objektgesellschaften, die nach dem Rechtstypenvergleich als Personengesellschaft einzuordnen sind, werden ertragsteuerlich als transparent behandelt: Den Anlegern werden in der Regel Einkünfte und Wirtschaftsgüter in- und ausländischer Objektpersonengesellschaften – ohne dass es einer Ausschüttung bedarf – über den jeweiligen Spezial-AIF und den Publikums-AIF anteilig steuerlich zugerechnet. Erzielen die Personengesellschaften Einkünfte im Ausland, die nach

den Regelungen des jeweiligen DBA als Unternehmensgewinne zu qualifizieren sind, sollten diese gemäß den konzipierten Investitionen regelmäßig (beispielsweise aufgrund der Ansässigkeit der Personengesellschaft oder dem Unterhalten einer Betriebsstätte) der Besteuerung im Ausland unterliegen. Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung kommt bei Bestehen eines DBA in solchen Fällen regelmäßig durch die Freistellung dieser Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer in Betracht. Die Einkünfte werden dann lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes nach Maßgabe der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Abweichend hiervon sehen insbesondere neuere von Deutschland geschlossene DBA eine Freistellung häufig nur noch für nicht passive Einkünfte vor. Im Fall von passiven Einkünften (vgl. hierzu Ausführungen unter b)) würde die Doppelbesteuerung dann nur im Wege der Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche auf die Einkünfte entfallende Steuer in Betracht kommen. Auch sieht die Regelung des § 20 Abs. 2 AStG vor, dass abweichend von den bestehenden Regelungen eines DBA eine Freistellung nicht stattfindet, sofern die ausländische Objektgesellschaft abweichend von den hier getroffenen Annahmen passive Einkünfte erzielen sollte und diese Einkünfte einer Ertragsteuerbelastung im Ausland von unter 25% unterliegen sollten. Auch in einem solchen Fall würde dann die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wege der Anrechnung der ausländischen Steuern erfolgen.

Steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften durch Spezial-AIF

Soweit die Spezial-AIF, im Fall einer Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften in Form von inländischen Kapitalgesellschaften, Veräußerungsgewinne erwirtschaften, wären diese auf Grund des Teileinkünfteverfahrens lediglich zu 60% steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 a) EStG bzw. bei Veräußerung der das gesamte Nennkapital der jeweiligen Objektgesellschaft umfassenden Anteile § 3 Nr. 40 b) EStG). Die mit der Veräußerung zusammenhängenden Veräußerungskosten wären nur in Höhe von 60% als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG). Verluste aus einer Veräußerung der Objektgesellschaften können nur zu 60% steuerlich berücksichtigt werden. Gleiches würde auch für die Veräußerung von Anteilen an ausländischen Objektgesellschaften gelten, welche nach dem Rechtstypenvergleich als Kapitalgesellschaften qualifiziert werden. Sollte sich ein Veräußerungsverlust ergeben, so ist dieser nach § 2a Abs. 1 Nr. 3 b) EStG nur mit (zukünftigen) Veräußerungsgewinnen aus demselben Staat verrechenbar und bleibt darüber hinaus für die Besteuerung in Deutschland unberücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im ausländischen Staat besteuert werden. In solchen Fällen kann die ausländische Steuer regelmäßig auf die deutsche Steuer nach den allgemeinen Regelungen angerechnet werden. Soweit in solchen Fällen das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht werden entsprechend Veräußerungsverluste für Zwecke der deutschen Besteuerung unberücksichtigt.

Eine Veräußerung der Anteile an sowohl inländischen als auch ausländischen Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften stellt aufgrund der steuerlich transparenten Betrachtung eine Veräußerung der Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft dar. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich hierbei als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (abzüglich etwaiger Veräußerungskosten) und dem Wert des (anteiligen) Betriebsvermögens, welches auf die veräußerten Anteile entfällt. Veräußert der Spezial-AIF seinen vollständigen Anteil an einer Objektgesellschaft in Form einer Personengesellschaft sollte regelmäßig eine Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen, welche bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach §§ 16, 34 EStG begünstigungsfähig ist. Die Ausführungen unter Ziffer 18.2.2. „Beendigung der Beteiligung“ sind entsprechend zu beachten. Soweit die Wirtschaftsgüter im Ausland belegen sind, kann die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns in Deutschland aufgrund des einschlägigen DBA eingeschränkt sein. Dies wäre regelmäßig dann der Fall, wenn die (ausländische) Personengesellschaft im Ausland eine abkommensrechtliche Betriebsstätte begründet hat oder der Veräußerungsgewinn auf im anderen Staat belegenes unbewegliches Vermögen (in der Regel Grundstücke und mit Grundstücken verbundene Rechte) entfällt.

Zinserträge

Etwaige Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität durch den Publikums-AIF werden, wie bereits erwähnt, in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Gleiches gilt für durch die Beteiligung an den Spezial-AIF dem Publikums-AIF zugerechneten Zinseinnahmen. Sie unterliegen dem individuellen Einkommensteuersatz und Solidaritätszuschlag. Die Zinsen unterliegen deshalb nicht dem Teileinkünfteverfahren. Auch der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG (Abgeltungsteuer) findet aufgrund der gewerblichen Prägung keine Anwendung. Sofern die Zinserträge aus dem Ausland stammen, beispielsweise aus einer Darlehensgewährung durch einen Spezial-AIF an eine ausländische Objektgesellschaft, unterliegen sie regelmäßig im ausländischen Quellenstaat einer Abzugsbesteuerung (sogenannte Quellensteuer). Für eine etwaige Anrechnung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer auf Anlegerebene kommen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung.

18.3. Gewerbesteuer

18.3.1. Gewerbesteuerpflicht und Gewerbeertrag des Publikums-AIF

Der Publikums-AIF und jeder Spezial-AIF unterliegt jeweils gesondert der deutschen Gewerbesteuer. Die Gewerbebesteuerung erfolgt auf Ebene des Publikums-AIF und des jeweiligen Spezial-AIF, so dass eine etwaige Gewerbesteuer gegenüber dem Pu-

blikums-AIF und den Spezial-AIF festgesetzt und erhoben wird. Ausgangspunkt der Ermittlung der gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte des Publikums-AIF sind die von ihm erzielten einkommensteuerlich relevanten Einkünfte einschließlich der ihm aus seinen Beteiligungen zugerechneten Einkünften (Beteiligungen an den Spezial-AIF). Die dem Publikums-AIF aus einem Spezial-AIF zugerechneten Einkünfte unterliegen bereits auf Ebene der Spezial-AIF der Gewerbesteuer und sind nach § 9 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG") bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Publikums-AIF zu kürzen. Eventuell zuzurechnende Verluste aus der Beteiligung an den Spezial-AIF mindern gleichermaßen die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auf Ebene der Publikums-AIF nicht. Solche Verluste sind gemäß § 8 Nr. 8 GewStG bei der Ermittlung Gewerbeertrags des Publikums-AIF hinzuzurechnen. Im Ergebnis sollten daher im Gewerbeertrag des Publikums-AIF die eigenen Einkünfte (z.B. Zinseinnahmen) des Publikums-AIF zu berücksichtigen sein. Auch gehen Sonderbetriebsausgaben der Anleger auf Ebene des Publikums-AIF in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Sonderbetriebsausgaben des Publikums-AIF bei den Spezial-AIF sind auf Ebene der jeweiligen Spezial-AIF zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die inländischen Objektgesellschaften ebenfalls der deutschen Gewerbesteuer unterliegen können. Eine Darstellung der Besteuerung der Einkünfte auf Ebene der Objektgesellschaften ist nicht Gegenstand dieser steuerlichen Grundlagen.

Zinsaufwendungen (einschließlich solche aus etwaigen Sonderbetriebsausgaben) sind dem Gewerbeertrag zu 25% hinzuzurechnen, soweit sie, zusammen mit dem Finanzierungsanteil aus anderen Aufwendungen, wie z.B. Mieten und Lizenzgebühren, einen Freibetrag von EUR 100,000,00 überschreiten (§ 8 Nr. 1 GewStG). Im Ergebnis sind Zinsaufwendungen, soweit der Freibetrag nicht abweichendes bewirkt, bei der Gewerbesteuer lediglich zu 75% als Betriebsausgaben abziehbar.

18.3.2. Höhe der Gewerbesteuer

Das Ergebnis aus einkommensteuerpflichtigem Einkommen, gewerbesteuerlichen Kürzungen und Hinzurechnungen ist auf volle EUR 100,00 nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von EUR 24.500,00 zu kürzen. Die nach Abzug des Freibetrags verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5% multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation bildet den Steuermessbetrag. Auf den Steuermessbetrag wird der Gewerbesteuerhebesatz angewandt. Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde festgesetzt, welche zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt ist. Die Höhe, der von dem Publikums-AIF zu entrichtenden Gewerbesteuer hängt somit neben dem Steuermessbetrag von dem Hebesatz der Gemeinde, in dem der Publikums-AIF eine Betriebsstätte unterhält bzw. dem Ort, an dem die Geschäftsleitung des Publikums-AIF belegen ist, ab. Die Gewerbesteuer selbst ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

18.3.3. Gewerbesteuerliche Verlustvorträge

Ein verbleibender gewerbesteuerlicher Fehlbetrag kann gegebenenfalls in zukünftige Erhebungszeiträume vorgetragen werden und entsprechend mit zukünftig anfallenden gewerbesteuerlichen Gewinnen verrechnet werden. Eine Verrechnung des vorgetragenen Fehlbetrags bedingt allerdings die Unternehmens- und Unternehmeridentität. Unternehmensidentität bezieht sich auf die Tätigkeit des Publikums-AIF. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss die Tätigkeit des Publikums-AIF im Jahr der Verlustverrechnung der Tätigkeit im Erhebungszeitraum der Verlustentstehung entsprechen. Andernfalls ist eine Verrechnung des Verlustvortrags nicht möglich. Gleichfalls ist eine Verrechnung insoweit nicht möglich, wie die Unternehmeridentität nicht gegeben ist. Hierbei wird bei einer Personengesellschaft auf die Mitunternehmer abgestellt. Ein Wechsel oder Ausscheiden im Kreis der Mitunternehmer führt demzufolge im Ergebnis zu einem (partiellen) Entfallen des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags, da dieser insoweit nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Ebenfalls ist bei der Gewerbesteuer die sogenannte Mindestbesteuerung zu beachten, d.h. der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60% mit etwaigen Verlustvorträgen verrechenbar.

18.3.4. Gewerbesteuer bei Veräußerung der Beteiligung an dem Publikums-AIF

Sollte ein Anleger seine Beteiligung an dem Publikums-AIF veräußern, gehört der entstehende Veräußerungsgewinn nach § 7 S. 2 GewStG insoweit nicht zum Gewerbeertrag, wie er (wie hier angenommen) auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer, also den jeweiligen Anleger, entfällt. Sofern jedoch ein Anleger nicht seinen gesamten Anteil am Publikums-AIF, sondern nur einen Teil seines Anteils veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer auf Ebene des Publikums-AIF. Der Anleger ist in einem solchen Fall nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, den Publikums-AIF von den dadurch entstehenden Steuern freizustellen.

18.4. Umsatzsteuer

Wie bereits oben ausgeführt, beschränkt sich die Tätigkeit des Publikums-AIF auf das Halten seiner Beteiligungen an den Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften und die Anlage von freier Liquidität. Gemäß der Auffassung der Finanzverwaltung stellt das bloße Innehaben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Unterhaltung von Giro-, Bauspar- und Sparkonten begründen nach der Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls für sich betrachtet keine unternehmerische Tätigkeit. Daher sollte der Publikums-AIF nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sein und kein Recht auf Vorsteuerabzug haben.

18.5. Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Anteile an dem Publikums-AIF

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an dem Publikums-AIF im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt

in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an dem Publikums-AIF, also der tatsächliche Verkehrswert, zu berücksichtigen. Die für Personengesellschaftsanteile entsprechend anzuwendende Regelung des § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz („BewG") sieht vor, dass der gemeine Wert vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten ist, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist eine solche Ableitung nicht möglich, hat eine Bewertung des Personengesellschaftsanteils zu erfolgen.

Dabei muss grundsätzlich eine Bewertungsmethode angewandt werden, welche die zukünftigen Ertragsaussichten des Publikums-AIF berücksichtigt. Unter Umständen kann zum Zweck der Bewertung auf das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG zurückgegriffen werden. Auch andere Bewertungsmethoden kommen in Betracht, sofern diese im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke eine übliche Methode darstellen. Die absolute Wertuntergrenze bildet die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter des Publikums-AIF zuzüglich aller sonstiger Aktiva abzüglich der betrieblichen Schulden und der sonstigen Passiva.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG") sieht für inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen im EU/EWR-Raum die Möglichkeit einer (teilweisen) Steuerbefreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor, soweit die Voraussetzungen des § 13b ErbStG vorliegen.

Die Verschonung des Betriebsvermögens ist durch einen Abschlag in Form der Regelverschonung oder der Optionsverschonung geregelt.

Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft stellt ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Handelsregister steuerliches Betriebsvermögen dar. Daher besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass das Betriebsvermögen bei der Regelverschonung zu 85% bei der Optionsverschonung zu 100% für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer außer Ansatz bleibt (sogenannter „Verschonungsabschlag"). Diese Möglichkeit ist abhängig von der Art und der Höhe des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Besteuerung, d.h. im Zeitpunkt der Schenkung oder des Eintretens des Erbfalls. Sollten die steuerlich begünstigten Erwerbe von derselben Person die Grenze von EUR 26 Mio. insgesamt überschreiten, kann die Steuerbefreiung auch mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Bei einem Wert des begünstigten Vermögens je Gesamterwerb ab EUR 90 Mio. wird keine Verschonung mehr gewährt.

Darüber hinaus unterliegt das nicht begünstigte Vermögen grundsätzlich direkt der vollen Besteuerung.

Allerdings umfasst das Betriebsvermögen des Publikums-AIF Anteile an den Spezial-AIF, welche Anteile an den Objektgesellschaften in ihrem Betriebsvermögen halten. Diese Objektgesellschaften sind grundsätzlich ausländische Kapitalgesellschaften und im Einzelfall gegebenenfalls Personengesellschaften, deren Sitz oder Geschäftsleitung grundsätzlich nicht in Deutschland oder einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat liegt. Begünstigungsfähig ist auch ausländisches Betriebsvermögen in Drittstaaten, wenn es als Beteiligung an einer Personengesellschaft oder an einer Kapitalgesellschaft Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens im Inland (oder im EU/EWR-Raum) ist (R E 13b.5 ErbStR). Damit sollte auch Betriebsvermögen einer ausländischen Projektpersonen- oder Projektkapitalgesellschaft, an welcher der Spezial-AIF beteiligt ist, unter den weiteren Voraussetzungen, die auch für inländisches Betriebsvermögen gelten, begünstigungsfähig sein. Nicht begünstigungsfähig ist hingegen eine ausländische Betriebsstätte einer inländischen Personengesellschaft. Begünstigt ist Betriebsvermögen nur, soweit nicht schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt. Die Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt von der Vermögensstruktur im Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung ab. Wenn das Verwaltungsvermögen über 90% des Betriebsvermögens beträgt, kommt die Begünstigung nicht zur Anwendung. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere Finanzmittel, sofern diese in den vergangenen zwei Jahren in die Gesellschaft eingelegt worden sind, und darüber hinaus alle Finanzmittel, soweit sie 15% des anzusetzenden Werts der Gesellschaft übersteigen.

Wird der Verschonungsabschlag gewährt, so können auch die verbleibenden 15% des begünstigten Vermögens auf Antrag im Ergebnis steuerfrei bleiben, sofern der Wert des verbleibenden steuerpflichtigen Vermögens die Wertgrenze von EUR 150.000,00 nicht übersteigt (sogenannter „Abzugsbetrag"). Sofern der den 15% entsprechende gemeine Wert EUR 150.000,00 überschreitet, wird der Abzugsbetrag um 50% des übersteigenden Betrags reduziert. Der Abzugsbetrag kann von dem Erwerber nur einmal innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe in Anspruch genommen werden. Liegen die Voraussetzungen für den Verschonungsabschlag vor, so ist grundsätzlich auch etwaiges vorhandenes Verwaltungsvermögen begünstigt. Dies gilt jedoch nicht für Verwaltungsvermögen, welches dem Betriebsvermögen zum Zeitpunkt der Besteuerung für weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Der Erwerber (d.h. der Erbe oder der Beschenkte) muss bei einer Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags zusätzlich beachten, dass die Begünstigung rückwirkend entfallen kann, wenn ein schädliches Ereignis eintritt. Als schädliches Ereignis gilt insbesondere die Veräußerung des Anteils an dem Publikums-AIF vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt („Behaltensfrist").

Anstelle des Verschonungsabschlags kann der Erwerber unwiderruflich eine vollständige Befreiung beantragen (sogenannte Optionsverschonung), wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20% beträgt. Dann gelten hinsichtlich der Verwaltungsvermögensquote und der nachlaufenden Fristen jedoch erhöhte Anforderungen wie beispielsweise eine siebenjährige Behaltensfrist.

Die HEP KVG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die konzeptionsgemäße Beendigung des Fonds am Ende der Laufzeit ebenfalls ein schädliches Ereignis in diesem Sinne darstellt, sofern zu diesem Zeitpunkt die einschlägige Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die unabhängig von der Begünstigung für Betriebsvermögen bestehenden Freibeträge und Steuersätze richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben (bzw. Schenker und Beschenktem) und nach dem Wert der Schenkung.

Mehrere, von derselben Person innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes anfallende Erwerbe werden für Zwecke des Steuersatzes und der Freibeträge zusammengerechnet. Schenkungsteuer auf Vorschenkungen ist innerhalb bestimmter Grenzen auf die endgültige Steuerschuld anrechenbar.

Im Fall einer unmittelbaren Beteiligung der Anleger als Kommanditisten finden die dargestellten Regelungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer unmittelbar Anwendung. Bei einer Beteiligung an dem Publikums-AIF als Treugeber ist der Anspruch gegen die Treuhänderin als Sachleistungsanspruch Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die HEP KVG geht von einer analogen Anwendung der dargestellten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften auf diesen Sachleistungsanspruch aus. Auf Basis dieser Auffassung werden Treugeber und Kommanditisten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach einheitlichen Regeln behandelt. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung vertreten, dass für den Sachleistungsanspruch des Treugebers nicht die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen, für das Vermögen, auf das sich der Anspruch bezieht, Anwendung finden. Damit wurde insbesondere eine Anwendung der steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen, auf das sich der Sachleistungsanspruch bezog, abgelehnt. Mittlerweile haben die Finanzverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern diese Auffassung in entsprechenden Veröffentlichungen revidiert. Sie vertreten jetzt die Auffassung, dass sich die erbschaftsteuerliche Beurteilung des Sachleistungsanspruchs eines Treugebers daran orientiert, auf welchen Gegenstand sich der Sachleistungsanspruch bezieht. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begünstigungen für Betriebsvermögen wird ausdrücklich bejaht (FinMin Baden-Württemberg vom 2. November 2010, UVR 2010 S. 361; Bayer. Staatsministerium vom 16. September 2010, DStR 2010, S. 2084). Der Publikums-AIF geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Finanzverwaltung an ihrer früheren Auffassung nicht mehr festhält.

19. ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „Investmentgesellschaft"),

extern verwaltet durch

HEP Kapitalverwaltung AG
mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „HEP KVG"),

für die von der HEP KVG verwaltete Investmentgesellschaft, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag gelten.

Stand: 14. Oktober 2020

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf in folgende Vermögensgegenstände investieren:

a. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, die -direkt oder indirekt über Objektgesellschaften in

   > Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Sachwerte"),

   > Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind (nachstehend „Projektrechte"), sowie in

   > die in lit. c) bis e) genannten Vermögensgegenstände

   investieren dürfen (solche Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nachstehend „Spezial-AIF");

b. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände nach lit. a) und c) bis e) sowie in für diese Vermögensgegenstände genutzte Infrastruktur investieren dürfen;

c. Anteile oder Aktien an der Investmentgesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in lit. a) genannten Sachwerte, Projektrechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen;

d. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;

e. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

2. Anlagegrenzen

Die Investmentgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 Prozent ihres Kapitals an mindestens drei Spezial-AIF -als Zielfonds- erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Investmentgesellschaft weniger als 40 Prozent ihres Wertes investieren. Falls die Investmentgesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 Prozent investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 Prozent pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 Prozent des Wertes der Investmentgesellschaft investiert werden.

2.1 Generelle Anlagegrenzen

Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 60 Prozent ihres Kapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland, die 2020 oder später aufgelegt werden und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über Gesellschaften, welche die in Abschnitt 1 lit. a) genannten Sachwerte oder Projektrechte halten (nachstehend „Objektgesellschaften"), umfassen. Die Investitionen der Investmentgesellschaft und der von ihr gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA"), Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada beschränkt. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in Japan, USA, Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada haben. Sie errichten und betreiben jeweils landesspezifisch mit -soweit erforderlich- entsprechender behördlicher Genehmigung Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen").

2.2 Geplante Investitionen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlagebedingungen sind noch keine konkreten Investitionen geplant.

3. Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt. Auf Ebene der Spezial-AIF unterliegen alle Vermögensgegenstände einem Währungsrisiko, soweit diese Vermögensgegenstände nicht (mittelbar) von einem Spezial-AIF gehalten werden, der ausschließlich in Ländern der Eurozone investiert.

4. Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

a. Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

b. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Investmentgesellschaft gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

5. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, wird die Investmentgesellschaft nicht abschließen. Derivate dürfen nur auf Ebene der Spezial-AIF und nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung dieser Spezial-AIF bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenstände oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

Anteilklassen

6. Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Ausgabepreis und Kosten

7. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten:

7.1 Ausgabepreis

Der von einem Anleger zu zahlende Ausgabepreis für einen Kommanditanteil entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in der Investmentgesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000,00. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

7.2 Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,69 Prozent des Ausgabepreises. Dies entspricht 13,32 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage.

7.3 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Treuhandkommanditistin war berechtigt, ihre Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag zu zeichnen.

7.4 Vorabausschüttung

Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsphase (maximal bis 30.12.2022) eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung berechnet. Für die Zahlung der Vorabausschüttung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

7.5 Initialkosten

a. Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentge-

sellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 8,32 Prozent der Kommanditeinlage belastet („Initialkosten“). Die Initialkosten werden entsprechend der Höhe der jeweiligen Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig.

b. Die Initialkosten umfassen einmalige Vergütungen der HEP KVG, der HEP Vertrieb GmbH und der Treuhandkommanditistin sowie Rechts- und Beratungskosten.

c. Mit der Einmalvergütung der Treuhandkommanditistin werden die Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse abgegolten. Sie wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 (zum 31.12.2021) fällig.

d. Die Leistungen der HEP KVG für Konzeption und Marketing wurden bereits im Jahr 2020 erbracht. Die Vergütungen für diese Leistungen der HEP KVG und für die HEP Vertrieb GmbH (Eigenkapitalbeschaffung) werden -in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger- jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Ausgabeaufschlags in Höhe von maximal 5,0 Prozent auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto der Investmentgesellschaft eingegangen ist, fällig. Die Vergütungen werden sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die HEP KVG angewiesen.

e. Die Einmalvergütung für die Prospekterstellung sowie vor dem Vertrieb angefallene Rechts- und Beratungskosten sind mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung fällig. Die vorgenannten Leistungen wurden bereits 2020 erbracht.

7.6 Steuern

Die in den Abschnitten 7.1 bis 7.5 genannten Beträge berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Bezüglich der Kosten für Leistungen, die bereits im zweiten Halbjahr 2020 erbracht wurden, wird ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % zugrunde gelegt und ab dem 1. Januar 2021 wird mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % kalkuliert. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Laufende Kosten

8. Laufende Kosten

8.1 Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die HEP KVG, an Gesellschafter sowie an Dritte gemäß der nachstehenden Abschnitte 8.2 bis 8.4 kann jährlich insgesamt bis zu 0,471 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 01.01. bis 31.12.) betragen; für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt mindestens EUR 377.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 188.500,00).

8.2 Bemessungsgrundlage

a. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr („Bemessungsgrundlage“) und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

b. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

8.3 Vergütungen, die an die HEP KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

a. Die HEP KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,2975 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Abschnitt 8.2 im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 238.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 119.000).

b. Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn die Investmentgesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.

c. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft („Komplementärin“) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 20.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 10.000,00).

d. Die Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft („Treuhandkommanditistin“) erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 66.640,00 (pro Jahr mindestens EUR mindestens EUR 33.320).

8.4 Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für die laufende Steuerberatung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,065 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in Höhe von 0,065 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Ge-

schäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 52.360,00 (pro Jahr mindestens EUR 26.180,00). Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß Abschnitt 8.3 lit. a) nicht abgedeckt und daher der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet.

8.5 Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,071 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 57.120,00 (pro Jahr mindestens EUR 28.560,00). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben.

8.6 Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallende Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

a. Kosten für den/die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;

b. Aufwendungen der Verwahrstelle, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden können;

c. bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

d. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;

e. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;

f. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);

g. Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

h. von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;

i. Gebühren und Kosten, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;

j. Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

l. Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;

m. angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform; und

n. notwendige Auslagen, die einem ggf. bestehenden Beirat bei seiner Tätigkeit anfallen.

8.7 Transaktions- und Investitionskosten:

Der Investmentgesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

8.8 Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaften, Spezial-AIF oder Publikums-AIF

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften und/oder der Spezial-AIF bzw. Publikums-AIF und/oder den von diesen AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung des AIF bzw. der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Nähere Erläuterungen hierzu können dem Verkaufsprospekt entnommen werden.

8.9 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder die vorgenannten Gesellschafter im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

8.10 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

a. Der zunächst mittelbar beteiligte Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der In-

vestmentgesellschaft die ihm dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht), selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b. Bei Säumnis des Anlegers und darauf beruhender Ausschließung aus der Investmentgesellschaft und Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags oder darauf beruhender Herabsetzung der Kommanditeinlage trägt der säumige Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. Herabsetzung entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 Prozent des Anteilswertes. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zwischen Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage verstirbt und sein(e) Rechtsnachfolger die Einzahlung nicht in vollem Umfang vornimmt/vornehmen.

c. Im Falle des Todes eines beigetretenen Anlegers nach Einzahlung der Kommanditeinlage trägt der bzw. tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers die im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 Prozent des Anteilswertes.

d. Bei Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über den Gesellschaftsanteil trägt der Anleger die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 Prozent des Anteilswertes.

e. Scheidet ein Anleger aufgrund eines rechtswirksamen Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgrund einer Zwangsvollstreckung in den Kommanditanteil oder in einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis oder infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund aus der Investmentgesellschaft aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 Prozent des Anteilswertes.

f. Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Investmentgesellschaft aus, trägt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Kosten der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz in nachgewiesener Höhe. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 Prozent des Anteilswertes. Die Beschränkung gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Die außergerichtlichen Kosten für die Belegung eines Streites über die Bestimmung eines Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Kosten für Sachverständigengutachten sind solche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

g. Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger der Investmentgesellschaft die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

h. Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er der Investmentgesellschaft alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dieser aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

8.11 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

a. Beim Erwerb von Anteilen an Spezial-AIF oder Publikums-AIF, die direkt oder indirekt von der HEP KVG selbst oder einer anderen Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die HEP KVG oder die andere Investmentgesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

b. Die HEP KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Investmentgesellschaft von der HEP KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

8.12 Steuern

Die in den Abschnitten 8.1 bis 8.11 genannten Beträge berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Bezüglich der Kosten für Leistungen, die bereits im zweiten Halbjahr 2020 erbracht wurden, wird ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % zugrunde gelegt und ab dem 1. Januar 2021 wird mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % kalkuliert. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Aufnahme in andere Investmentvermögen, Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Berichte und Dauer

9. Aufnahme in andere Investmentvermögen

Die Investmentgesellschaft kann nur mit Zustimmung der HEP KVG in andere Investmentvermögen aufgenommen werden.

Auszahlung

10. Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft, in Abstimmung mit der HEP KVG, als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft findet nicht statt. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Geschäftsjahr und Berichte

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Jahresende.

Laufzeit

12. Laufzeit

a. Die Investmentgesellschaft ist dem Gesellschaftsvertrag entsprechend bis zum 31.12.2030 befristet („Grundlaufzeit"). Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf dieses Datums aufgelöst und abgewickelt („liquidiert"), es sei denn, die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen etwas anderes.

b. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit durch Beschluss der Gesellschafter erfolgt zusätzlich nach folgender Maßgabe: Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft darf 50 Prozent der Grundlaufzeit nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft nicht.

c. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit bedarf des Vorliegens eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung der Investmentgesellschaft, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen.

   Über das Vorliegen eines solchen Grundes beschließen der Investmentgesellschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.

d. Eine Verkürzung der Grundlaufzeit erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und zustimmenden Beschluss der Gesellschafter, für den eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, sowie nach folgender Maßgabe: Die Grundlaufzeit darf um insgesamt bis zu vier Jahre verkürzt werden. Eine Verkürzung der Grundlaufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder wenn erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll erscheinen lassen.

Liquidation

13. Liquidation

Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

Berichte

14. Berichte

a. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB sowie in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichts zu machen.

b. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Verwahrstelle

15. Verwahrstelle

a. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der HEP KVG und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.

b. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

c. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern.

d. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach lit. c) unberührt.

Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle

16. Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle

a. Die HEP KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Investmentgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

b. Die Investmentgesellschaft kann gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

c. Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

Kündigung/Keine Anteilsrücknahme

17. Kündigung/Keine Anteilsrücknahme

Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft sind vor der Liquidationsphase ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung der Investmentgesellschaft, grundsätzlich also am 01.01.2031.

Schlussbestimmungen

18. Schlussbestimmungen

Die Investmentgesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags ändern.

VERTRÄGE

20. GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

der

HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „Publikums-AIF"),

extern verwaltet durch die

HEP Kapitalverwaltung AG
mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „HEP KVG")

22. September 2020

Präambel

Der Publikums-AIF ist ein durch die HEP KVG fremdverwalteter Publikums-Alternativer Investmentfonds, der Investitionen in bis zu sechs Spezial-Alternative Investmentfonds zum Gegenstand hat, die je Spezial-AIF landesspezifisch in Photovoltaikanlagen in Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika („USA"), Kanada und der Europäischen Union (bzw. deren Mitgliedstaaten; „Europa") investieren („Spezial-AIF").

§ 1 Firma und Sitz des Publikums-AIF

(1) Der Name des Publikums-AIF ist HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

(2) Sitz des Publikums-AIF ist Güglingen.

§ 2 Gegenstand des Publikums-AIF

(1) Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Anteilen an anderen AIF und Objektgesellschaften gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 285 Abs. 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren.

(2) Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des KAGB, zulässig sind.

(3) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin").

b) Hat eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter der geplanten Änderung nach a) zugestimmt, in-formiert die HEP KVG die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, stellt den Gesellschaftern diese Informationen schriftlich zur Verfügung und veröffentlicht sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

c) Sonstige Änderungen der Anlagebedingungen, die nicht unter a) fallen, werden von der Komplementärin beschlossen und ihre Genehmigung nach der Beschlussfassung bei der BaFin beantragt. Wird die Genehmigung erteilt, veröffentlicht die HEP KVG diese Änderungen gemäß den gesetzlichen Vor-gaben.

(4) Die Komplementärin kann unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter zur Umsetzung der Anlagestrategie alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 3 Dauer des Publikums-AIF und Geschäftsjahr

(1) Der Publikums-AIF beginnt mit seiner Eintragung im Handelsregister. Die Dauer des Publikums-AIF ist befristet bis zum 31.12.2030 („Grundlaufzeit"), sofern nicht die Gesellschafter eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen.

Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF darf 50 Prozent der in Satz 1 genannten Grundlaufzeit nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF nicht.

Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung des Publikums-AIF, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der im Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen. Über das Vor-liegen eines solchen Grundes beschließen die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.

Eine Verkürzung der Grundlaufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn

a) wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder

b) erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Geschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verkürzungsgrundes um insgesamt bis zu vier Jahre verkürzt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Publikums-AIF in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Jahresende.

§ 4 Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF („Komplementärin“) ist die HEP Verwaltung 20 GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762360. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt. Sie ist zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Einzige Kommanditistin ist zunächst als Treuhandkommanditistin („Treuhandkommanditistin“) die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504. Sie leistet eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00. Die hiervon in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beläuft sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, auf jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, sich am Publikums-AIF mit weiteren Kommanditbeteiligungen für Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) zu beteiligen, die sie nach Maßgabe des gesondert abzuschließenden und unter 21. abgedruckten Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags treuhänderisch hält und verwaltet.

(3) Die Treuhandkommanditistin ist von allen Gesellschaftern unwiderruflich berechtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern jeweils in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages zu erhöhen.

§ 5 Beitritt und Kündigung weiterer Kommanditisten/Beteiligung durch Anleger als Treugeber

(1) Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF und kann die Übertragung der für ihn treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditeinlage auf sich gemäß § 6 Abs. (3) verlangen. Die Treugeber sind dann direkt am Publikums-AIF beteiligt („weitere Kommanditisten“). Soweit sich ein Anleger als Treugeber beteiligt, wird die Beteiligung von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages übernommen und gehalten. Der jeweiligen Beteiligung liegen darüber hinaus die jeweilige Beitrittsvereinbarung sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die unter 19. abgedruckten Anlagebedingungen zugrunde.

(2) Ein Anleger ist an sein Angebot aus der Beitrittserklärung vier Wochen nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden, vorbehaltlich des Widerrufs aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Anleger hat eine Kommanditeinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung genannten Beteiligungsbetrags (ohne Agio), auch Zeichnungssumme genannt, zu leisten. Die Kommanditeinlage jedes Treugebers und jedes weiteren Kommanditisten (die weiteren Kommanditisten sowie die Treuhandkommanditistin nachfolgend gemeinsam „Kommanditisten“) muss grundsätzlich mindestens EUR 10.000,00 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Die Kommanditeinlagen sind als Bareinlagen in Euro zu erbringen. Jeder Anleger hat darüber hinaus grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% der Kommanditeinlage in Euro zu zahlen. Es steht der HEP KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(3) Der Beitritt des Treugebers erfolgt im Innenverhältnis mit Unterzeichnung der vom Treugeber gezeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin ist hierzu von allen Gesellschaftern unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber wird zugleich ein Angebot auf den Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin abgegeben. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treugeber wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

(4) Je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage wird ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 als Haftsumme („Hafteinlage“) im Handelsregister eingetragen, unbeschadet der im Innenverhältnis zur Treuhandkommanditistin und zum Publikums-AIF bestehenden Verpflichtung der Treugeber und der weiteren Kommanditisten zur vollständigen Einzahlung der von ihnen über die Hafteinlage hinaus übernommenen Einlagen („Pflichteinlagen“ – Hafteinlage und Pflichteinlage zusammen auch „Kommanditeinlage“). Entsprechendes gilt im Falle der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die eben-falls auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten muss. Im Außenverhältnis wird der Beitritt von weiteren Kommanditisten erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Anleger tragen die ihnen bei Einzahlung ihrer Kommanditeinlagen entstehenden Kosten selbst. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG entstehen den Anlegern aus diesem Anlass nicht.

(5) Anleger können grundsätzlich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland sein. Ausnahmsweise können sich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen, wenn die Komplementärin dies erlaubt. Die Anleger dürfen ihre Beteiligung am Publikums-AIF nicht für Dritte erwerben oder halten. Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

(6) Natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der Republik China, USA, Kanadas, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder aus sonstigem Grund als U.S. Person qualifiziert wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder weitere Kommanditisten am Publikums-AIF beteiligen. Gleiches gilt für andere Rechts-träger, die über einen Geschäftssitz in der Republik China, USA, Kanada, Australien, Irland oder Japan verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie als U.S. Person im vorgenannten Sinne qualifizieren. Die HEP KVG kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vor-stehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen. Ein Vertrieb von Anteilen am Publikums-AIF in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

(7) Die von den Treugebern gemäß Beitrittserklärung geschuldete Kommanditeinlage (einschließlich Agio) ist innerhalb von 14 Tagen (Wochentage) nach dem Tage fällig, an welchem dem Anleger die Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin schriftlich mitgeteilt wurde. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Einzahlungen der Treugeber und der Kommanditisten werden zunächst auf die vorgenannten Zinsen, auf etwaige Schadensersatzansprüche, dann auf die Kommanditeinlage und schließlich auf das Agio angerechnet.

(8) Jeder Treugeber und jeder Kommanditist erfüllt seine Verpflichtung zur Leistung der Kommanditeinlage durch fristgerechte Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber dem Publikums-AIF berechtigt, ihre Einlageverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihre Zahlungsansprüche gegen die Treugeber an Erfüllungsstatt an den Publikums-AIF abtritt. Die Komplementärin ist beauftragt und ermächtigt, Ansprüche gegen Treugeber und weitere Kommanditisten auf Zahlung rückständiger Einlagen nebst Agio im eigenen Namen für Rechnung des Publikums-AIF geltend zu machen und einzuziehen. Die Treuhandkommanditistin hat Kommanditeinlagen nur insoweit zu leisten, als die Treugeber ihr die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben.

(9) Wird eine Kommanditeinlage und/oder ein Agio ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das auf den Namen eines Dritten und/oder das nicht von einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder mit Sitz in einem Land, welches auf der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste über Länder und Gebiete mit gleichwertigen Anforderungen bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (beschlossen in der Sitzung vom 26. Juni 2012) in der jeweils aktuellen Fassung genannt ist, geführt wird, so kann die Zahlung von der Komplementärin zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet.

(10) Kommt ein Treugeber oder ein weiterer Kommanditist der Verpflichtung zur Zahlung der in der Beitrittserklärung bezeichneten Kommanditeinlage (einschließlich Agio) nicht bei Fälligkeit nach, ist die Komplementärin bevollmächtigt und berechtigt, den säumigen Treugeber bzw. weiteren Kommanditisten nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung fristlos aus dem Publikums-AIF auszuschließen bzw. den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und das durch die-sen vermittelte Beteiligungsverhältnis am Publikums-AIF fristlos zu kündigen oder die indirekt/direkt gehaltene Kommanditeinlage auf einen etwaig bereits geleisteten Teilbetrag herabzusetzen. Im Falle der Herabsetzung soll die verbleibende indirekt/direkt gehaltene Kommanditeinlage mindestens EUR 10.000,00 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Hafteinlage reduziert sich entsprechend. Die Komplementärin ist in diesem Falle auch bevollmächtigt und berechtigt, den Anteil eines Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten, der gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen aus-geschlossen wurde, einem oder mehreren anderen Kommanditisten zu übertragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Treugeber bzw. weiterer Kommanditist zwischen Beitritt und Einzahlung verstirbt und die Erben die vorgenannten Einzahlungen nicht rechtzeitig in vollem Umfang vornehmen. Für die Maßnahmen der vorstehenden Sätze bedarf es insoweit keines weiteren Gesellschafterbeschlusses. § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend; § 18 Abs. 8 findet unmittelbar Anwendung. Die Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. der Beendigung des Treuhandverhältnisses (einschließlich des nachgewiesenen Bear-beitungsaufwands), insbesondere des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages, trägt in nach-gewiesener Höhe der säumige weitere Kommanditist bzw. Treugeber bzw. dessen Erben bzw. hat/haben diese(r) zu erstatten, jedoch nicht mehr als 5,0% des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem weiteren Kommanditisten bzw. Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Ausschluss bzw. die Herabsetzung wird nach Ablauf von drei (3) Werktagen nach Absendung der schriftlichen Erklärung (Datum

des Poststempels) an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des betroffenen weiteren Kommanditisten bzw. Treugebers wirksam.

§ 6 Rechtsstellung der Treugeber

(1) Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditeinlagen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch und für Rechnung der Treugeber hält, ist die Treuhandkommanditistin nur im Außenverhältnis Kommanditistin und wird mit einer entsprechend anteilig erhöhten Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der aus eigenem Recht gehaltenen Einlage treuhänderisch für Rechnung und zulasten der Treugeber, mit denen sie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge geschlossen hat. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte für die Treugeber in deren Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen war. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten, sofern im vorliegenden Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zum Publikums-AIF und seinen Gesellschaftern werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin die jeweilige Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch hält, wie Kommanditisten behandelt. Sie sind berechtigt, die einem Kommanditisten eingeräumten gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, schriftlichen Beschlussverfahren, das Stimmrecht sowie die Informations- und Kon-trollrechte selbst auszuüben. Klarstellend bedeutet dies, dass die Treugeber zwar keine direkten Kommanditisten des Publikums-AIF sind, sie aber Kommanditisten schuldrechtlich gleichgestellt sind. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Stimmrechte, unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers, unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

(3) Ein Treugeber ist erstmals ein Jahr nach seinem Beitritt, der mit der Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin erfolgt (siehe § 5 Abs. 3), berechtigt, die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf sich sowie seine unmittelbare Eintragung als Kommanditist im Handelsregister zu verlangen. Der Publikums-AIF hat diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der jeweilige Treugeber seine Kommanditeinlage (einschließlich Agio) geleistet und der Komplementärin eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form erteilt hat. Die Treuhandkommanditistin und die Komplementärin sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage und die Hafteinlage in dem Umfang herabzusetzen, in dem der Treugeber das Treuhandverhältnis beendet hat. Der betreffende Treugeber trägt seine Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Treuhandverhältnisses und der eigenen Eintragung als weiterer Kommanditist in das Handelsregister selbst, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht). Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht. Der Kommanditanteil gilt im Innenverhältnis mit dem Tage nach dem Zugang des Verlangens der Übertragung bei der Treuhandkommanditistin als an den Treugeber als weiteren Kommanditisten übertragen. Im Außenverhältnis ist die Übertragung des Kommanditanteils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als weiterer Kommanditist in das Handelsregister. Mit Anlegern, deren treuhänderische Beteiligung am Publikums-AIF in eine direkt gehaltene Kommanditbeteiligung umgewandelt wurde, gelten sodann die diesbezüglichen Bestimmungen des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages (insbesondere Teil I).

(4) Kündigt die Treuhandkommanditistin oder die Komplementärin ein Treuhandverhältnis mit einem Treugeber aus wichtigem Grund, so gilt diese Kündigung und das diesbezügliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund insoweit auch gegenüber dem Publikums-AIF, gerichtet auf Teilkündigung der jeweiligen Beteiligung, soweit diese noch nicht nach vorstehendem § 6 Absatz 3 auf den betreffenden Treugeber übertragen wurde. Im Falle der Kündigung eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages mit einem Treugeber aus wichtigem Grund gilt die Kommanditbeteiligung im Innenverhältnis mit dem Tage nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Treuhandkommanditistin bzw. dem Treugeber als beendet.

(5) Kündigt der Publikums-AIF der Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund, wählen die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin, auf die die anteiligen Kommanditbeteiligungen übertragen werden.

(6) Die Kommanditisten und die Treugeber sind verpflichtet, dem Publikums-AIF unaufgefordert jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(7) Ein Treugeber bzw. ein Kommanditist, der seine Verpflichtung gemäß dem vorstehenden § 6 Abs. (6) nicht erfüllt, ist dem Publikums-AIF gegenüber verpflichtet, den Publikums-AIF von allen Auf-wendungen und Schäden freizuhalten, die ihm aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die ihm selbst aus der Nichterfüllung eventuell entstehenden Nachteile trägt der Treugeber bzw. Kommanditist.

§ 7 Kapitalbeteiligung, Kapitalerhöhung/Nachschusspflicht, Außenhaftung

(1) Der Publikums-AIF strebt die Erhöhung der Summe der Kommanditeinlagen sämtlicher Gesellschafter auf insgesamt bis zu EUR 50.000.000,00 („Gesellschaftskapital“) an. Zu diesem

Zweck ist die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage als Treuhänderin für die Treugeber um bis zu EUR 49.999.000,00 („Zeichnungskapital") zu erhöhen.

(2) Die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin bestimmt sich nach der Höhe der Einlagen der wirksam beigetretenen Treugeber und nach der aus eigenem Recht gehaltenen Einlage.

(3) Das Recht der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2022 (nachfolgend „Platzierungsfrist" genannt). Die Komplementärin ist ermächtigt, die Platzierungsfrist bis spätestens zum 30.06.2023 zu verlängern.

(4) Abweichend von § 7 Abs. (1) und (2) können Kapitalerhöhungen nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter, die mehr als drei Viertel der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, beschlossen werden. Allerdings kann ein Kapitalerhöhungsbeschluss nicht Gesellschafter dazu verpflichten, gegen ihren Willen an einer beschlossenen Kapitalerhöhung teilzunehmen. Für den Fall der Nichtteilnahme gilt die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter insoweit als erteilt und alle Gesellschafter sind verpflichtet, an der handelsregistergerichtlichen Abwicklung einer wirksam beschlossenen Kapitalerhöhung mitzuwirken, auch wenn dies eine Veränderung ihrer Beteiligungsquote zur Folge hat. Für die Erbringung der Einlage bei Kapitalerhöhungen gelten insbesondere die Regelungen gemäß § 5 Abs. (4), (7) bis (10) entsprechend.

(5) Eine Nachschusspflicht der Treugeber und der Kommanditisten besteht nach Erbringung ihrer Einlage nicht, auch nicht als Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander. Soweit Ausschüttungen bzw. Entnahmen dazu führen, dass die verbleibende Kommanditeinlage unter Verrechnung von Kapitalkonto III und Kapitalkonto IV (siehe § 12) unter den Wert der Hafteinlage sinkt, lebt die Außenhaftung wieder auf. In diesem Fall hat der Publikums-AIF vor einer solchen Ausschüttung bzw. Entnahme die Zustimmung des Kommanditisten einzuholen. Soweit dadurch die Außenhaftung der Treuhandkommanditistin begründet wird, ist auch die Zustimmung der Treugeber einzuholen, die insofern der Treuhandkommanditistin gegenüber im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet sind.

(6) Die Gesellschafter billigen, dass es durch eine oder mehrere in der wirtschaftlichen Konzeption bislang nicht vorgesehene Erhöhungen oder Verminderungen des Kommanditkapitals zu einer Verschiebung oder Veränderung der auf sie mindestens einmal jährlich entfallenden anteiligen Betriebsergebnisse und der Auszahlungen kommen kann.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung des Publikums-AIF muss stets aus zwei Personen bestehen. Die Voraussetzung nach Satz 1 ist auch dann erfüllt, wenn Geschäftsführer des Publikums-AIF eine juristische Person ist, deren Geschäftsführung ihrerseits aus zwei natürlichen Personen besteht. Die Geschäftsführung des Publikums-AIF obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Verwaltung des Publikums-AIF und der Vertrieb der Anteile am Publikums-AIF bedürfen gemäß § 20 Abs. 1 KAGB einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen („AIF-Verwaltung") auf die HEP KVG, eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, zu übertragen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, soweit dies für die Erhaltung der externen Verwaltung erforderlich und geboten ist, die ihr nach diesem Vertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf eine andere KVG zu übertragen. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, die HEP KVG mit allen zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Komplementärin unterwirft sich den Weisungen der HEP KVG soweit dies erforderlich ist, um die einschlägigen Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die HEP KVG hat die Verantwortung und Aufgabe, die für die AIF-Verwaltung erforderliche Erlaubnis oder Registrierung als KVG sicherzustellen und alle für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten; die HEP KVG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine nach § 20 KAGB lizensierte KVG. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher zur Ausübung dieser Funktion erforderlicher Befugnisse und Kompetenzen auf die HEP KVG sowie zur Weitergabe aller hierzu erforderlichen Informationen des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die HEP KVG. Die HEP KVG sowie ihre Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die HEP KVG hat die Geschäfte des Publikums-AIF in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zu führen. Die Geschäftsführungsbefug-nis der HEP KVG erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller zum laufenden Geschäftsbetrieb des Publikums-AIF gehörenden Geschäfte und Rechtshandlungen, auf die Überwachung der Einhaltung der vom Publikums-AIF abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge und auf die Änderung oder die Aufhebung der Verträge. Die AIF-Verwaltung bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Insbesondere für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte bedarf die Geschäftsführung stets der Zustimmung der Gesellschafter. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Rechtsgeschäfte mit oder Maßnahmen zugunsten von Tochtergesellschaften oder anderen nachgeordneten Gesellschaften des Publikums-AIF geschlossen wer-den bzw. erfolgen.

(4) Die HEP KVG wird im Rahmen ihrer Bestellung ermächtigt, für den Publikums-AIF eine Verwahrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB zu beauftragen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung entsprechender Befugnisse und Kompetenzen auf die Verwahrstelle sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die Verwahrstelle.

(5) Die HEP KVG wird im Rahmen der Bestellung ferner ermächtigt, für den Publikums-AIF einen oder mehrere externe Bewerter nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB zu beauftragen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung entsprechender Befugnisse und Kompetenzen auf solche Bewerter sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an den/die Bewerter.

§ 9 Beirat

(1) Zur Beratung der Komplementärin kann bei dem Publikums-AIF jederzeit ein Beirat durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Komplementärin bestimmt das dritte Beiratsmitglied.

(2) Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirats ist eines seiner Mitglieder oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter beauftragter Dritter, der Angehöriger eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes sein muss, berechtigt, die Bücher und Schriften des Publikums-AIF auf deren Kosten einzusehen. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin oder der HEP KVG Weisungen zu erteilen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestimmt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Findet eine Wahl der zu wählenden Beiratsmitglieder nicht rechtzeitig vor dem Ende der bestehenden Amtsperiode nach Satz 1 statt, so gilt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur nächsten Beiratswahl, die schnellstmöglich durchzuführen ist, als bestellt.

(4) Die Komplementärin oder ein von ihr benannter Vertreter hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend zu laden.

(5) Der Beirat erhält keine Tätigkeitsvergütung. Der Publikums-AIF ersetzt dem Beirat die bei seiner Tätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführt. Nur in Ausnahmefällen werden Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen einberufen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft durchgeführt werden.

(2) Schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin durchgeführt beziehungsweise einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Bestellung des Abschlussprüfers. Weiter finden schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen in den von dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen und dann statt, wenn das Interesse des Publikums-AIF dies erfordert beziehungsweise wenn Kommanditisten und/oder Treugeber, die mehr als 10 % der stimmberechtigten Kommanditeinlagen repräsentieren, ein schriftliches Beschlussverfahren oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten des Publikums-AIF; sie beschließen insbesondere über:

a) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;

b) die Genehmigung von Ausschüttungen und Entnahmen;

c) die Entlastung der Komplementärin;

d) die Bestellung des Abschlussprüfers;

e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Verlängerung oder Verkürzung der Grundlaufzeit nach § 3 Abs. 1;

f) Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 2 Abs. (3) mit Ausnahme von Änderungen nach § 2 Abs. (3) lit. c)

g) Auflösung des Publikums-AIF gemäß § 19 Abs. (1) lit. b);

h) Zustimmung zur Bildung eines Beirats sowie Wahl von zwei Beiratsmitgliedern;

i) ggf. die Entlastung des Beirats,

j) den Ausschluss eines Kommanditisten gemäß § 17 Abs. 3 und

k) alle sonstigen zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Die Komplementärin führt die Beschlussfassungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durch. Sie bestimmt die Frist zur Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier (4) Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Stimmabgabe auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Die Versendung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurde. Soweit der Aufenthalt eines Kommanditisten unbekannt ist oder aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugesandt werden können, ruht das Stimmrecht dieses Kommanditisten bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die Auf-

forderung zur Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen und alle Beschlussgegenstände, die Mitteilung des genauen Verfahrens sowie die Angabe des letzten Abstimmungstages aufzuführen. Maßgeblich für die Fristwahrung der Stimmabgabe ist der Eingang der aus-gefüllten Beschlussunterlagen bei der Komplementärin oder bei der Treuhandkommanditistin. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst, soweit die erforderlichen Stimmen eingegangen sind.

(4) Die Komplementärin kann vom schriftlichen Verfahren absehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Sie hat in diesem Fall eine Gesellschafterversammlung an einem von ihr zu benennenden Ort, im Umkreis von 50 km des Gesellschaftssitzes, einzuberufen. Die Einberufung zu dieser Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Im Übrigen findet § 10 Abs. (3) Satz 4 und 5 für die Versendung der Einladung entsprechend Anwendung.

(5) Die Komplementärin oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung („Versammlungsleiter“) und benennt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlussfassung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unter-schrieben. Über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse hat die Komplementärin eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern in Schriftform zuzuleiten.

(6) Jeder Kommanditist und jeder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten, einen anderen Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker oder Generalbevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung durch einen Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes zulässig. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Sofern ein Treugeber bzw. ein weiterer Kommanditist auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend und nicht durch Dritte vertreten ist, hat er die Möglichkeit, die Treuhandkommanditistin zu bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen und ihr für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform und ist bei Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 30 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ein schriftliches Beschlussverfahren ist beschlussfähig, wenn die Beschlussfassungsunterlagen an sämtliche Gesellschafter gemäß dem in Abs. (3) beschriebenen Verfahren versandt wurden und bis zum letzten Abstimmungstag Stimmen in Höhe von mindestens 30 % der Stimmen aller Gesellschafter bei dem Publikums- AIF abgegeben werden. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung bzw. ein durchgeführtes schriftliches Beschlussverfahren beschlussunfähig, kann die Komplementärin innerhalb von zwei Wochen die Gesellschafterversammlung bzw. das schriftliche Beschlussverfahren mit einer Frist von einer Woche erneut zur Beschlussfassung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen bzw. durchführen. Die in dieser Weise einberufene Gesellschafterversammlung bzw. das Beschlussverfahren ist ungeachtet des Anteils der dabei vertretenen bzw. teilnehmenden Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Gesellschafterversammlung bzw. beim Versand der Beschlussfassungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und vertretenen stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Als nicht abgegebene Stimmen gelten im schriftlichen Verfahren auch solche Stimmen, die nicht bis zum letzten Abstimmungstag bei dem Publikums-AIF eingegangen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Eine Beschlussfassungen gemäß § 10 Abs. (2) lit. e) bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(10) Eine Beschlussfassungen gemäß § 10 Abs. (2) lit. f) bedarf einer qualifizierten Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigt.

(11) Jeder Kommanditist hat für je EUR 10,00 eingetragene Hafteinlage eine Stimme.

(12) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahren durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Publikums-AIF, vertreten durch die Komplementärin, geltend gemacht werden, soweit nichts Abweichendes im Protokoll der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses bekannt gegeben wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Aufgabe des Protokolls bzw. der Mitteilung zur Post unter Adressierung an die zuletzt dem Publikums-AIF bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters. Zum Zwecke der Berechnung der Frist wird unwiderleglich vermutet, dass das Protokoll bzw. die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens innerhalb von drei (3) Tagen nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Die HEP KVG hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht unter Beachtung der einschlägigen ge-

setzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß §§ 135, 158 KAGB zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durch die Geschäftsführung aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin zu unterzeichnen. Eine Kopie des Jahresabschlusses ist allen Gesellschaftern spätestens mit Übersendung der Abstimmungsunterlagen zu der jährlichen Beschlussfassung zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss fest-zustellen.

(4) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte des Publikums-AIF geltend machen können. Sonderbetriebsausgaben, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind dem Publikums-AIF bis zum 31. März des Folgejahres nach-zuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur bis zum Jahresende berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und gegen Erstattung der durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe.

(5) Nimmt die Finanzbehörde an der Bilanz, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder der Ergebnisverteilung rechtskräftige Änderungen vor oder werden aufgrund von Vorgaben der Finanzbehörde solche Änderungen vorgenommen, so wirken diese auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

§ 12 Gesellschafterkonten

(1) Die eingezahlten Kommanditeinlagen werden auf festen Kapitalkonten („Kapitalkonto I“) verbucht und bilden den festen Kapitalanteil eines Gesellschafters. Der auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist.

(2) Das Agio wird auf festen Kapitalkonten („Kapitalkonto II“) verbucht.

(3) Verluste werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto III“) verbucht. Sind die Konten belastet, sind auch Gewinne den Kapitalkonten III gutzuschreiben, bis das jeweilige Konto ausgeglichen ist.

(4) Gewinne werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß Absatz (3) Verwendung finden, auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto IV“) verbucht. Guthaben auf dem Kapitalkonto IV sind zum Ausgleich etwaiger Verluste, mit denen das Kapitalkonto III zu belasten wäre, zu verrechnen. Darüber hinaus sind die Treugeber und weiteren Kommanditisten nicht zum Ausgleich von Verlusten verpflichtet.

(5) Ausschüttungen und Entnahmen, welche Kapitalrückzahlungen darstellen, werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto V“) verbucht.

(6) Sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Publikums-AIF und einem Gesellschafter werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto VI“) verbucht.

(7) Ausstehende Einlagen werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto VII“) verbucht.

(8) Die Salden auf den Kapitalkonten werden nicht verzinst.

(9) Die Komplementärin ist berechtigt, weitere Gesellschafterkonten zu eröffnen oder die Kontenstruktur zu ändern, sollte dies rechtlich geboten oder zweckmäßig sein.

§ 13 Beteiligung am Gewinn und Verlust

(1) Die Kommanditisten sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen im Verhältnis ihrer eingezahlten Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis des Publikums-AIF (direkt oder indirekt) beteiligt. Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust nicht teil.

(2) Für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts so verteilt, dass die Kapitalkonten ohne Berücksichtigung von Entnahmen, soweit steuerrechtlich zulässig, im selben Verhältnis zueinanderstehen, wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Anleger nehmen Anleger für das Geschäftsjahr, in dem die Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats.

(3) Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen.

(4) Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsfrist im Sinne von § 7 Absatz (3) Satz 1 und 2 (längstens bis zum 30.12.2022 bzw. im Falle einer Verlängerung längstens bis zum 30.06.2023) eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung berechnet.

(5) Die Komplementärin ist mit Zustimmung der HEP KVG ermächtigt, Ausschüttungen auf das voraussichtliche Ergebnis des Publikums-AIF bereits vor einem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage – auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung und die für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen des Publikums-AIF benötigten Reserven – erlaubt.

(6) Der im Jahresabschluss ausgewiesene verbleibende Gewinn oder Verlust wird auf die Anleger im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile verteilt. Die Regelung in Absatz (2) Satz 2 bleibt unberührt.

Die verfügbare Liquidität des Publikums-AIF soll mit Zustimmung der HEP KVG an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung des Publikums-AIF als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung beim Publikums-AIF benötigt wird.

(7) Ausschüttungen und Entnahmen können auch dann erfolgen, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist, soweit dies nicht zu einer Rückzahlung der geleisteten Kommanditeinlage in Höhe des Wertes der Hafteinlage führt. Im letzteren Fall bedürfen Ausschüttungen und Entnahmen der vorherigen Zustimmung der Treugeber und der Kommanditisten (§ 7 Absatz 5 Sätze 3 und 4).

§ 14 Vergütungen

(1) Für die Übernahme der Stellung als unbeschränkt haftende Gesellschafterin erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025 % der Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr („Bemessungsgrundlage“), in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 20.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 10.000,00).

(2) Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 66.640,00 (pro Jahr mindestens EUR 33.320,00). Für die Einrichtung der Treuhandverhältnisse erhält die Treuhandkommanditistin eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00.

(3) Die Treugeber bzw. Kommanditisten sind an dem nach Abzug vorstehender Aufwendungen verbleibenden Gewinn und Verlust des Publikums-AIF entsprechend der eingezahlten indirekten/direkten Kommanditeinlage beteiligt.

§ 15 Verfügung über Kommanditanteile

(1) Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über Kommanditanteile am Publikums-AIF oder über Teile von Kommanditanteilen (wie z.B. die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung) und über Ansprüche aus den Kommanditanteilen sind nur wirksam, wenn die Komplementärin dem zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Gesellschaft durch die Beteiligung des Erwerbers als Treugeber oder Kommanditist an der Gesellschaft Nachteile entstehen können. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Treugeber bzw. Kommanditist seine Beteiligung bzw. seinen Kommanditanteil zur Besicherung der Finanzierung seiner Einlagen verwendet. Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Kommanditanteile entstehen, die den Betrag von EUR 10.000 unterschreiten oder die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind. Eine Verfügung, die zur Trennung einer Kommanditbeteiligung von den Nutzungsrechten des Kommanditanteils führt, vor allem die Bestellung eines Nießbrauchs, ist nicht zulässig.

(2) Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über einen Kommanditanteil sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Komplementärin kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über einen Kommanditanteil der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z.B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung und ein nachgewiesener Bearbeitungsaufwand, trägt der verfügende Gesellschafter in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, maximal 5,0 % des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Gesellschafter bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) In den Fällen der Übertragung eines Anteils durch einen Kommanditisten ist unverzüglich durch den Übernehmer eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form beizubringen. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Übernehmer – soweit erforderlich – wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt.

(4) Bei Übertragung oder im Falle eines sonstigen Übergangs der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Kommanditanteils bzw. einer indirekten Beteiligung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hin-sichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der Rechtsnachfolger eines Treugebers bzw. eines Kommanditisten tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treugebers bzw. Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages ein.

(5) Die Komplementärin kann über ihren Gesellschaftsanteil, solange kein weiterer persönlich haftender Gesellschafter am Publikums-AIF beteiligt ist, in der Weise verfügen, dass sie ihren Gesellschaftsan-teil auf einen neu eintretenden persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafter überträgt, der im Hinblick auf seine finanzielle Ausstattung mit dem ausscheidenden Gesellschafter vergleichbar ist.

§ 16 Tod eines Kommanditisten

(1) Beim Tod eines Kommanditisten wird der Publikums-AIF nicht aufgelöst. Er wird mit dem/n Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt und diese den im Zusammenhang mit der Verfügung über den Kommanditanteil verbundenen Aufwand der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe tragen bzw. erstatten. Erfolgt auf Anforderung des Publikums-AIF keine Freistellung, gilt die Treuhandbeteiligung mit dem Ableben des Kommanditisten als beendet. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, durch entsprechende Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass im Falle seines Todes eine Aufspaltung seines Kommanditanteils in Beträge, die unter EUR 10.000,00 liegen und nicht durch 1.000,00 glatt teilbar sind, nicht erfolgt. Hat der Kommanditist für seinen Todesfall eine der vorgenannten Verpflichtung entsprechende Regelung nicht getroffen oder ist eine Erbauseinandersetzung mit Wirkung für den Publikums-AIF (noch) nicht erfolgt, gilt Folgendes: Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind, es sei denn, es wurde ein Testamentsvollstrecker bestellt, verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Gesellschafterrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen/Zahlungen des Publikums-AIF gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bzw. Testamentsvollstrecker bestellt ist oder die Legitimation nach § 16 Abs. (2) nicht vollständig erfolgt ist, ruhen alle auf den Kommanditanteil bezogenen mitgliedschaftlichen Rechte; entnahmefähi-ge Gewinnanteile werden von der Geschäftsführung des Publikums-AIF bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. eines Testamentsvollstreckers einbehalten und für die Dauer der Einbehaltung mit dem von ihr tatsächlich bezüglich dieser Beträge erzielten Zinssatz verzinst. Der gemeinsame Vertreter kann nur ein Kommanditist, ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testaments-vollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- bzw. steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung eines gemeinsamen Vertreters bzw. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses kann der Publikums-AIF mit Wirkung gegenüber allen Rechtsnachfolgern an einen Rechtsnachfolger ihrer Wahl Zustellungen vornehmen.

(2) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder des Erbvertrags legitimieren; Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. Ein Testamentsvollstrecker muss sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden dem Publikums-AIF ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge bzw. des Erbrechts vorgelegt, ist der Publikums-AIF berechtigt, diese übersetzen zu lassen oder ein Rechtsgutachten hierzu einzuholen. Ein Vermächtnisnehmer hat weiterhin die Abtretung des Gesellschaftsanteils nachzuweisen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils (insbesondere Notar- und Registergebühren) der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich des nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten bzw. haben diese zu erstatten, maximal 5,0 % des Anteilswertes. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten tragen auch alle sonstigen entstehenden Kosten, Steuern und Abgaben in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Kommanditisten bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) § 16 Abs. (1) und (2) gelten für Treugeber entsprechend.

§ 17 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter scheidet unbeschadet sonstiger Ausscheidungsgründe aus dem Publikums-AIF aus

a) mit Rechtskraft des Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

b) wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Kommanditanteil oder in einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht binnen sechs (6) Monaten aufgehoben wird;

c) wenn er aus dem Publikums-AIF aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird, mit der Mitteilung der Ausschlusserklärung durch den Publikums-AIF. Kann der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt wer-den, scheidet der Gesellschafter mit Absendung der Erklärung an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse aus.

(2) Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus dem Publikums-AIF ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss

Beschluss gefasst werden soll, teil-nimmt. Der Ausschluss erfolgt durch Mitteilung des Beschlusses an den ausgeschlossenen Gesellschafter durch die Komplementärin.

(3) Scheidet ein Kommanditist aus dem Publikums-AIF aus oder wird der Publikums-AIF durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters gekündigt, so wird der Publikums-AIF von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 18 dieses Vertrages abzufinden. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, geht das Vermögen des Publikums-AIF ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva sowie dem Recht die Firma fortzuführen, auf den verbleibenden Gesellschafter über. Der Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu, soweit nicht Abs. (4) einschlägig ist. Dieser § 17 gilt entsprechend bei Vorliegen eines der genannten Ausschlussgründe bei einem Treugeber mit der Maßgabe, dass dann die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil-Kommanditanteil aus dem Publikums-AIF ausscheidet, den sie treuhänderisch für den betroffenen Treugeber hält.

(4) Statt der Anwachsung des Anteils am Gesellschaftsvermögen gemäß Abs. (3) ist die Komplementärin seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihr zu benennende(n) Dritte(n) oder auf die Treuhandkommanditistin zu über-tragen. Die Treuhandkommanditistin hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Kommanditanteils an sich zu verlangen. Die Übertragung erfolgt zu dem in § 18 fest-gelegten Wert.

(5) Die Treuhandkommanditistin ist bevollmächtigt und berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters zu verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditanteil auf einen von der Treuhandkommanditistin benannten erwerbsbereiten Dritten überträgt. Dieser hat in diesem Fall vorrangig vor dem Publikums-AIF die Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages an den ausscheidenden Kommanditisten zu leisten, ohne dass hierdurch die nachrangige Haftung des Publikums-AIF für die Abfindung berührt wird.

(6) Beschließen die Gesellschafter in den Fällen, in denen ein Kommanditist seine Beteiligung gekündigt oder ein Privatgläubiger eines Kommanditisten gekündigt hat, vor dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters die Auflösung des Publikums-AIF, so nimmt der betroffene Gesellschafter an der Liquidation teil, als ob es nicht zur Kündigung gekommen wäre.

(7) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Abs. (1) aus dem Publikums-AIF aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und/oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) bzw. hat diese zu erstatten. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.

(8) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an dem Publikums-AIF aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen; ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Publikums-AIF zu richten. Der wirksam kündigende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 18; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(9) Kündigt die einzige Komplementärin ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF, scheidet sie nicht aus dem Publikums-AIF aus, bevor ein weiterer persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter in den Publikums-AIF aufgenommen wurde.

(10) Kündigt die Treuhandkommanditistin ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF, ist die Komplementärin verpflichtet, einen geeigneten Gesellschafter als neue Treuhandkommanditistin aufzunehmen, es sei denn, es wurde bereits eine weitere Treuhandkommanditistin zuvor aufgenommen. Die Treuhandkommanditistin scheidet nicht aus dem Publikums-AIF aus, bevor eine weitere Treuhandkommanditistin in den Publikums-AIF aufgenommen wurde.

(11) In allen Fällen, in denen die Treuhandkommanditistin auszuscheiden droht, ist die Komplementärin ermächtigt und bevollmächtigt, unverzüglich eine geeignete Person als neue Treuhandkommanditistin in den Publikums-AIF aufzunehmen.

(12) Kündigt der Publikums-AIF der Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund, wählen die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin, auf die die anteiligen Kommanditanteile übertragen werden.

§ 18 Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten

(1) Soweit ein Gesellschafter aus dem Publikums-AIF ausscheidet, erhält er vorbehaltlich der Sonderregelung in Abs. (8) eine Abfindung in Höhe des Nettoinventarwerts des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters im Sinne des § 168 Abs.1 i.V.m. § 271 Abs. 1 KAGB. Zur Ermittlung der Abfindung ist auf den Tag des Ausscheidens der Nettoinventarwert nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berechnen. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Publikums-AIF aus, trägt die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts der Publikums-AIF, in allen anderen Fällen sind die hieraus erwachsenden Kosten in nachgewiesener Höhe vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, maximal 5,0 % des Anteilswertes.

(2) Die Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an mit 2,0 Prozentpunkten über dem Basiszins im Sinne des § 247 BGB p. a. zu verzinsen und in zwei (2) Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist drei (3) Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig.

(3) Ist durch den Austritt eines Gesellschafters die Liquidität des Publikums-AIF gefährdet, so ist der Publikums-AIF berechtigt,

die Zahl der Abfindungsraten auf bis zu vier (4) Jahresraten zu erhöhen.

(4) Der Publikums-AIF ist zur vorzeitigen Zahlung der Abfindung an den Gesellschafter berechtigt.

(5) Eine Sicherstellung der Abfindung oder Befreiung von Verbindlichkeiten des Publikums-AIF kann nicht verlangt werden.

(6) Der Saldo auf den Kapitalkonten IV und V eines jeden ausscheidenden Gesellschafters ist inner-halb einer Frist von vier (4) Wochen nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens auszugleichen. So-weit der ausscheidende Gesellschafter nach dieser Regelung zum Ausgleich eines negativen Saldos verpflichtet ist, beginnt diese Frist nicht vor dem Zugang einer schriftlichen Aufforderung zum Aus-gleich des Saldos. Nicht ausgleichspflichtig ist ein negativer Saldo auf den Kapitalkonten, der durch Verluste entstanden ist.

(7) Soweit bei einem Treugeber aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter vollständiger Zahlung des in der Beitrittserklärung bezeichneten Beteiligungsbetrages das Treuhandverhältnis beendet wurde, erhält er lediglich die von ihm bis dahin auf seine Beteiligung geleisteten Zahlungen erstattet.

§ 19 Liquidation

(1) Der Publikums-AIF wird aufgelöst:

a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit nicht in den Bestimmungen dieses Vertrages eine anderweitige Regelung getroffen wurde;

b) wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Bei Auflösung des Publikums-AIF erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird. Die Komplementärin ist auch als Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Alle Guthaben der Gesellschafter auf den Kapitalkonten nehmen am Verlust teil. Der nach vollständiger Abwicklung verbleibende Überschuss steht den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen zu.

§ 20 Steuerfreistellungsverpflichtung

Soweit Handlungen eines Gesellschafters dazu führen, dass Steuern oder steuerliche Nebenleistungen, insbesondere Gewerbesteuer, auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft aufgrund dieser Handlungen entstehen, ist er verpflichtet, den Publikums-AIF bzw. auf Verlangen des Publikums-AIF die nachgeordnete Gesellschaft von diesen durch ihn verursachten Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) und steuerlichen Nebenleistungen umfassend freizustellen. Dieser Fall kann insbesondere bei einem Verfügen über den Gesellschaftsanteil durch einen anderen Gesellschafter eintreten. Das Entfallen von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in zukünftigen Erhebungszeiträumen führt nicht zu einer Freistellungsverpflichtung des anderen Gesellschafters. Es ist den Gesellschaftern ferner nicht erlaubt, steuerliche Wahlrechte oder sonstige steuerlich Optionen so auszuüben, dass diese potenziell nachteilig für den Publikums-AIF oder für dessen Gesellschafter sind. Insbesondere dürfen Gesellschafter keine stillen Reserven (z.B. nach § 6b EStG) auf das steuerliche Betriebsvermögen des Publikums-AIF übertragen.

Für Ansprüche aus diesem § 20 bleibt im Falle einer Verfügung über Kommanditanteile am Publikums- AIF auch der verfügende Gesellschafter nach der stattgefundenen Verfügung haftbar. Ein Erwerber haftet dem Publikums-AIF als Gesamtschuldner.

§ 21 Kontrollbefugnisse

(1) Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschafts- prüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Alle in diesem Zusammenhang etwaig entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter.

(2) Das Widerspruchsrecht der Gesellschafter nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz. HGB ist ausgeschlossen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Komplementärin und die HEP KVG sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

(2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass Korrespondenz zwischen dem Publikums-AIF und den Kommanditisten auf schriftlichem Wege zu erfolgen hat, kann diese Korrespondenz auch auf elektronischem Wege erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass hierüber zwischen dem Publikums-AIF und dem jeweiligen Kommanditisten eine gesonderte schriftliche Einigung getroffen wird.

(3) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses soweit nicht ein anderes in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbart ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder wer-den oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit eine bei Abschluss dieser Vereinbarung zulässige Bestimmung nachfolgend unwirksam wird, gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung ab dem Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck

der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die nachträglich eintretende Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung, des Raumes oder der Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, des Raumes und der Zeit anstelle des Vereinbarten.

(5) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Publikums-AIF.

(6) Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Güglingen; ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten davon abweichend für den Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

Güglingen, den 22.09.2020

HEP Verwaltung 20 GmbH

vertreten durch einzelvertretungsberech-tigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Thorsten Eitle

Güglingen, den 22.09.2020

HEP Treuhand GmbH

vertreten durch einzelvertretungsberech-tigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Ingo Burkhardt

21. TREUHAND- UND BETEILIGUNGSVERWALTUNGSVERTRAG

Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

zwischen

der jeweils in der Beitrittsvereinbarung zu der
HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG genannten Person
(nachfolgend „Treugeber“ oder „weiterer Kommanditist“)

und

HEP Treuhand GmbH,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
(nachfolgend „Treuhandkommanditistin“)

und

HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
(nachfolgend „Publikums-AIF“)

02. August 2020

Präambel

(1) Die Treuhandkommanditistin ist zunächst einzige Kommanditistin des von der HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“) verwalteten Publikums-AIF mit einer in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme („Hafteinlage“) und einer darüber hinaus zu erbringenden Pflichteinlage („Pflichteinlage“). Hafteinlage und Pflichteinlage zusammen werden auch „Kommanditeinlage“ genannt. Je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage wird ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die anfängliche Hafteinlage der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 10,00, ihre anfängliche Kommanditeinlage EUR 1.000,00, die sie auf eigene Rechnung hält und verwaltet. Gemäß §§ 4 Abs. (3), 7 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags des Publikums-AIF („Gesellschaftsvertrag“) ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF im Wege der Erhöhung der eigenen Kommanditbeteiligung und Leistung der entsprechenden Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern auf bis zu EUR 50.000.000,00 zu erhöhen. Die einzutragende Hafteinlage erhöht sich entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag ist abgedruckt im Verkaufsprospekt und Grundlage dieses Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages.

(2) Dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag wird mit Annahme des in der Beitrittserklärung enthaltenen Vertragsangebotes des jeweiligen Treugebers durch die Treuhandkommanditistin geschlossen. Für die Annahme genügt die Ge-genzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin und erfolgt im eigenen Namen, im Namen des Publikums-AIF und im Namen der übrigen Gesellschafter. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeer-klärung, wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

(3) Bei der treuhänderischen Übernahme einer Kommanditbeteiligung („Treuhandanteil“) hält und verwaltet die Treuhandkommanditistin den übernommenen Kommanditanteil nach Maßgabe dieses Vertrags treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Sie ist berechtigt, ihren über die anfängliche Hafteinlage hinausgehenden Kommanditanteil treuhänderisch für eine Mehrzahl von Treugebern zu halten.

(4) Nach Umwandlung von Treuhandanteilen in Kommanditbeteiligungen über-nimmt die Treuhandkommanditistin als Verwalterin die Verwaltung des jeweiligen Kommanditanteils nach Maßgabe dieses Vertrags als Beteiligungsverwaltungsvertrag.

(5) Dem Treugeber ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Treuhandkommanditistin mit einer Mehrzahl von Treugebern Treuhand- bzw. Beteiligungsverwaltungsverträge dieses Inhalts abschließt.

(6) Der Gesellschaftsvertrag ist dem Treugeber mit diesem Vertrag ausgehändigt worden. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind Bestandteil dieses Vertrags und gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in der jeweiligen Fassung ergänzend. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen bestimmt sind, gelten für den Treugeber die für Kommanditisten geltenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages entsprechend.

Teil 1

Bestimmungen für die Verwaltung von Beteiligungen von Anlegern als Kommanditisten des Publikums-AIF

§ 1 Umwandlung des Treuhandverhältnisses

Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF. Jeder Treugeber kann gemäß § 6 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags die Übertragung der von der Treuhandkommanditistin für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF auf sich verlangen, erstmals jedoch ein Jahr nach Abschluss dieses Vertrages, der mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin geschlossen wird (siehe § 1 Abs. 2 dieses Vertrags). Hat der Treugeber hiernach den Treuhandvertragsbestandteil dieses Vertrages mit

der Treuhandkommanditistin wirksam gekündigt und den der Höhe seiner Beteiligung entsprechenden Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der Treuhandkommanditistin erworben, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem (ehemaligen) Treugeber, nunmehr weiterer Kommanditist i.S.d. § 5 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags, und der Treuhandkommanditistin als Beteiligungsverwaltungsvertrag i.S.d. § 2 fortgesetzt.

§ 2 Beteiligungsverwaltungsvertrag

(1) Der Kommanditanteil wird durch die Treuhandkommanditistin für den weiteren Kommanditisten uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung dieses Beteiligungsverwaltungsvertrags, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des weiteren Kommanditisten auszuüben, soweit der weitere Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Der weitere Kommanditist ist berechtigt, entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrags schriftliche Vollmacht zu erteilen. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften oder den gesell-schaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhandkommanditistin den weiteren Kommanditisten darauf hinzuweisen; sie kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten auf der Grundlage der gesetzeswidrigen Weisung verweigern. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines weiteren Kommanditisten vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den weiteren Kommanditisten verzichten und sich enthalten, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist.

(2) In steuerlicher Hinsicht ist der weitere Kommanditist nach Erhalt der Kommanditbeteiligung zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den weiteren Kommanditisten.

(3) Scheidet der weitere Kommanditist aus dem Publikums-AIF aus oder wird der Publikums-AIF liquidiert, so ist dieser Beteiligungsverwaltungsvertrag nach wechselseitiger Erfüllung der vertraglichen Ansprüche automatisch beendet.

(4) Wird der Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen, ist der übernehmende Gesellschafter zur Fortführung dieses zwischen dem übertragenden Gesellschafter und der Treuhandkommanditistin bestehenden Vertragsverhältnisses gemäß § 15 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrags verpflichtet. Bei Tod eines weiteren Kommanditisten wird dieser Beteiligungsverwaltungsvertrag mit dem/den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) gemäß §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt.

Teil 2

Bestimmungen für die Begründung und Verwaltung von Beteiligungen von Anle-gern als Treugeber des Publikums-AIF

§ 3 Treuhandvertrag bei Beteiligung als Treugeber

(1) Bei der Beteiligung als Treugeber beauftragt der jeweilige Treugeber die Treuhandkommanditistin, auf Grundlage der Beitrittsvereinbarung den Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin an dem Publikums-AIF, um einen Betrag in Höhe der in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungssumme zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin wird den (ideellen) Anteil an der im Außenverhältnis einheitlich von ihr gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF in Höhe des vorgenannten Beteiligungsbetrages im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers, nach Maßgabe dieses Vertrags halten.

(2) Das Treuhandverhältnis wird erst mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin begründet. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist für das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses nicht erforderlich.

(3) Der Treugeber leistet entsprechend § 5 Abs. (7) bis (9) des Gesellschaftsvertrags seine Einlage (sowie das Agio) fristgemäß auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber dem Treugeber erst nach Einzahlung der Zeichnungssumme (sowie des Agios) zur Erhöhung ihres Kommanditanteils in Höhe der Zeichnungssumme verpflichtet. Der Beteiligungsbetrag jedes Treugebers muss mindestens EUR 10.000,00 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage der Treuhandkommanditistin erhöht sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, um jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00, um die sich ihr Kommanditanteil erhöht.

(4) In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer des für ihn treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.

(5) Weiterhin können gemäß § 5 Abs. (5) des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen dem Publikums-AIF als Treugeber beitreten. In Einzelfällen kann die Treuhandkommanditistin diesen Vertrag auch nach Zustimmung durch die Komplementärin des Publikums-AIF mit juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland schließen. Ein gemeinschaftlicher Beitritt von Ehepaaren oder einer sonstigen Gemeinschaft ist ausgeschlossen, die Beteiligung mit einzelnen Kommanditeinlagen ist möglich. Den Treugebern ist der Abschluss von Beitritts- und Treuhandvereinbarungen als Treuhänder für Dritte nicht gestattet.

(6) Der Treugeber übernimmt persönlich die Verpflichtungen, die sich aus seiner Beteiligung am Publikums-AIF ergeben (z.B. aus § 6 Abs. (6) und (7) des Gesellschaftsvertrags).

§ 4 Kommanditistenstellung der Treuhandkommanditistin

(1) Die Treuhandkommanditistin hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten des Publikums-AIF gleichgestellt ist.

(2) Die Eintragung der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister erfolgt entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen gemäß § 5 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrags mit einer Hafteinlage i.H.v. EUR 10,00 je EUR 1.000,00 von der Treuhandkommanditistin einheitlich gehaltener Kommanditbeteiligung.

(3) Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

§ 5 Rechte des Treugebers

(1) Der Treugeber ist in Höhe seines rechnerischen Anteils am Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF (Ansprüche auf Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust, auf Entnahmen/Ausschüttungen sowie auf Beteiligung am Liquidationserlös/Auseinandersetzungsguthaben) beteiligt.

(2) Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen Entnahmen / Ausschüttungen (einschließlich der zeit-anteiligen Beteiligung am Ergebnis gemäß § 13 Abs. (2) Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags) und den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung des Publikums-AIF hinsichtlich des einzelnen Treugebers zusteht, in dem Umfange an den Treugeber ab, wie diesem die Ansprüche anteilmäßig entsprechend seiner mittelbaren Beteiligung am Kommanditkapital des Publikums-AIF gebühren. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch die Beendigung des Treuhandverwaltungsvertrages. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Auszahlungen gemäß §§ 13, 18 und 19 des Gesellschaftsvertrags an die Treugeber weiterzuleiten.

(3) Der Treuhandanteil wird durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für den Treugeber gehalten und uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für den Treuhandanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, braucht die Treuhandkommanditistin der Weisung nicht Folge zu leisten; sie hat den Treugeber hierauf hinzuweisen.

(4) Der Treugeber ist gemäß § 6 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag berechtigt, persönlich an der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin wird ihm die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen übersenden bzw. eine direkte Zuleitung durch die Komplementärin des Publikums-AIF veranlassen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. (3) Gesellschaftsvertrag.

(5) Die Treuhandkommanditistin hat gemäß § 6 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag hin-sichtlich ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF, um dem Willen der einzelnen Treugeber Rechnung tragen zu können. Der Treugeber ist berechtigt, die rechnerisch auf ihn entfallenden Stimmrechte der Treuhandkommanditistin in deren Namen selbst auszuüben. Hierzu wird der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrags unwiderruflich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treuhandanteil entfallenden Stimmrechte, soweit der Treugeber selbst an der Abstimmung im Namen der Treuhandkommanditistin teilnimmt. Der Treugeber ist berechtigt, entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrags schriftliche Vollmacht zu erteilen, wobei die weitere Erteilung von Untervollmachten durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen ist. Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF nicht anwesend oder vertreten ist bzw. sich weder am schriftlichen Verfahren gemäß § 6 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags beteiligt noch diesem Verfahren widerspricht, wird die Treuhandkommanditistin das auf diesen entfallende Stimmrecht nach dessen Weisungen ausüben. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist. Der Treugeber erhält die Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.

(6) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, bei der Komplementärin schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn dies von Treugebern, deren auf die für sie gehaltenen Treuhandanteile entfal-lenden Kommanditeinlagen (ohne Agio) zusammen mindestens 10 % der stimmberechtigten Kommanditeinlage des Publikums-AIF repräsentieren, unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.

(7) Die Treugeber sind gemäß § 6 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags berechtigt, diejenigen Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben, die ihnen zustünden, wenn sie unmittelbar an

dem Publikums-AIF als Kommanditisten beteiligt wären. Hierzu werden die Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrags unwiderruflich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treuhandanteil entfallenden Kontrollrechte, soweit der Treugeber selbst diese Rechte ausübt.

§ 6 Pflichten des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis

(1) Der Treugeber übernimmt in Höhe des Treuhandanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme ihrer gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte, insbesondere des Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, des jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil, des Rechts auf eine gespaltene Stimmrechtsausübung und des Rechts, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu beantragen, und stellt sie von allen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn gegenüber dem Publikums-AIF eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschafterhaftung der Treuhandkommanditistin resultieren, insbesondere im Hinblick auf noch offene Einzahlungsverpflichtungen hinsichtlich seines Beteiligungsbetrages und auf etwaige Rückzahlungen der Hafteinlage. Wurde die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Die Treuhandkommanditistin kann die Herausgabe von Zahlungen und sonstigen Leistungen an den Treugeber so lange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde. Die Treuhandkommanditistin ist, soweit kein gesetzliches Aufrechnungsverbot besteht, ausdrücklich berechtigt, mit konkretisierten Ansprüchen auf Freistellung bzw. mit Schadenersatzansprüchen gegen alle Forderungen des Treugebers aufzurechnen. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber.

(2) Sofern durch Rückzahlungen des Beteiligungsbetrages an den Treugeber eine Haftung der Treuhandkommanditistin aus den §§ 171 ff. HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhandkommanditistin auch diesbezüglich zu Freistellung und Ersatz verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der treuhänderisch übernommenen Beteiligung an dem Publikums-AIF stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist begrenzt bis zur Höhe seines gemäß der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrages am Kommanditkapital des Publikums-AIF. Sie ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kapitalanteil des Treugebers auf das in der Beitrittserklärung genannten Konto eingezahlt und dem Treugeber nicht i.S.d. § 172 HGB zurückgewährt worden ist.

(3) Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) zu den in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkten zu leisten.

(4) Die Regelungen des Zahlungsverzugs gemäß § 5 Abs. (7) Gesellschaftsvertrag gelten entsprechend. Das in § 5 Abs. (10) Satz 1 Gesellschaftsvertrag statuierte Recht, den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag zu kündigen, steht neben der Komplementärin auch der Treuhandkommanditistin zu.

(5) Im Falle des Rücktritts der Treuhandkommanditistin werden dem säumigen Treugeber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe, diese jedoch beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes, und etwaiger weiterer Gegenforderungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung der Erklärung über den Rücktritt zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem säumigen Treugeber nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Treugeber nicht am Ergebnis des Publikums-AIF teil. Entsprechendes gilt für den Widerruf dieses Treuhandvertrags durch den Treugeber, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

(6) Gegen Ansprüche der Treuhandkommanditistin aus den vorstehenden Absätzen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

§ 7 Verfügung über die Treugeberstellung

(1) Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Treuhandkommanditistin ganz oder teilweise im Wege der Vertragsübernahme übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform.

(2) Die Treuhandkommanditistin darf die Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise das Bestehen von Zahlungsrückständen des Treugebers gegenüber dem Publikums-AIF oder der Treuhandkommanditistin, das Entstehen von (indirekten) nicht ohne Rest durch 1.000 teilbaren Kommanditeinlagen bzw. Kommanditeinlagen unter EUR 10.000,00 oder ein wirtschaftlicher oder steuerlicher Nachteil des Publikums-AIF oder der Treuhandkommanditistin, für den der verfügungswillige Treugeber keine angemessene Sicherheit zu stellen bereit ist. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über eine Treuhandbeteiligung der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z.B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung und ein Bearbeitungsaufwand, trägt der verfügende Treugeber in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; dem Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Eine Verfügung, die zu einer Trennung der Treugeberstellung von Nutzungsrechten an der Treuhandbe-

teiligung führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig.

(3) Die Übertragung der Treugeberstellung ist dem Publikums-AIF durch Vorlage des entsprechenden Übertragungsvertrags nachzuweisen.

(4) Bei jedem Übergang des Treuhandverhältnisses eines Treugebers werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

§ 8 Dauer und Beendigung des Treuhandverhältnisses

(1) Der Treuhandvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus dem Publikums-AIF oder der abgeschlossenen Liquidation des Publikums-AIF und der wechselseitigen Erfüllung aller Ansprüche.

(2) Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit kündigen, erstmals jedoch ein Jahr nach Abschluss dieses Vertrages, der mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin geschlossen wird (siehe § 1 Abs. 2 dieses Vertrags). Die Wirksamkeit der Kündigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass (1.) der Treugeber zuvor die Übertragung des treuhänderisch für ihn gehaltenen Treuhandanteils an dem Publikums-AIF auf sich im Wege der Sonderrechtsnachfolge, unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der Kündigung, verlangt und angenommen hat, dass (2.) der Treugeber seine aus der Beitrittsvereinbarung resultierende Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat und dass (3.) er die erforderliche Handelsregistervollmacht erteilt hat. Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Kommanditistenwechsels in das Handelsregister. Eine teilweise Kündigung steht unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass keine nicht durch 1.000 ohne Rest teilbaren Kommanditeinlagen bzw. Kommanditeinlagen unter EUR 10.000,00 entstehen. Der betreffende Treugeber trägt seine Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Treuhandverhältnisses und der eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren selbst. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht. Ein sonstiges ordentliches Kündigungsrecht des Treugebers ist ausgeschlossen.

(3) Weiterhin ist der Treugeber berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Abs. (8) des Gesellschaftsvertrags, der Treuhandkommanditistin die Weisung zu erteilen, das Gesellschaftsverhältnis anteilig, d.h. bezogen auf den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteil, außerordentlich zu kündigen. Mit entsprechendem anteiligem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus dem Publikums-AIF und wechselseitiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Treuhandverhältnis endet dieses Vertragsverhältnis.

(4) Die Treuhandkommanditistin hat kein Recht auf eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags. Die Treuhandkommanditistin ist jedoch berechtigt, den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder durch Herabsetzung, teilweise zu beenden, wenn der Treugeber der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung, auch nur hinsichtlich eines Teilbetrages, nicht fristgerecht nachkommt (§ 5 Abs. (10) des Gesellschaftsvertrags). Liegt einer der in § 17 des Gesellschaftsvertrags genannten Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhandkommanditistin deshalb anteilig aus dem Publikums-AIF aus, so ist dieses Vertragsverhältnis nach wechselseitiger Erfüllung vertraglicher Ansprüche automatisch beendet. Ein Anspruch auf Übertragung des für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils besteht nicht.

(5) Die Treuhandkommanditistin erklärt in den folgenden Fällen schon jetzt, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister, die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils auf den Treugeber:

a) Wenn über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird,

b) Wenn gegen die Treuhandkommanditistin aus einem rechtskräftigen Titel Maß-nahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung betrieben und nicht innerhalb von sechs (6) Monaten aufgehoben oder eingestellt wird oder

c) Wenn die Treuhandkommanditistin wirksam außerordentlich gekündigt hat.

Der Treugeber nimmt diese Übertragung bereits hiermit an.

(6) Die Treuhandkommanditistin darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Treugeber über den Treuhandkommanditanteil verfügen.

§ 9 Tod eines Treugebers

(1) Beim Tod eines Treugebers wird dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit den Erben oder, nach entsprechender Verfügung durch die Erben, mit dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt, sofern bei diesen kein Ausschlussgrund vor-liegt und diese die im Zusammenhang mit der Verfügung über den Treuhandanteil verbundenen Kosten und sonstigen Schäden der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe tragen bzw. erstatten. Erfolgt auf Anforderung der Treuhandkommanditistin keine Freistellung, gilt dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit dem Ableben des Treugebers als beendet. Bei Erbauseinandersetzungen dürfen gemäß § 16 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags keine Kommanditanteile gebildet werden, bei denen die auf sie entfallende Kommandit-

einlage einen Nominalbetrag EUR 10.000,00 unterschreitet bzw. die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind.

(2) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder Erbvertrag legitimieren; Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. Ein Testamentsvollstrecker muss sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden dem Publikums-AIF ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge bzw. des Erbrechts vorgelegt, ist der Publikums-AIF berechtigt, diese auf Kosten des/r Erben bzw. des/r Vermächtnisnehmer nach Maßgabe von § 16 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags übersetzen zu lassen oder ein Rechtsgutachten hierzu einzuholen.

(3) Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind, es sei denn, es wurde ein Testamentsvollstrecker bestellt, verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Treuhänderrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen / Zahlungen der Treuhandkommanditistin gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Die Kosten des Vollzugs der Rechtsänderung bei Notar und Gericht sowie die Kosten der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF (einschließlich des nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers tragen auch den sonstigen entstehenden Aufwand in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Treugebers bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Verfügungen über die Treugeberstellung bzw. die Kommanditbeteiligung im Zuge der Erbauseinandersetzung sind nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften dieses Vertrags bzw. des Gesellschaftsvertrags zulässig.

(4) Solange die Legitimation nach Abs. (2) nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis und aus dem Gesellschaftsvertrag mit Ausnahme vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 10 Sonstige Pflichten der Treuhandkommanditistin, Selbstkontrahieren

(1) Die Treuhandkommanditistin wird den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge des Publikums-AIF informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für das schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und Ähnliches an den Treugeber weiterleiten.

(2) Die Treuhandkommanditistin wird auf Rechnung des Treugebers folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt:

a) Vornahme aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen sowie Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen;

b) wirtschaftlicher Beitritt zum Publikums-AIF;

c) Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen;

d) Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

(3) Die Pflichten der Treuhandkommanditistin beschränken sich auf die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es insbesondere ausdrücklich nicht, (i) die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung ihrer Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen, (ii) die Verkaufsunterlagen, insbesondere den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen auf ihre Richtigkeit und/oder Vollständigkeit hin zu überprüfen, (iii) die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an dem Publikums-AIF zu überprüfen, oder (iv) den Treugeber in einem der vorbenannten Aspekte zu beraten.

(4) Die Treuhandkommanditistin hat gegenüber dem Treugeber eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf die verwaltete Kommanditbeteiligung.

(5) Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Sonstige Pflichten des Anlegers

Dem Treugeber ist bekannt, dass er Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung) nicht bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte des Publikums-AIF geltend machen kann. Sonderbetriebsausgaben, die den Treugebern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind dem Publikums-AIF bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur bis zum Jahresende berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch mög-lich ist und gegen Erstattung der durch den späteren Nachweis entstehenden Auf-wendungen in nachgewiesener Höhe.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz

Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf der Grundlage dieses Vertrags gegen-über den Treugebern bzw. weiteren Kommanditisten auch solche Treuhand- bzw. Verwaltungsleistungen,

die der Publikums-AIF ohne die Einschaltung der Treuhandkommanditistin selbst erbringen müsste. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %). Des Weiteren erhält sie für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,083 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 66.640,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 33.320,00, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %). Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Soweit in diesem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag keine Regelung für eine Kostenerstattung oder einen Aufwendungsersatz getroffen wurde, gelten die Regelungen im Gesellschaftsvertrag entsprechend.

§ 13 Anlegerregister

(1) Die Treuhandkommanditistin führt für alle Treugeber und weiteren Kommanditisten ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittserklärung entnommen werden. Mit der Erfassung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen so-wie der Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der Angaben in der Beitrittsvereinbarung ist der Treugeber bzw. weitere Kommanditist einverstanden.

(2) Jeder Treugeber bzw. weitere Kommanditist erhält auf Antrag einen Anlegerregisterauszug über den Eintrag seiner persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Treuhandkommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Anschrift des Anlegers.

(3) Im Übrigen darf die Treuhandkommanditistin Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten ohne Zustimmung des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten nur erteilen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies gilt auch im Hinblick auf andere Treugeber bzw. weitere Kommanditisten, soweit die Daten nicht im Handelsregister einsehbar sind. Darüber hinaus darf sie Auskünfte in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, der Komplementärin des Publikums-AIF, der von diesen mit der AIF-Verwaltung beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern des Publikums-AIF erteilen.

§ 14 Haftung der Treuhandkommanditistin

(1) Die Treuhandkommanditistin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie handelt im Interesse des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten. Soweit Interessen des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten im Widerstreit zu den Interessen anderer Treugeber/weiterer Kommanditisten und/oder den Interessen des Publikums-AIF stehen, hat das Unternehmensinteresse des Publikums-AIF Vorrang. Die Treuhandkommanditistin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für das Ausbleiben prognostizierter bzw. erwarteter Erträge des Publikums-AIF oder für das Ausbleiben steuerlicher Effekte sowie sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Vertragsparteien des Publikums-AIF oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung derselben. Der Treugeber und die Treuhandkommanditistin sind sich darüber einig, dass die Treuhandkommanditistin keine Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragspartner des Publikums-AIF die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Schriftstücke gelten drei (3) Werktage nach Versendung (Datum des Poststempels) an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Anlegers als zugegangen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hier-durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit eine bei Abschluss dieser Vereinbarung zulässige Bestimmung nachfolgend unwirksam wird, gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung ab dem Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die nachträglich eintretende Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung, des Raumes oder der Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, des Raumes und der Zeit anstelle des Vereinbarten.

(3) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Publikums-AIF.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Treuhandkommanditistin; ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten davon abweichend für den Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

HEP Treuhand GmbH

HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Die Treugeber der HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG treten diesem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei.

ANHANG

1. Hinweis zum Beitritt

Der Beitritt zum Publikums-AIF vollzieht sich wie folgt:

Der Anleger kann sich mittelbar als Treugeber über die HEP Treuhand GmbH („Treuhandkommanditistin“) an dem Publikums-AIF beteiligen.

Der Anleger unterzeichnet die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung. Damit erklärt er, dass er sich über die Treuhandkommanditistin an dem Publikums-AIF beteiligen will. Ferner bestätigt der Anleger auf der Beitrittserklärung den Empfang des ihm übergebenen Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen, der wesentlichen Anlageinformationen und der ausgehändigten Widerrufsbelehrung. Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF und der von dem Anleger abzuschließende Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin sind dem Verkaufsprospekt als Anlagen beigefügt.

Die vorgenannten Unterlagen können von interessierten Anlegern in deutscher Sprache bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos angefordert werden. Zudem können die Unterlagen im Internet unter www.hep.global abgerufen werden.

Die zur Zeichnung erforderlichen vollständig ausgefüllten Unterlagen (Beitrittserklärung) sind im Original an die folgende Stelle zu senden, die die Beitrittserklärung entgegennimmt: HEP Treuhand GmbH /// Römerstraße 3 /// 74363 Güglingen

Die Beitrittserklärung setzt sich wie folgt zusammen:

> vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Zeichnungsschein mit Legitimationsnachweis und Widerrufsbelehrung

> Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Lichtbildseite)

> Bei Legitimationsprüfung durch Postident-Verfahren Zusendung des vom Anleger unterschriebenen Postident-Formulars durch die Deutsche Post AG

Unvollständige sowie nicht vollständig oder falsch ausgefüllte Beitrittserklärungen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Unvollständigkeit besteht insbesondere auch dann, wenn der Anleger seinen Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (im Folgenden „GwG“) in der jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt, das heißt, wenn der Legitimationsnachweis im Zeichnungsschein nicht vollständig ausgefüllt, die Kopie des Ausweises der Beitrittserklärung nicht beigefügt, der Anleger als Vertragspartner nicht persönlich zur Feststellung der Identität anwesend ist oder die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nicht durch Ankreuzen auf dem Zeichnungsschein bejaht wird. In diesen Fällen kann die Beteiligungserklärung des Anlegers vor Behebung des Hinderungsgrundes nicht angenommen werden. Der Publikums-AIF wird in diesem Fall den Vermittler / Berater bzw. den Anleger informieren und die Möglichkeit zur Vervollständigung der Unterlagen geben. Mündliche oder telefonische Beitrittswünsche können nicht berücksichtigt werden.

Die Zeichnungssumme muss mindestens EUR 10.000,00 betragen (Mindestzeichnungssumme); eine höhere Zeichnungssumme muss ganzzahlig durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zuzüglich zur Zeichnungssumme ist ein Agio in Höhe von bis zu 5 % der Zeichnungssumme zu leisten.

Die gesamte Einlage und das gesamte Agio werden 14 Tage (Wochentage) nach Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin fällig. Die Einzahlungen der Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio ist zu leisten auf das Konto des Publikums-AIF, IBAN DE54 6205 0000 0000 5715 53 bei der Kreissparkasse Heilbronn (BIC HEISDE66XXX).

2. Fernabsatz- und Verbraucherinformationen

Sofern der Beitritt des als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB") zu qualifizierenden Anlegers im Wege des Fernabsatzes durch so genannte Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Telefax oder elektronische Medien wie E-Mail etc.) erfolgt, sind nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB („EGBGB") dem Anleger bestimmte Informationen zu erteilen. Für weitere Informationen wird auf den Verkaufsprospekt einschließlich der dort abgedruckten Verträge sowie auf die Beitrittserklärung hingewiesen.

Überblick:

I. Allgemeine Informationen zum Publikums-AIF und anderen gegenüber den Anlegern auftretende Personen
II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
III. Informationen über das Widerrufsrecht des Anlegers

I. Allgemeine Informationen zum Publikums-AIF und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

> Publikums-AIF

HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart, HRA 736863

Gesellschaftsvertraglicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin:
HEP Verwaltung 20 GmbH

Tätigkeit:

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch in Japan, den USA, Kanada und Europa in Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen"). Die Objektgesellschaften investieren in Photovoltaikanlagen in Deutschland.

Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind.

Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

> Persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft (Komplementärin)

HEP Verwaltung 20 GmbH

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart, HRB 774035

Gesetzliche Vertreter:
Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle

Tätigkeit:

Unternehmensgegenstand der persönlich haftenden Gesellschafterin des Publikums-AIF ist die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme der persönlichen Haftung als Komplementärin.

> Treuhandkommanditistin

HEP Treuhand GmbH

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister
Amtsgericht Stuttgart, HRB 731504

Gesetzliche Vertreter und Geschäftsführer:
Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle

Tätigkeit:

Eingehen von Treuhandverhältnissen mit Anlegern sowie die Übernahme damit verbundener Verwaltungstätigkeiten. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die nach dem („KWG“) einer Erlaubnis bedürfen.

> Kapitalverwaltungsgesellschaft

HEP Kapitalverwaltung AG

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart, HRB 759988

Aufsichtsrat:
Christian Hamann, Wolfgang Schuhmann, Dr. Jan-Axel Nieswiodek

Gesetzliche Vertreter:
Thorsten Eitle, Prof. Dr. Arnd Verleger, Ingo Burkhardt, Simon Kreuels

Tätigkeit:

Gegenstand der HEP Kapitalverwaltung AG ist die Verwaltung von inländischen geschlossenen Alternativen Investmentvermögen. Hierbei werden im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung insbesondere das Portfolio- und Risikomanagement, die Auswahl der Vermögensgegenstände, die AIF-verwaltung, das Auslagerungscontrolling und das Risikocontrolling erbracht. Daneben erbringt die HEP KVG damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Koordination des Vertriebs, das Marketing, die allgemeine Anlageverwaltung (Asset Management) und die Gesellschafterverwaltung.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

> Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 229834

Geschäftsanschrift:
Lilienthalallee 36, 80939 München

Gesetzliche Vertreter:
Die Geschäftsführer und damit Vertretungsberechtigten der Verwahrstelle sind Jean-François Abadie (Generaldiektor), Catherine Duvaud (Geschäftsführender Direktor) und Joseph Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor), Anja Maiberger und Thies Clemenz.

Tätigkeit:

Betrieb von Bankgeschäften. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Verwahrstellen-, Wertpapierabwicklungs- und Depotgeschäft.

Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Internetseite: www.ecb.europa.eu

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 61 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich, Internetseite: www.acpr.banque-france.fr

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

Name der Anschrift des für den Publikums-AIF handelnden Vermittlers

Der Vertrieb der Anteile an dem Publikums-AIF erfolgt durch die HEP Vertrieb GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, die hierzu ihrerseits berechtigt ist, mit weiteren Vertriebspartnern zu kooperieren.

II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Verkaufsprospekt zum Angebot der Beteiligung an dem Publikums-AIF vom 22.10.2020 enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die ergänzend verwiesen wird.

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Informationen zum Zustandekommen der Verträge (Beteiligung des Anlegers)
Die wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt. Der Anleger beteiligt sich auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an dem Publikums-AIF. Der Publikums-AIF investiert in Anteilen oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF, in Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF, in Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB und Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen.

Voraussetzung für die Beteiligung des Anlegers an dem Publikums-AIF ist die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Der Anleger erklärt insoweit den Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung. Er wird jedoch zeitnah nach Annahme mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und damit die Beteiligung an dem Publikums-AIF kommen durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den als Treugeber beitretenden Anleger und die Annahme dieses Angebots auf Abschluss des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags durch die Treuhandkommanditistin zustande, die auf der Beitrittserklärung gegenzeichnet.

Die Treuhandkommanditistin hält nach Maßgabe des in vorgenannter Weise geschlossenen Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags den Anteil des Anlegers an dem Publikums-AIF im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers. Im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers hat dieser der Komplementärin des Publikums-AIF eine Handelsregistervollmacht zur Eintragung in das Handelsregister zu erteilen (vgl. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

> Beteiligungsdauer, Kündigungsmöglichkeiten

Die Laufzeit der Beteiligung an dem Publikums-AIF endet am 31.12.2030, wenn nicht die Anleger eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen. Eine vorherige Rücknahme der Beteiligung durch den Publikums-AIF ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Beteiligungsverhältnisses richten sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrags.

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Liquidation des Publikums-AIF. Er endet ferner, wenn die Treuhänderin mit dem für den betreffenden Anleger treuhänderisch gehaltenen Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus dem Publikums-AIF ausscheidet. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag kündigen. Voraussetzung ist jedoch unter anderem der Erwerb des Treuhandanteils durch den Treugeber. Die Möglichkeit, das Treuhandverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Eine Übertragung der Treugeberstellung ist nach Maßgabe von § 7 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin möglich.

Gemäß § 15 Gesellschaftsvertrag ist auch eine Übertragung der Kommanditistenstellung an Dritte möglich. Da die Kommanditbeteiligungen nicht an einer Börse gehandelt werden, ist nicht vorhersehbar, ob sich auf einen Veräußerungswunsch auch ein Erwerber findet.

> Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss, und sonstiger Preisbestandteile

Der Anleger hat gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung die Gesamtzeichnungssumme zuzüglich 5,0 % Agio zu leisten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000,00, höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung und den entsprechenden Hinweisen im Verkaufsprospekt. Zusätzliche Kosten entstehen, falls sich der Anleger nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar an dem Publikums-AIF beteiligt.

Die von dem Publikums-AIF voraussichtlich zu leistenden Steuern sind in der im Verkaufsprospekt dargestellten Beispielrechnung berücksichtigt. Hierzu und hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für Anleger wird ferner auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt, Abschnitt 18 „Steuerliche Grundlagen", verwiesen.

Die Dienstleistungen des Vermittlers der Beteiligung gemäß Beitrittserklärung werden nicht vom Anleger gesondert vergütet. Der Vermittler erhält eine Vermittlungsprovision, welche ihm die HEP Vertrieb GmbH aus den Initialkosten der Emission zahlt.

> Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Bankgebühren, Identifizierung nach Geldwäschegesetz (Post-Ident-Verfahren), Wohnsitzbescheinigungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen.

Weitere Kosten für den Anleger können beim Geldverkehr, bei der Teilnahme an Beschlussfassungen und bei Ausübung von Kontrollrechten entstehen oder wenn im Falle einer Kündigung Streit über das Auseinandersetzungsguthaben entsteht. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar.

Es können für den Anleger Kosten im Falle der Umwandlung der Beteiligung über die Treuhandkommanditistin in eine unmittelbare Beteiligung des Anlegers gemäß § 8 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie bei Übertragung der Treugeberstellung (§ 7 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag) anfallen. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach der Höhe der Beteiligung des Anlegers und ergibt sich für die Notarkosten aus der Kostenordnung und für die Handelsregistereintragung aus der Handelsregistergebührenverordnung. Der Anleger hat auch die Steuern zu tragen, die mit der Übertragung des Anteils im Zusammenhang stehen. Die durch einen Erbfall verursachten Kosten des Publikums-AIF trägt jeweils der für den verstorbenen Anleger (in seiner Funktion als Kommanditist oder Treugeber) eintretende Kommanditist / Treugeber. Der Anleger hat auch die Kosten seines Ausschlusses aus dem Publikums-AIF zu tragen.

Es fällt Einkommensteuer direkt bei den einzelnen Anlegern an. Hinsichtlich der vom Publikums-AIF zu leistenden Steuern wird auf das Abschnitt 18 „Steuerliche Grundlagen“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

> Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Der gesamte Zeichnungsbetrag sowie das Agio von 5 % ist innerhalb von 14 Tagen (Wochentage) nach Bestätigung der Vertragsannahme durch die Treuhandkommanditistin vollständig auf das Konto der Treuhandkommanditistin, das in der Beitrittserklärung angegeben ist, zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die Komplementärin berechtigt den betreffenden Anleger aus dem Publikums-AIF auszuschließen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag.

> Anwendbares Recht

Auf die Beziehungen des Anlegers zum Publikums-AIF und der Gesellschafter des Publikums-AIF untereinander findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Publikums-AIF bzw. der Treuhandkommanditistin (Güglingen). Wenn der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag Güglingen vereinbart.

> Vertragssprache

Die Vertragssprache im Zusammenhang mit der angebotenen Beteiligung an dem Publikums-AIF ist Deutsch. Die HEP KVG, die Treuhandkommanditistin und der Publikums-AIF werden die Kommunikation mit Anlegern während der gesamten Dauer der Beteiligung in deutscher Sprache führen.

> Risiken

Eine Beteiligung an dem Publikums-AIF ist eine unternehmerische Beteiligung, die mit den entsprechenden Risiken behaftet ist. Insoweit sind Einzelheiten zu den spezifischen Risiken der Beteiligung dem Verkaufsprospekt, Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken”, zu entnehmen. Der Wert der Beteiligung wird auch von wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst, auf die der Publikums-AIF keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

Grundsätzlich besteht das Risiko des Totalverlustes der Anlage einschließlich Agio bis hin zur Insolvenz des Anlegers.

> Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Verbraucher- und Fernabsatzinformationen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu verstehen. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die im Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen sind bis zur Beendigung des Platzierungszeitraums und vorbehaltlich der Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

III. Informationen über das Widerrufsrecht des Anlegers

> Widerrufsrecht

Ihnen stehen in Bezug auf die Willenserklärung, die auf den Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF gerichtet ist („Beitrittserklärung“) folgende Widerrufsrechte zu.

(1) Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

HEP Treuhand GmbH,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
oder per Fax: +49 7135 93446-9616
oder per E-Mail: kundenservice@hep.global

(2) Wenn Sie vor der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt des vorliegenden Beteiligungsangebots an dem Publikums-AIF eine auf den Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können Sie diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags gemäß § 305 Abs. 8 KAGB widerrufen („Nachtragswiderruf”), sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Erfüllung bedeutet insofern, dass die nach dem Vertrag bestehenden Hauptpflichten erfüllt wurden. Die Erfüllung setzt vorliegend die Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin und die Leistung der Einlage voraus. Der Nachtragswiderruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Nachtragswiderrufs bezeichneten Verwaltungsgesellschaft oder Person zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Ein darüber hinaus gehendes vertragliches Widerrufsrecht besteht nicht.

> Widerrufsfolgen

(1) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

(2) Die vorstehende Ziffer (1) gilt in den Fällen des Nachtragswiderrufs entsprechend, dort allerdings nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Sofern Erfüllung eingetreten ist, steht Ihnen das Nachtragswiderrufsrecht nicht zu, vgl. § 305 Abs. 8 KAGB.

> Besondere Hinweise

Wenn Sie die Beteiligung an dem Publikums-AIF durch ein Darlehen finanzieren und Ihre Beitrittserklärung später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Beendigung der Beteiligung an dem Publikums-AIF bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolge des Widerrufs oder der Beendigung in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanziellen Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf des Vertrags sind sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG.

> Außergerichtliche Streitschlichtung

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen.

Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen eingerichtet ist.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist gesetzlich vorgesehen, dass die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen können, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Bezüglich der Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle und der Übertragung der Aufgabe auf Dritte gilt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

> Hinweis zum Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungseinrichtungen

Bei dieser Anlage bestehen kein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

hep there is no planet b.

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstr. 3
74363 Güglingen
Germany
Tel. +49 7135 93446-0

info@hep.global
www.hep.global